

Erläuternde Bemerkungen (Stand: 31.3.2022)

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Derzeit bestehen in unterschiedlichen Materiengesetzen Regelungen zur institutionellen Kinderbildung und -betreuung. Während die Bildung und Betreuung in Kindergärten im Kindergartengesetz (im Folgenden: KGG) geregelt ist, bestehen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (im Folgenden: KJH-G) Regelungen zur Bildung und Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag, Spielgruppen, Ferienheime, Ferienlager udgl. Diese Regelungen unterscheiden sich auch durch die unterschiedliche Regelungsdichte: Während das Kindergartengesetz detaillierte Regelungen insbesondere zu „Errichtung und Betrieb“, „Aufgabe und Organisation“ sowie „Aufsicht“ enthält, bestehen im Kinder- und Jugendhilfegesetz lediglich rudimentäre Vorgaben.

1.2. Vor diesem Hintergrund hat der Vorarlberger Landtag mit EntschlieÙung vom 14. November 2018 die Vorarlberger Landesregierung aufgefordert, dem Beispiel anderer Bundesländer folgend, unter Einbeziehung aller im Landtag vertretenen Parteien gemeinsam mit den Systempartnern (Gemeindeverband, Gewerkschaft) die Grundlagen für ein Vorarlberger Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz zu schaffen, um eine Beschlussfassung im Landtag am Beginn der nächsten Gesetzgebungsperiode zu ermöglichen.

Entsprechend diesem Auftrag ist auch im Regierungsprogramm für die Jahre 2019 bis 2024 vorgesehen, die Bereiche Kinderbetreuung und Kindergarten auf eine gemeinsame gesetzliche Basis zu stellen und auf Grundlage der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22, LGBL.Nr. 83/2018 (im Folgenden: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik) folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Ausbau der Betreuungsplätze für 0 bis 2-Jährige
- Ausbau der Öffnungszeiten mit dem Ziel der Reduzierung von Schließtagen (VIF-konform)
- Etablierung bzw. Fortsetzung der standardisierten Sprachstandsfeststellung in Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag
- Schwerpunkt Sprachförderung in Fort- und Weiterbildungen

Weiters werden im Regierungsprogramm die Spielgruppen als wichtige Ergänzung des gesamten Angebotes im Kleinkindbereich hervorgehoben und betont, dass das Land Vorarlberg gemeinsam mit den Gemeinden Schritte setzt, um die finanzielle Basis der Spielgruppen zu sichern.

1.3. Ausgehend von diesem Auftrag soll mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ein qualitativ hochwertiges und leistbares Bildungs- und Betreuungsangebot gewährleistet werden. Gleichzeitig soll den Rechtsträgern größtmögliche Flexibilität bei der Bereitstellung von Betreuungsplätzen eröffnet und dadurch Anreize für den weiteren Ausbau des Bildungs- und Betreuungsangebotes geschaffen werden.

Der Gesetzesentwurf ist in den bestehenden europa- und verfassungsrechtlichen Rahmen eingebettet und berücksichtigt die einschlägigen grundsatzgesetzlichen Anforderungen sowie die Verpflichtungen des Landes, die sich aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik ergeben.

Entsprechend dem Auftrag der zitierten Landtagsentschließung wurde der Gesetzesentwurf im Rahmen einer politischen Arbeitsgruppe unter der Leitung von Frau Landesstatthalterin Schöbi-Fink mit verschiedenen Systempartnern erörtert. In dieser Arbeitsgruppe waren insbesondere die Bildungssprecher der im Landtag vertretenen Parteien, der Gemeindeverband, die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten (Younion), der Kinder- und Jugendanwalt und der Landesverband für selbstorganisierte Kindergruppen und Elterninitiativen Vorarlbergs vertreten. Zudem fanden laufend Abstimmungsgespräche mit unterschiedlichen Interessenvertretern statt. Der gesamte Gesetzwerdungsprozess wurde durch das Charlotte-Bühler-Institut wissenschaftlich begleitet.

1.4. Die wichtigsten Neuerungen gegenüber der bisherigen Rechtslage im Kindergartengesetz und Kinder- und Jugendhilfegesetz lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

- **Systematik:** Im neuen Gesetz wird die institutionelle Kinderbildung und -betreuung abschließend geregelt. Dabei werden – nach Hauptstücken gegliedert – die folgenden drei Kategorien von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschieden: Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Kleinkind-, Kindergarten- oder Schulkindgruppen (II. Hauptstück), Kinderspielgruppen (III. Hauptstück) und sonstige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (IV. Hauptstück).

- **Ziele und Grundsätze:** Neu ist, dass dem Gesetz grundlegende Ziele (§ 2) und Grundsätze (§ 3) für die Kinderbildung und -betreuung vorangestellt werden. Es handelt sich dabei um wesentliche Parameter, die bei allen weiteren Entscheidungen nach diesem Gesetz zu berücksichtigen sind. Das neue Gesetz dient in erster Linie dem Ziel, die Kinder bestmöglich in ihrer Entwicklung zu fördern und zu unterstützen. Gleichzeitig sollen aber auch die Familien in ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe unterstützt und zudem die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert werden (§ 2). Mit den in § 3 formulierten Grundsätzen (Angebotsvielfalt, diskriminierungsfreier Zugang, Freiwilligkeit, Qualität, Professionalität, Individualität, Inklusion und Kooperation) werden Handlungsanleitungen zur Erreichung dieser Ziele festgelegt.
- **Umfassende Angebotsplanung und Versorgungsauftrag:** Anders als bisher haben die Gemeinden nach § 6 Abs. 1 jährlich Erhebungen zum erforderlichen Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder bis zum 14. Lebensjahr durchzuführen (bisher bestand eine vergleichbare Verpflichtung im Kindergartengesetz in Bezug auf die Altersgruppe der drei- bis fünfjährigen Kinder). Sofern im Zuge dieser Erhebungen festgestellt wird, dass das vorhandene Angebot nicht ausreicht, hat die betreffende Gemeinde in einem Maßnahmenplan festzulegen, welche konkreten Schritte gesetzt werden, um das erforderliche Angebot bestmöglich zur Verfügung stellen zu können und dabei erforderlichenfalls auch mit privaten Rechtsträgern und anderen Gemeinden zu kooperieren (§ 6 Abs. 2).

Darüber hinaus wird ein Versorgungsauftrag formuliert, der von den Gemeinden (über die Verpflichtung, das erforderliche Angebot bestmöglich bereitzustellen hinaus) einzuhalten ist (§ 6 Abs. 3 bis 5). Danach sind die Gemeinden in einem ersten Schritt verpflichtet, für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, die noch nicht die Schule besuchen und einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, bei entsprechendem Bedarf von Montag bis Freitag innerhalb einer bestimmten Rahmenzeit einen geeigneten Betreuungsplatz bereitzustellen. Diese Verpflichtung besteht nicht während vier Wochen innerhalb der vom Rechtsträger festzulegenden Ferien. Anzumerken ist, dass seitens der Erziehungsberechtigten nicht näher dargelegt werden muss, aus welchen Gründen ein Betreuungsbedarf besteht. In einem zweiten Ausbauschnitt – und zwar ab dem Betreuungsjahr 2024/2025 – besteht dieser Versorgungsauftrag (ausgenommen während den Schulferien) auch für Schüler und Schülerinnen bis zur vierten Schulstufe, soweit sie keine Möglichkeit zum Besuch einer ganztägigen Schulform haben. Ab dem Betreuungsjahr 2025/2026 ist in einem weiteren Ausbauschnitt vorgesehen, dass der Versorgungsauftrag darüber hinaus in einem bestimmten Umfang auch für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr besteht.

Neu ist auch, dass Kindern mit erhöhtem Förderbedarf, die zwar bereits das Alter für den Schuleintritt erreicht haben, jedoch nach § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind und daher keine Schule besuchen, im Rahmen des Versorgungsauftrages weiterhin ein Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen ist. Bisher lag dies im Ermessen des Trägers, wobei bis dato kaum vom Ablehnungsrecht Gebrauch gemacht wurde.

- **Betriebsaufnahme:** Die Aufnahme des Betriebs einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach dem neuen Gesetz nur mit Bewilligung der Landesregierung zulässig. Diese ist innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen des vollständigen Antrages zu erteilen, wenn die Antragsunterlagen Gewähr dafür bieten, dass die gesetzlichen Betriebserfordernisse eingehalten werden. Ein wesentlicher Vorteil gegenüber dem bisher vorgesehenen Anzeigeverfahren besteht darin, dass die Betriebsbewilligung auch unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden kann. Dies war bisher im Anzeigeverfahren nicht möglich, sodass die Betriebsaufnahme zu untersagen war, wenn die Voraussetzungen nicht (vollständig) erfüllt worden sind. Wird die Betriebsaufnahme (trotz Vorliegens eines vollständigen Antrages) innerhalb der genannten Frist weder bewilligt noch untersagt, gilt die Bewilligung von Gesetzes wegen als erteilt (§ 9). Damit soll den Rechtsträgern eine möglichst rasche Betriebsaufnahme ermöglicht werden.
- **Bildungs- und Betreuungsarbeit bzw. Bildungsauftrag:** In den vergangenen Jahren hat sich die Pädagogik im Elementarbereich stark verändert. Diesen Veränderungen wird durch entsprechende Vorgaben im Bereich der Bildungs- und Betreuungsarbeit (§ 10) sowie durch die Verankerung eines zeitgemäßen Bildungsauftrages (§ 11) Rechnung getragen. Neben der sprachlichen Entwicklung der Kinder soll künftig auch die Gesundheitsförderung – insbesondere unter den Aspekten Bewegung und Ernährung – einen ganz besonderen Stellenwert in der Bildungs- und Betreuungsarbeit einnehmen.
- **Pädagogisches Konzept:** Das pädagogische Konzept (§ 12) bildet die gemeinsame Arbeitsgrundlage und beschreibt auf Basis der gesetzlichen Vorgaben und elementarpädagogischen Standards die Rahmenbedingungen für die Bildungs- und Betreuungsarbeit in der Einrichtung.

Dieses Instrumentarium wird gegenüber bisher insbesondere in qualitativer Hinsicht erheblich aufgewertet. Dies zeigt sich insbesondere an den deutlich höheren inhaltlichen Anforderungen. So müssen in einem solchen Konzept künftig insbesondere Festlegungen zu den zentralen pädagogischen Prozessen, zu den Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, zum Kinderschutz oder zu den Formen der Einbeziehung der Kinder und Erziehungsberechtigten enthalten sein.

Abgesehen von sonstigen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (z.B. Ferienheime, Ferienlager usw.), müssen künftig alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen über ein pädagogisches Konzept verfügen. Einrichtungen, die bereits über ein Konzept verfügen, das aber noch nicht den Anforderungen des neuen Gesetzes entspricht, sind verpflichtet, ihr pädagogisches Konzept entsprechend anzupassen (s. dazu die Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 6). Das Konzept ist vom Rechtsträger unter Einbindung der pädagogischen Fachkräfte zu erstellen bzw. anzupassen.

- **Personaleinsatz:** Wie bisher müssen pädagogische Fachkräfte in Kindergartengruppen bestimmte Qualifikationserfordernisse erfüllen. Dies gilt nun auch für pädagogische Fachkräfte in Kleinkindgruppen (bisher bestanden lediglich Vorgaben hinsichtlich der Qualifikation für die Leitung einer Kinderbetreuungseinrichtung auf Verordnungsebene). Zudem werden auch für pädagogische Fachkräfte in Schulkindgruppen Qualifikationserfordernisse festgelegt; die bisher im Dienstrecht der Landes- und Gemeindebediensteten vorgesehenen Qualifikationserfordernisse für Erzieher an Horten entfallen. Gleichzeitig ist vorgesehen, dass unter bestimmten Voraussetzungen an Stelle einer pädagogischen Fachkraft in den genannten Gruppen vorübergehend auch Personen eingesetzt werden können, die nicht über die erforderliche Qualifikation verfügen (§ 17). Mit dieser Möglichkeit soll den Rechtsträgern der Personaleinsatz in den Einrichtungen erleichtert werden. Für Betreuungspersonen in Kinderspielgruppen und in sonstigen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bestehen keine verpflichtenden Qualifikationserfordernisse (§§ 34 und 37).
- **Fortbildung:** Nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes sind künftig nicht nur pädagogische Fachkräfte in Kindergartengruppen, sondern auch pädagogische Fachkräfte in Kleinkindgruppen verpflichtet, Fortbildungen im Ausmaß von 32 Stunden pro Jahr zu absolvieren. Neu ist außerdem, dass auch Assistenzkräfte zur Fortbildung im Ausmaß von acht Stunden pro Jahr verpflichtet sind. Für pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte in Schulkindgruppen besteht die Verpflichtung zur Fortbildung im selben Ausmaß wie für Betreuungspersonen im Freizeitteil ganztägiger Schulformen (§ 19).

Zudem ist der Rechtsträger – im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage – verpflichtet, allen Betreuungspersonen (also auch jenen, deren Fortbildungsverpflichtung weniger als 32 Stunden beträgt) eine Teilnahme an Fortbildungen im Ausmaß von 32 Stunden pro Jahr zu ermöglichen. Bei Teilzeitbeschäftigten bestehen die genannten Verpflichtungen in dem Ausmaß, das dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zur vollen Arbeitszeit entspricht.

- **Gruppenbildung:** Anders als bisher können in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung – sozusagen unter einem Dach – Kleinkindgruppen (für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr), Kindergartengruppen (für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt) und Schulkindgruppen (für schulpflichtige Kinder) geführt werden; zudem können auch Kinderspielgruppen, für die geringere Anforderungen gelten, eingerichtet werden (§ 21 Abs. 1). Ebenfalls neu ist die Möglichkeit, in den einzelnen Gruppen auch Kinder anderer Altersgruppen aufzunehmen (alterserweiterte Gruppenführung). Diese Möglichkeit bietet einerseits Vorteile und Chancen für die Kinder, andererseits ergeben sich daraus für die Rechtsträger zusätzliche Gestaltungsspielräume bei der Gruppenbildung und dem damit verbundenen Personaleinsatz (§ 21 Abs. 3).
- **Aufnahmepflicht:** Neu ist weiters, dass Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, deren Rechtsträger Gemeinden sind, Kinder aufnehmen müssen, soweit dies zur Erfüllung des Versorgungsauftrages nach § 6 Abs. 3 bis 5 erforderlich ist (§ 24 Abs. 3). Anders als bisher, darf einem Kind die Aufnahme insbesondere nicht mehr wegen „mangelnder Kindergartenreife“ oder „mangelnder personeller oder räumlicher Ressourcen“ verwehrt werden. Sofern ein Kind in einer bestimmten Einrichtung nicht aufgenommen werden kann, muss der Rechtsträger dafür sorgen, dass ein geeigneter und bedarfsgerechter Betreuungsplatz in einer anderen Einrichtung zur Verfügung steht.

Die Ablehnung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf ist – im Unterschied zur geltenden Rechtslage – ausschließlich dann möglich, wenn der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für das betreffende Kind aus medizinischen Gründen zu einer unzumutbaren

Belastung würde. In einem solchen Fall könnte die Gemeinde nach Einholung eines medizinischen Gutachtens mit Bescheid feststellen, dass keine Aufnahmespflicht besteht (§ 24 Abs. 4).

- **Mitwirkung der Kinder und der Erziehungsberechtigten:** Entsprechend dem Grundsatz der Kooperation sollen künftig sowohl die Kinder selbst als auch die Erziehungsberechtigten verstärkt in die Bildungs- und Betreuungsarbeit eingebunden werden. Vor diesem Hintergrund sind einerseits die Kinder in die Gestaltung der Bildungs- und Betreuungsarbeit einzubeziehen; dabei ist ihnen – entsprechend ihrem Entwicklungsstand – die Möglichkeit zu geben, eigene Standpunkte zu entwickeln und einzubringen (§ 10 Abs. 4). Andererseits wird festgelegt, dass auch die Erziehungsberechtigten aktiv in die Bildungs- und Betreuungsarbeit einzubeziehen und über Entscheidungen, die den Betrieb der Einrichtung wesentlich berühren, zu informieren sind. Gleichzeitig werden verschiedene Mitwirkungsverpflichtungen der Erziehungsberechtigten verankert (§ 29).
- **Modellversuche:** Zur Erprobung neuer Formen der Bildung und Betreuung von Kindern besteht die Möglichkeit, im Rahmen von Modellversuchen von Bestimmungen dieses Gesetzes abzuweichen. Anders als bisher besteht diese Möglichkeit künftig auch in Bezug auf Kleinkindgruppen oder Schulkindgruppen. Die erforderliche Bewilligung ist vom Rechtsträger (nach Anhörung der betroffenen Erziehungsberechtigten) bei der Landesregierung zu beantragen.
- **Aufsicht und Qualitätsmanagement:** Die Aufsicht über die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen wird von der Landesregierung (in pädagogischer Hinsicht insbesondere durch eigens bestellte pädagogische Aufsichtsorgane) wahrgenommen. Im Rahmen der Aufsicht hat die Landesregierung dafür zu sorgen, dass Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bewilligungskonform betrieben und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Ein wesentlicher Teil der Aufsicht besteht künftig jedenfalls auch in der Beratung und Unterstützung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (§§ 38 bis 40).
- **Datenschutz:** Mit den Bestimmungen über den Datenschutz werden nunmehr entsprechend den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung klare Regeln für die Verwendung bestimmter Daten geschaffen (§ 47).
- **Strafbestimmungen:** Anders als bisher sind künftig bestimmte gravierende Verstöße der Rechtsträger (z.B. Betrieb einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ohne die erforderliche Betriebsbewilligung usw.) verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert (§ 45).

1.5. Aufgrund des neuen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Art. I) sind Anpassungen in verschiedenen anderen Landesgesetzen erforderlich:

- Mit den Änderungen im LBedG 1988, LBedG 2000, GBedG 1988 und GAG 2005 erfolgen die vor dem Hintergrund des neuen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes erforderlichen Anpassungen im Dienstrecht der Landes- und Gemeindebediensteten. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, dass die Qualifikationserfordernisse für pädagogische Fachkräfte in Schulkindgruppen (Erzieher an Horten) künftig im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geregelt sind. Weiters werden die bestehenden dienstrechtlichen Sondervorschriften des § 22 KGG in das GBedG 1988 übernommen. Außerdem werden im GAG 2005 die Bestimmungen des zweiten Hauptstückes (Besondere Bestimmungen für Betreuungspersonen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen) angepasst und im Zuge dessen insbesondere die Regelungen zur Vor- und Nachbereitungszeit überarbeitet (s. Art. III bis VI).
- Mit den Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz wird berücksichtigt, dass die institutionelle Kinderbildung und -betreuung im neuen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz abschließend geregelt wird. Daher können die Regelungen des dritten Abschnittes – mit Ausnahme jener über die Tageseltern (§ 30 KJH-G) – entfallen. Die übrigen Bestimmungen sind entsprechend anzupassen (s. Art. X).
- Im Antidiskriminierungsgesetz, Wettengesetz, Sittenpolizeigesetz, Katastrophenhilfegesetz, Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetz, Bienenzuchtgesetz sowie im Baugesetz werden derzeit die Begriffe „Kindergarten“ und „Kinderbetreuungseinrichtung“ verwendet. Entsprechend der neuen Terminologie des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes werden diese Begriffe durch den Begriff „Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung“ ersetzt (s. Art. II, VII bis IX und XI bis XIII). Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

2. Kompetenzen:

Das Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz stützt sich im Wesentlichen auf Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG, wonach das Kindergartenwesen und Hortwesen in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache ist. Die

Regelungen betreffend die fachliche Befähigung pädagogischer Fachkräfte in Kindergartengruppen und Schulkindgruppen stützen sich auf die Kompetenz des Landesgesetzgebers nach Art. 14 Abs. 3 lit. c B-VG zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen betreffend fachliche Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten. Die Änderungen im Dienstrecht (Art. III bis VI) stützen sich auf Art. 21 Abs. 1 B-VG sowie – hinsichtlich der fachlichen Anstellungserfordernisse für Erzieher an Schülerheimen – auf Art. 14 Abs. 3 lit. c B-VG. Im Übrigen (Art. II und Art. VII bis XIII) stützt sich der Gesetzesentwurf auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende Entwurf sieht im Zusammenhang mit der Einholung von Auskünften nach den §§ 9 und 9a des Strafrechtsgesetzes 1968 (§ 43 Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) eine Mitwirkung von Bundesorganen vor.

Darüber hinaus wird durch die vorgeschlagenen Änderungen im KJH-G (insbesondere durch den Entfall der §§ 31, 31a und 32 im 3. Abschnitt) der Umfang der Mitwirkungsverpflichtung der Bundesorgane nach diesem Gesetz (§ 42 KJH-G) geändert.

Aus diesen Gründen (jedenfalls aufgrund des § 43 Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) bedarf der Gesetzesbeschluss des Landtages der Zustimmung der Bundesregierung nach § 97 Abs. 2 B-VG.

4. Finanzielle Auswirkungen:

4.1. Versorgungsauftrag

Künftig sind die Gemeinden verpflichtet, für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, die noch nicht die Schule besuchen und einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, bei entsprechendem Bedarf von Montag bis Freitag innerhalb einer bestimmten Rahmenzeit einen geeigneten Betreuungsplatz bereitzustellen. Diese Verpflichtung besteht nicht während vier Wochen innerhalb der vom Rechtsträger festzulegenden Ferien. Ab dem Betreuungsjahr 2024/2025 gilt dies (ausgenommen während den Schulferien) auch für Schüler und Schülerinnen bis zur vierten Schulstufe, soweit sie keine Möglichkeit zum Besuch einer ganztägigen Schulform haben. Darüber hinaus besteht ab dem Betreuungsjahr 2025/2026 der Versorgungsauftrag in einem bestimmten Umfang auch für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr.

Der Versorgungsauftrag beruht auf der Annahme, dass dessen Kostenfolgen für die Gemeinden finanziell verkraftbar sind und die Kostensteigerung im Ausbauezeitraum nicht mehr beträgt, als die Steigerung der Ertragsanteile der Gemeinden plus 2 %. Sollte sich diese Annahme als falsch herausstellen, wird der Versorgungsauftrag zu überdenken und erforderlichenfalls anzupassen sein (vgl. auch § 41 Abs. 3 Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz).

Versorgungsauftrag für Kinder bis zum Schuleintritt:

Zum Stichtag 1. September 2021 wurden rund 2.760 der insgesamt 4.367 in Vorarlberg lebenden Kinder im Alter von zwei Jahren und rund 4.090 der insgesamt 4.476 in Vorarlberg lebenden Kinder im Alter von drei Jahren in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung betreut; das entspricht einer Betreuungsquote von ca. 63 % bei den Zweijährigen und von ca. 91 % bei den Dreijährigen. Das bedeutet, dass rund 37 % der Zweijährigen (also ca. 1.610 Kinder) und rund 9 % der Dreijährigen (also ca. 390 Kinder) noch keine Betreuung in einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Anspruch nehmen. Dabei ist allerdings nicht bekannt, in welchem Ausmaß die angemeldeten Kinder die Einrichtungen besuchen. Für Kinder im Alter von vier und fünf Jahren sind keine zusätzlichen Betreuungsplätze erforderlich, zumal in diesen Altersgruppen bereits eine Betreuungsquote von ca. 100 % erreicht ist.

Nachdem derzeit keine zuverlässigen Daten dazu vorliegen, in welchem Ausmaß bereits angemeldete Kinder eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen und auch keine Daten über die Bedarfserhebungen in den Gemeinden bestehen, kann der aus dem Versorgungsauftrag resultierende Mehraufwand lediglich grob abgeschätzt werden. Dabei ist davon auszugehen, dass die (sich bereits über die letzten Jahre abzeichnende) Entwicklung durch den Versorgungsauftrag lediglich beschleunigt wird. Der weiteren Kostenschätzung wird die Annahme zu Grunde gelegt, dass pro Gruppe im Durchschnitt Personalkosten in Höhe von ca. 10.460,- Euro pro Monat anfallen. Weiters ist zu berücksichtigen, dass bei den Rechtsträgern einmalig Investitionskosten für die Schaffung neuer Gruppen anfallen werden, wobei diese Kosten unterschiedlich hoch sein dürften. Für die weitere Schätzung wird davon

ausgegangen, dass pro neu geschaffener Gruppe Investitionskosten in Höhe von rund 200.000,-- Euro zu veranschlagen sind.

Mehraufwand für die Zweijährigen:

Auch wenn die Betreuungsquote bei den Zweijährigen vermutlich nicht 100 % erreichen dürfte, wird bei der angenommenen Steigerung der zusätzliche Bedarf berücksichtigt; dieser wird sich in erster Linie daraus ergeben, dass Zweijährige, die aktuell bereits über einen Betreuungsplatz verfügen, künftig zusätzliche Betreuungszeiten bzw. Betreuungstage in Anspruch nehmen werden. Dazu dürften insgesamt ca. 148 neue Gruppen notwendig werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Versorgungsauftrag für die Zweijährigen lediglich im Ausmaß von fünf Stunden pro Werktag besteht, weshalb sich die durchschnittlichen Personalkosten pro Gruppe um ein Viertel verringern. Auf Basis der oben dargestellten durchschnittlichen Personalkosten pro Gruppe sowie der geschätzten durchschnittlichen Investitionskosten pro Gruppe stellt sich der Mehraufwand zur Erfüllung des Versorgungsauftrages bei den Zweijährigen wie folgt dar:

	Personalkosten pro Jahr in Euro (gerundet)	einmalige Investitionskosten (gerundet)
148 neue Gruppen	13,9 Mio	29,6 Mio

Mehraufwand für die Dreijährigen:

Durch die Bereitstellung der Betreuungsplätze unabhängig von der Berufstätigkeit ist davon auszugehen, dass bei den Dreijährigen (wie auch bei den Vier- und Fünffährigen) eine Betreuungsquote von nahezu 100 % erreicht werden wird. Um alle Dreijährigen, die bisher über keinen Betreuungsplatz verfügen, aufnehmen zu können, dürften ca. 27 neue Gruppen erforderlich sein. Weiters wird davon ausgegangen, dass dreijährige Kinder durchschnittlich zwischen 20 und 25 Stunden in der Einrichtung anwesend sein werden. Daraus ergibt sich, dass sich die Betreuungszeiten der bereits betreuten Kinder um ca. 20 % erhöhen wird. Zur Abdeckung des zusätzlichen Bedarfes an Betreuungszeit der bereits betreuten Dreijährigen dürften ca. 50 neue Gruppen notwendig werden. Auf Basis der oben dargestellten durchschnittlichen Personalkosten pro Gruppe sowie der geschätzten durchschnittlichen Investitionskosten pro Gruppe stellt sich der Mehraufwand zur Erfüllung des Versorgungsauftrages bei den Dreijährigen daher wie folgt dar:

	Personalkosten pro Jahr in Euro (gerundet)	einmalige Investitionskosten in Euro (gerundet)
77 neue Gruppen	9,7 Mio	15,5 Mio

Zur Erfüllung des Versorgungsauftrages für Kinder bis zum Eintritt in die Schule ist daher in Summe mit zusätzlichen Personalkosten in Höhe von ca. 23,6 Mio Euro pro Jahr zu rechnen. Darüber hinaus dürften einmalige Investitionskosten in Höhe von 45,1 Mio Euro anfallen.

Versorgungsauftrag für Schulkinder:

Zum Beginn des Schuljahres 2021/2022 besuchen 14.251 der insgesamt 31.335 in Vorarlberg lebenden Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren – also ca. 45 % – eine Schulkindgruppe oder nehmen eine Betreuung im Rahmen einer ganztägigen Schulform in Anspruch. Umgekehrt bedeutet das, dass rund 55 % dieser Kinder noch keine Betreuung in einer institutionellen Einrichtung in Anspruch nehmen.

Die durchschnittlichen Personalkosten pro Schulkindgruppe betragen derzeit rund 8.300,-- Euro. Da der Betreuungsbedarf in den einzelnen Gemeinden sehr stark variiert (von einer Mittagsbetreuung pro Woche in ländlichen Gegenden bis hin zur täglichen Betreuung inklusive Früh- und Spätmodulen in den Städten), schwankt auch das Angebot stark. Ein Ausbau der Betreuung in Schulkindgruppen wird vor allem in jenen Gemeinden erforderlich sein, die bisher noch überhaupt keine Betreuung anbieten. Es wird in den nächsten Jahren von einer Steigerung von schätzungsweise 55 zusätzlichen Gruppen ausgegangen. Diese (sich bereits über die letzten Jahre abzeichnende) Entwicklung wird durch den Versorgungsauftrag lediglich beschleunigt. Im Bereich der Personalkosten ergeben sich dadurch jährliche Mehrkosten in Höhe von ca. 460.000,-- Euro für das Land und die Träger. Bei dieser groben Kostenschätzung wurde nicht unterschieden, ob außerschulische Schulkindgruppen geschaffen werden, die dem neuen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz unterliegen, oder Gruppen im Rahmen von ganztägigen Schulformen. Eine Schätzung der Investitionskosten ist insofern nicht seriös möglich, da nicht bekannt

ist, inwiefern bereits vorhandene Infrastruktur (etwa Schulgebäude) für Zwecke der Schulkindbetreuung genutzt werden kann.

4.2. Pädagogisches Konzept

Aus dem verpflichtenden pädagogischen Konzept für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ergibt sich für die Rechtsträger kein Mehraufwand, zumal in der Praxis alle bestehenden Kindergärten, Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen bereits über ein pädagogisches Konzept verfügen. Die erforderliche Anpassung des pädagogischen Konzeptes an die neuen gesetzlichen Anforderungen durch die pädagogischen Fachkräfte wird außerdem im Rahmen ihrer Vor- und Nachbereitungszeit erfolgen.

4.3. Vor- und Nachbereitungszeit

Die bestehenden Regelungen zur Vor- und Nachbereitungszeit für Kindergartengruppen werden dahingehend angepasst, dass künftig auch für Kleinkindgruppen eine wöchentliche Vor- und Nachbereitungszeit sowie eine Jahresvor- und -nachbereitungszeit besteht (§ 85 Abs. 3 bis 5 GAG 2005). Das bisherige Ausmaß der wöchentlichen Vor- und Nachbereitungszeit bzw. der Jahresvor- und -nachbereitungszeit nach § 85 Abs. 3 bis 5 GAG 2005 bleibt unverändert. Im Ergebnis wird damit die Vor- und Nachbereitungszeit für Gruppen in bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 31a KJH-G an jene für Kindergartengruppen angeglichen. Bisher wurde die Vor- und Nachbereitungszeit für diese Gruppen im Rahmen einer Förderrichtlinie geregelt.

Der weiteren Kostenschätzung wird die Annahme zu Grunde gelegt, dass derzeit für Gruppen in Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 31a KJH-G durchschnittlich 12,75 Stunden pro Woche an Vor- und Nachbereitungszeit (einschließlich Leitungsstunden) zur Verfügung stehen. Aufgrund der Änderungen im § 85 Abs. 3 bis 5 GAG 2005 erhöht sich die durchschnittliche Vor- und Nachbereitungszeit (einschließlich Leitungsstunden sowie Jahresvor- und -nachbereitungszeit) in diesen Gruppen um ca. 6 Stunden pro Woche und Gruppe. Weiters ist zu berücksichtigen, dass derzeit etwa 370 Gruppen in Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 31a KJH-G bestehen, sodass in Summe mit einem zusätzlichen Personalaufwand von rund 2.220 Mehrstunden pro Woche zu rechnen ist. Daraus ergeben sich in Summe zusätzliche Personalkosten in Höhe von jährlich ca. 3.250.000,- Euro.

5. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen. Im Gegenteil: Die Vorschriften dienen insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU.

Soweit im vorliegenden Entwurf auf die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (im Folgenden: Berufsqualifikationsrichtlinie) verwiesen wird, ist diese in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU anzuwenden. Im Falle weiterer Änderungen ist die Richtlinie 2005/36/EG nach Ablauf der Umsetzungsfrist in ihrer jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

An dieser Stelle wird auch auf die Empfehlung des Rates der Europäischen Union zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder hingewiesen. In dieser Empfehlung werden den Mitgliedstaaten eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, darunter etwa die Ermittlung und Beseitigung finanzieller und nichtfinanzieller Hindernisse für die Teilnahme an frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung.

6. Verhältnismäßigkeitsprüfung:

6.1. Nach den §§ 32 Abs. 1 iVm 31 Abs. 1 des Landes-Dienstleistungs- und Berufsrechtsgesetzes (L-DBG) sind in Gesetzesvorschlägen der Landesregierung enthaltene Vorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird, vor Vorlage an den Landtag einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen. Diese Verpflichtung gilt sowohl bei Erlassung neuer Berufszugangs- oder Berufsausübungsbeschränkungen als auch bei Änderung bestehender Beschränkungen.

6.2. Aus der Bestimmung des § 14 Abs. 2 ergibt sich, dass die berufliche Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in einer Kleinkindgruppe, Kindergartengruppe oder Schulkindgruppe nur ausgeübt werden darf, wenn die betreffende Person fachlich befähigt ist. Welche fachliche Befähigung im Einzelnen zu erbringen ist, ergibt sich aus der Bestimmung des § 16. Mit diesen Vorschriften wird daher der Zugang zur beruflichen Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen, Kindergartengruppen oder Schulkindgruppen beschränkt. Anzumerken ist, dass die Qualifikationserfordernisse für Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen (pädagogische Fachkräfte in

Kindergartengruppen) bereits derzeit gesetzlich festgelegt sind. Ebenso bestehen gesetzlich festgelegte Qualifikationserfordernisse für Landes- oder Gemeindebedienstete, die als Erzieherinnen und Erzieher an Horten (pädagogische Fachkräfte in Schulkindgruppen) tätig sind (§ 9a LBedG 2000 und § 82 GAG 2005). Diese sollen künftig für alle pädagogischen Fachkräfte in Schulkindgruppen gelten. Für pädagogische Fachkräfte in Kleinkindgruppen bestanden bisher keine gesetzlich festgelegten Qualifikationserfordernisse.

Neben den genannten Qualifikationserfordernissen besteht nach der Bestimmung des § 19 für pädagogische Fachkräfte zudem die Verpflichtung, jährlich in einem bestimmten Umfang Fortbildungen zu absolvieren.

Bei den dargestellten Regelungen handelt es sich um Berufszugangs- bzw. Berufsausübungsbeschränkungen im Sinne des § 31 Abs. 1 L-DBG, die nach § 32 Abs. 1 L-DBG einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen sind.

6.3. Der Inhalt der Verhältnismäßigkeitsprüfung ergibt sich aus den §§ 32 Abs. 3 iVm 31 L-DBG. Demnach ist in diesem Rahmen zu prüfen, ob die betreffenden Regelungen

- keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes beinhalten,
- durch Ziele des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt und
- zur Verwirklichung der angestrebten Ziele geeignet sind sowie nicht über das zur Zielerreichung Erforderliche hinausgehen.

Bei dieser Prüfung sind außerdem die Kriterien und Anforderungen nach Art. 7 Abs. 2, 3 und 5 der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (Verhältnismäßigkeitsrichtlinie) zu beachten.

6.3.1. Die nach § 16 geforderte fachliche Befähigung muss von allen Personen, die eine Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in einer Kleinkindgruppe, Kindergartengruppe oder Schulkindgruppe ausüben, gleichermaßen erfüllt werden; dies gilt ebenso für die Fortbildungsverpflichtung nach § 19. Die genannten Bestimmungen enthalten daher keine direkte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes. Abgesehen davon hat die Landesregierung nach Maßgabe des § 18 andere Ausbildungsnachweise als jene nach § 16 anzuerkennen, die Angehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union von einer zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates ausgestellt worden sind. Zudem kann die Landesregierung auch andere als von ihr selbst (oder einem beauftragten Dritten) organisierte Fortbildungsveranstaltungen als gleichwertig anerkennen. Aufgrund der bestehenden Möglichkeiten zur Anerkennung anderer Ausbildungsnachweise bzw. anderer Fortbildungsveranstaltungen beinhalten die in Rede stehenden Regelungen auch keine unzulässige mittelbare Diskriminierung.

6.3.2. Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte in Kleinkindgruppen, Kindergartengruppen und Schulkindgruppen ist die Planung, Organisation und Durchführung der frühkindlichen und außerschulischen Bildung und Betreuung der Kinder. Dies erfordert einschlägiges Fachwissen insbesondere im pädagogischen Bereich. Die vorgesehenen Qualifikationserfordernisse sowie die Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung stellen sicher, dass die Bildungs- und Betreuungsarbeit fachgerecht besorgt und auf dieser Grundlage eine hohe Bildungs- und Betreuungsqualität in den Einrichtungen gewährleistet werden kann. Insofern sind die gegenständlichen Maßnahmen jedenfalls durch das im Allgemeininteresse gelegene bildungspolitische Ziel gerechtfertigt, eine qualitätsvolle Bildung und Betreuung der Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu gewährleisten, um diese in ihrer Entwicklung bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen.

6.3.3. Die vorgesehenen Qualifikationserfordernisse für die Ausübung der Tätigkeit als pädagogische Fachkräfte in Kleinkindgruppen, Kindergartengruppen und Schulkindgruppen sowie die Verpflichtung zur laufenden Fortbildung sind grundlegende Voraussetzungen für eine hohe Bildungs- und Betreuungsqualität in den Einrichtungen. Diese Anforderungen sind daher jedenfalls geeignet, das angestrebte bildungspolitische Ziel in systematischer und kohärenter Weise zu erreichen. Sie gehen auch nicht über das zur Zielerreichung erforderliche Maß hinaus, zumal es sich dabei um solche Qualifikationen handelt, die jedenfalls erforderlich sind, um die Bildungs- und Betreuungsarbeit fachgerecht erfüllen zu können. So werden für die Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in Kindergartengruppen und Schulkindgruppen jene Mindestanforderungen festgelegt, die bereits durch das Grundsatzgesetz des Bundes vorgegeben sind. Für die Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen ist vorgesehen, dass zumindest eine Ausbildung absolviert werden muss, die Mindeststandards einer elementarpädagogischen Ausbildung erfüllt. In diesem Zusammenhang ist weiters zu berücksichtigen, dass auch für vergleichbare Tätigkeiten in anderen Bundesländern entsprechende

Qualifikationen erfüllt werden müssen. Nachdem ohne die in Rede stehenden Maßnahmen eine qualitätsvolle Bildung und Betreuung in den Einrichtungen nicht erreicht werden könnte, sind diese jedenfalls geeignet und auch erforderlich, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

6.3.4. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass das Erfordernis einer bestimmten fachlichen Qualifikation für die Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen, Kindergartengruppen und Schulkindgruppen mit der Verpflichtung zur Fortbildung kombiniert wird. Dies ist, wie bereits ausgeführt erforderlich, um die notwendige fachliche Qualifikation zur Besorgung der Bildungs- und Betreuungsarbeit in den Einrichtungen sicherzustellen. Abgesehen davon bestehen keine weiteren Vorschriften, die den Zugang oder die Ausübung der genannten beruflichen Tätigkeit beschränken. Im Übrigen ergeben sich aus den vorgeschlagenen Regelungen weder nachteilige Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr noch auf die Wahlmöglichkeit für Verbraucher.

6.4. Zusammenfassend ist die Beschränkung der Aufnahme bzw. die Ausübung der Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in Kleinkindgruppen, Kindergartengruppen und Schulkindgruppen durch bestimmte Qualifikationserfordernisse und die Verpflichtung zur Fortbildung verhältnismäßig, da sie aufgrund bestehender Anerkennungsmöglichkeiten keine direkte oder indirekte Diskriminierung vorsieht, im Allgemeininteresse der Sicherung einer hohen Bildungs- und Betreuungsqualität in den Einrichtungen liegt, zur Erreichung dieses Ziels geeignet ist und auch nicht über das zur Zielerreichung erforderliche Maß hinausgeht.

7. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Mit dem Versorgungsauftrag und der korrespondierenden Aufnahmepflicht wird sichergestellt, dass künftig (jedenfalls ab dem Betreuungsjahr 2025/2026) jedes Kind ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bei entsprechendem Bedarf im näher angeführten Umfang eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen kann. Dies gilt auch für Schüler und Schülerinnen bis zum Besuch der vierten Schulstufe, sofern sie keine Möglichkeit zum Besuch einer ganztägigen Schulform haben. Die Aufnahme eines solchen Kindes in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Hauptwohnsitzgemeinde kann künftig nicht mehr – etwa wegen mangelnder personeller oder räumlicher Ressourcen – abgelehnt werden. Kann ein Kind nicht aufgenommen werden, muss die betreffende Gemeinde dafür Sorge tragen, dass ein geeigneter und bedarfsgerechter Betreuungsplatz in der Einrichtung eines anderen Rechtsträgers zur Verfügung steht.

Darüber hinaus sind die Gemeinden angehalten, ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Betreuungsplätzen auch für jene Kinder, die nicht vom Versorgungsauftrag umfasst sind, bestmöglich zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig werden durch ein Bündel verschiedener Maßnahmen Rahmenbedingungen geschaffen, die eine hohe Bildungs- und Betreuungsqualität in den Einrichtungen sicherstellen. Zentrale Voraussetzung für eine qualitätsvolle Bildung und Betreuung sind die vorgesehenen Qualifikationserfordernisse für pädagogische Fachkräfte sowie die Fortbildungsverpflichtungen für Betreuungspersonen in Kleinkindgruppen, Kindergartengruppen und Schulkindgruppen. Weiters tragen das verpflichtende pädagogische Konzept und die darin vorgesehenen Festlegungen insbesondere in Bezug auf zentrale pädagogische Prozesse, Kinderschutzmaßnahmen oder die Einbeziehung der Kinder und Erziehungsberechtigten wesentlich zu einer qualitätsvollen Bildung und Betreuung bei. Aber auch durch die Vorgabe inhaltlicher Schwerpunkte soll in den Einrichtungen ein Umfeld geschaffen werden, in dem sich die Kinder bestmöglich entwickeln können. Demnach ist insbesondere auf die sprachliche Entwicklung der Kinder besonderes Augenmerk zu legen. Einen besonderen Stellenwert in der Bildungs- und Betreuungsarbeit wird künftig die Gesundheitsförderung – insbesondere unter den Aspekten Bewegung und Ernährung – einnehmen. Zudem sind gesunde Mahlzeiten anzubieten, die nach Möglichkeit regionale, saisonale und biologische Lebensmittel enthalten. Aber auch die Bedürfnisse von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf sowie von Kindern mit besonderen Begabungen sind besonders zu berücksichtigen.

Weiters wird die Inklusion von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf vorangetrieben und etwa der Zugang zu Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für diese Kinder wesentlich erleichtert. So kann die Aufnahme eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf künftig nur noch abgelehnt werden, wenn der Besuch der Einrichtung für das Kind aus medizinischen Gründen zu einer unzumutbaren Belastung würde. Zudem können künftig Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, die zwar grundsätzlich schon das Alter für den Schuleintritt erreicht haben, jedoch nach § 15 Schulpflichtgesetz 1985 aus medizinischen Gründen vom Schulbesuch befreit sind, weiterhin eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum Gesetz über die Bildung und Betreuung von Kindern (Artikel I)

Zu § 1:

Zu § 1 Abs. 1:

Der sachliche Anwendungsbereich des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (KBBG) erfasst – abgesehen von den in Abs. 2 genannten Betreuungsformen – sämtliche Formen der institutionellen Kinderbetreuung.

Zu § 1 Abs. 2:

Nach der Bestimmung des Abs. 2 sind bestimmte Betreuungsformen vom Anwendungsbereich des KBBG ausgenommen:

- Kindergärten, die einer öffentlichen Schule zum Zweck der lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen eingegliedert sind (öffentliche Übungs- bzw. Praxiskindergärten), fallen nach Art. 14 Abs. 5 lit. a B-VG in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes und werden daher aus kompetenzrechtlichen Gründen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen (lit. a).
- Nach lit. b sind sozialpädagogische Einrichtungen nach dem KJH-G vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen. Es handelt sich dabei um Einrichtungen, die zur Ausübung der Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der vollen Erziehung (§ 21 Abs. 2 KJH-G) bestimmt sind (vgl. § 25 KJH-G). Diese Einrichtungen unterliegen bereits umfassenden Vorgaben nach dem KJH-G.
- Die Betreuung an Schulen im Rahmen der ganztägigen Schulform erfolgt nach den schulrechtlichen Vorschriften und ist daher ebenfalls nicht vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfasst (lit. c). Nach § 18 des Pflichtschulorganisationsgesetzes besteht das Wesen einer Ganztagschule darin, dass diese einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil anzubieten hat. Diese Teile können in getrennter oder verschränkter Abfolge geführt werden. Der Betreuungsteil besteht aus „gegenstandsbezogener Lernzeit“, „individueller Lernzeit“ und einem „Freizeitteil“ (vgl. dazu auch § 8 lit. j SchOG).
- Weiters sind nach lit. d sämtliche Schülerheime vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen. Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Schülerheime für Schüler von Pflichtschulen wird im Schulerhaltungsgesetz (§§ 29ff) geregelt. Abgesehen davon finden sich nähere Regelungen betreffend Schülerheime für Schüler öffentlicher und privater land- und forstwirtschaftlicher Berufs- und Fachschulen im Landwirtschaftlichen Schulgesetz. Im Übrigen sind Angelegenheiten der Schülerheime – insbesondere betreffend private Schülerheime und öffentliche Schülerheime für Schüler mittlerer und höherer Schulen – der Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers entzogen (vgl. Art. 14 Abs. 1 iVm Abs. 3 lit. b und Abs. 5 B-VG).
- Schließlich sind auch solche Betreuungsformen vom Anwendungsbereich des KBBG ausgenommen, bei denen einzelne oder mehrere Kinder durch Tageseltern im Sinne des KJH-G, durch bis zum dritten Grad Verwandte oder Verschwägerter, durch Wahleltern oder durch sonst mit der Pflege oder Erziehung betraute Personen betreut werden (lit. e). Das Verwandtschafts- bzw. Verschwägerungsverhältnis bestimmt sich nach den zivilrechtlichen Regelungen. Demnach bezeichnet „Verwandtschaft“ die Verbindung zwischen Stammeltern und allen ihren Nachkommen; die Verbindung zwischen dem Ehegatten (eingetragenen Partner) und den Verwandten des anderen Ehegatten (eingetragenen Partners) wird als Schwägerschaft bezeichnet (vgl. dazu insbesondere §§ 40 und 41 ABGB sowie § 43 Abs. 3 EPG).

Zu §§ 2 und 3:

Die Bestimmungen der §§ 2 (Ziele) und 3 (Grundsätze) beinhalten die zentralen und grundlegenden Leitgedanken dieses Gesetzes. Sie bilden die grundlegende Richtschnur bei der Anwendung und Auslegung dieses Gesetzes, nicht nur aber insbesondere dort, wo im Weiteren ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Die Ziele beschreiben das, was mit dem Gesetz erreicht werden soll, und die Grundsätze, wie dabei vorzugehen ist.

Zu § 2:

Zu § 2 Abs. 1:

Abs. 1 beinhaltet das Bekenntnis des Landes zu einer chancengerechten und qualitätvollen institutionellen Kinderbildung und -betreuung. Dadurch wird besonders hervorgehoben, dass sich das

Land auf allen Ebenen für eine hohe Qualität der Bildung und Betreuung sowie für Chancengerechtigkeit in diesem Bereich einsetzt, um allen in Vorarlberg lebenden Kindern optimale Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Gerade durch eine hohe Bildungs- und Betreuungsqualität in den Einrichtungen kann der Tendenz zur „Vererblichkeit“ von Bildung entgegengewirkt und Chancengerechtigkeit gefördert werden. Bei all diesen Bemühungen soll stets das Wohl der Kinder im Vordergrund stehen.

Zu § 2 Abs. 2:

Das grundsätzliche Bekenntnis des Landes zu einer chancengerechten und qualitätsvollen Kinderbildung und Kinderbetreuung wird durch die im Abs. 2 festgelegten Einzelziele konkretisiert.

Vorrangiges Ziel dieses Gesetzes ist die umfassende Förderung und Unterstützung der Kinder in ihrer körperlichen, seelischen, kognitiven, sprachlichen, ethischen und sozial-emotionalen Entwicklung; dieses, ganz die Kinder im Fokus habende Ziel ist daher an erster Stelle genannt (lit. a).

Im Einklang mit Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung, wonach das Land die Eltern in ihrer Pflicht, die Kinder zu pflegen und zu erziehen unterstützt sowie die Vorrangigkeit des natürlichen Erziehungsrechtes der Eltern achtet, wird in der lit. b als weiteres Ziel die Unterstützung der Familien in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben festgelegt. Der Ausdruck der Unterstützung berücksichtigt, dass die primäre Erziehungsverantwortung bei den Erziehungsberechtigten liegt, diese sollen dabei jedoch durch das Kinderbildungs- und -betreuungsangebot, insbesondere auch in pädagogischer Hinsicht, unterstützt werden; zu betonen ist, dass es unbeschadet der Erziehungsverantwortung der Erziehungsberechtigten einen öffentlichen Auftrag gibt, sich um die Bildung und Erziehung der Kinder im Sinne des Wohles der Kinder zu kümmern (vgl. dazu etwa auch die Regelung des § 26 über die Besuchspflicht).

Ein weiteres Ziel dieses Gesetzes ist die Unterstützung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Förderung der Beteiligung der Erziehungsberechtigten am Erwerbsleben (lit. c). Dieses Ziel deckt sich insbesondere mit den sogenannten „Barcelona-Zielen“. Der Europäische Rat legte auf seiner Tagung in Barcelona im Jahr 2002 in Bezug auf die Bereitstellung erschwinglicher und qualitativ hochwertiger Betreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Schulpflichtalter unter anderem fest, dass die Mitgliedstaaten Hemmnisse beseitigen sollten, die Frauen von einer Beteiligung am Erwerbsleben abhalten. Eine hohe Qualität der Bildung und Betreuung von Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist Voraussetzung dafür, dass sich beide Elternteile frei für die Ausübung eines Berufes entscheiden können.

Zu § 3:

Anknüpfend an die in § 2 festgelegten Ziele werden Grundsätze festgelegt, an denen sich die institutionelle Kinderbildung und -betreuung orientieren soll. Es handelt sich dabei um generelle Handlungsanleitungen für die Vollziehung zur Erreichung der in § 2 formulierten Ziele.

Zu § 3 Abs. 1 (Angebotsvielfalt):

Ein breites und vielfältiges Angebot an Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen trägt maßgeblich dazu bei, Familien in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben bestmöglich zu unterstützen (§ 2 Abs. 2 lit. b) und ist gleichzeitig eine wichtige Voraussetzung zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (§ 2 Abs. 2 lit. c).

Zu § 3 Abs. 2 (diskriminierungsfreier Zugang):

Ausgehend vom Gleichheitsgrundsatz wird im Abs. 2 die allgemeine und nichtdiskriminierende Zugänglichkeit zu Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen festgeschrieben. Grundsätzlich sollen alle in Vorarlberg lebenden Kinder unter den gleichen Voraussetzungen Zugang zu Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben (vgl. dazu auch § 2 Abs. 1).

Zu § 3 Abs. 3 (Freiwilligkeit):

Der Grundsatz der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist eng mit dem Verständnis verknüpft, dass die Erziehungsverantwortung in erster Linie den Erziehungsberechtigten zukommt (vgl. dazu auch die Ausführungen zu § 2 Abs. 2 lit. b). Von den Fällen der Besuchspflicht (§ 26) abgesehen, entscheiden daher grundsätzlich die Erziehungsberechtigten in eigener Verantwortung darüber, ob sie eine Unterstützung durch Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Anspruch nehmen oder nicht (Wahlfreiheit).

Zu § 3 Abs. 4 (Qualität):

Durch eine wissenschaftlich fundierte Bildungs- und Betreuungsarbeit wird die notwendige Qualität in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (§ 2 Abs. 1) sichergestellt. Die näheren Festlegungen zu den wissenschaftlichen Grundlagen der Bildungs- und Betreuungsarbeit ergeben sich aus der Bestimmung des § 10 Abs. 1. Mit dem zweiten Teilsatz wird hervorgehoben, dass in der Bildungs- und Betreuungsarbeit neben der sprachlichen Entwicklung vor allem die Bewegung und gesunde Ernährung der Kinder einen besonderen Stellenwert einnehmen soll.

Zu § 3 Abs. 5 (Professionalität):

Der Einsatz qualifizierter pädagogischer Fachkräfte ist eine weitere zentrale Voraussetzung zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Kinderbildung und -betreuung (§ 2 Abs. 1). Die vielschichtigen Aufgaben im Bereich der Kinderbildung und -betreuung können jedoch nicht von pädagogischen Fachkräften allein bewältigt werden. In besonderen Betreuungssituationen ist es sinnvoll, dass pädagogische Fachkräfte durch Betreuungspersonen mit besonderen Qualifikationen unterstützt werden (z.B. durch Heilerziehungspflegerinnen bzw. -pfleger, Absolventinnen bzw. Absolventen einer Schule für Sozialbetreuungsberufe usw.). Soweit durch besondere Betreuungssituationen geboten, sollte daher die Bildung multiprofessioneller Teams unter der Leitung einer pädagogischen Fachkraft angestrebt werden.

Zu § 3 Abs. 6 (Individualität):

Mit Blick auf das Ziel, Kinder in ihrer körperlichen, seelischen, kognitiven, sprachlichen, ethischen und sozial-emotionalen Entwicklung zu fördern und zu unterstützen (§ 2 Abs. 2 lit. a) wird festgelegt, dass dabei auf die individuellen Bedürfnisse jedes Kindes einzugehen ist sowie dessen Würde und Rechte zu achten und zu wahren sind.

Zu § 3 Abs. 7 (Inklusion):

Vor dem Hintergrund der in § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2 lit. a formulierten Ziele wird im Abs. 7 festgelegt, dass Kinder mit erhöhtem Förderbedarf unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse gemeinsam mit Kindern ohne erhöhtem Förderbedarf gefördert und betreut werden. Dieser Grundsatz spiegelt sich insbesondere auch in der Regelung über die Aufnahme (§ 24) wider.

Zu § 3 Abs. 8 (Kooperation):

Die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes erfordert nicht nur ein entsprechendes pädagogisches Angebot, sondern insbesondere auch eine enge Zusammenarbeit zwischen Kindern, Erziehungsberechtigten, Betreuungspersonen und Rechtsträgern. Dieser Grundsatz wird in einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes weiter konkretisiert (vgl. z.B. § 10 Abs. 4 und 5).

Zu § 4:

Zu § 4 Abs. 1:

Bereits der Begriff „Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung“ deutet darauf hin, dass es sich dabei um eine (einem bestimmten Zweck dienende) Einrichtung handelt. Von einer solchen, in einer räumlichen und organisatorischen Einheit betriebenen Einrichtung ist auszugehen, wenn einerseits ein räumlicher Anknüpfungspunkt und andererseits eine gemeinsame Organisationsstruktur im Betrieb besteht. Der erforderliche räumliche Anknüpfungspunkt ist gegeben, wenn die Bildung und Betreuung an einem bestimmten eingrenzenden Ort stattfindet. Dabei wird kein allzu strenger Maßstab anzulegen sein, sodass von einer räumlichen Einheit beispielsweise auch dann auszugehen sein wird, wenn die Einrichtung aus zwei oder mehreren Gebäuden besteht, die, wenngleich durch einen Platz oder eine Straße getrennt, einen engen räumlichen Konnex aufweisen. Abgesehen davon setzt das Erfordernis der räumlichen Einheit nicht zwingend voraus, dass ein Gebäude vorhanden ist. Vielmehr wird dieses Erfordernis etwa auch bei der Betreuung im Rahmen einer „Waldkinderspielgruppe“ – also bei einer Betreuung von Kindern in einem bestimmten Waldgebiet – erfüllt sein.

Weiters zeichnet sich eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dadurch aus, dass in einer solchen Einrichtung Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in ihrer Entwicklung unterstützt und betreut werden; auf das Ausmaß der Betreuung kommt es dabei nicht an. Als Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Sinne des Abs. 1 sind daher insbesondere anzusehen:

Kinderbetreuungseinrichtungen mit Kleinkindgruppen, Kindergartengruppen oder Schulkindgruppen, Kinderspielgruppen, Einrichtungen in denen die Kinderbetreuung auf einen Zeitraum von wenigen Tagen oder Wochen im Jahr begrenzt ist (wie z.B. Ferienheime oder Ferienlager) oder die stundenweise Betreuung in Einkaufszentren bzw. Hotels. Die Anforderungen dieses Gesetzes gelten nicht für alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in derselben Art und Weise, vielmehr wird in den einzelnen Hauptstücken differenziert. Aus alledem ergibt sich, dass die bisher landesgesetzlich geregelten Formen der institutionellen Kinderbetreuung (Kindergärten, Kinderbetreuungseinrichtungen mit und ohne vorschulischem Bildungsauftrag, Ferienheime und Ferienlager) auch vom Anwendungsbereich des neuen Gesetzes, wenngleich teilweise in einer geänderten Terminologie und Abgrenzung (vgl. § 4 Abs. 2 bis 5) umfasst sind.

Nicht als Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gelten Einrichtungen, deren Tätigkeit primär darauf ausgerichtet ist, spezifische Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in bestimmten Lebensbereichen wie z.B. in der Musik oder im Sport zu vermitteln; dazu gehören beispielsweise Musikschulen, Schischulen, Tanzschulen, Reitschulen usw.). Auch Musizierlager, die von einer Musikschule für die Musikschüler oder von einem Musikverein für seine Mitglieder veranstaltet werden, gelten demnach nicht als Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, zumal sie ebenfalls in erster Linie der Vermittlung musikalischer Fertigkeiten dienen; dies gilt gleichermaßen für Trainingslager von Sportvereinen usw. Auf alle diese Einrichtungen gelangen die Vorschriften dieses Gesetzes ebenso wenig zur Anwendung wie auf die nach § 1 Abs. 2 ausgenommenen Einrichtungen.

Zu § 4 Abs. 2:

Kleinkindgruppen sind elementare Bildungs- und Betreuungseinheiten in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen die grundsätzlich zur Bildung und Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (also bis zum dritten Geburtstag) bestimmt sind (bisher: Gruppen für Kinder dieses Alters in Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag nach § 31a KJH-G). Im Rahmen der alterserweiterten Gruppenführung besteht die Möglichkeit, auch ältere Kinder in einer Kleinkindgruppe zu betreuen (vgl. dazu näher § 21 Abs. 3). In Kleinkindgruppen werden die Kinder durch pädagogische Fachkräfte unter Berücksichtigung frühkindlicher Lernformen in ihrer körperlichen, seelischen, kognitiven sprachlichen, ethischen und sozial-emotionalen Entwicklung altersgemäß und mit Rücksicht auf ihren individuellen Entwicklungsstand unterstützt und betreut (frühkindlicher Bildungsauftrag im Sinne des § 11 Abs. 1).

Zu § 4 Abs. 3:

Kindergartengruppen sind elementare Bildungs- und Betreuungseinheiten in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen die grundsätzlich zur Bildung und Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr (also ab dem dritten Geburtstag) bis zum Schuleintritt bestimmt sind (bisher: Kindergärten oder Gruppen für Kinder dieses Alters in Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag nach § 31a KJH-G). Im Rahmen der alterserweiterten Gruppenführung können auch jüngere oder ältere Kinder in einer Kindergartengruppe betreut werden (vgl. dazu näher § 21 Abs. 3). In Kindergartengruppen werden die Kinder durch pädagogische Fachkräfte unter Berücksichtigung frühkindlicher Lernformen in ihrer körperlichen, seelischen, kognitiven sprachlichen, ethischen und sozial-emotionalen Entwicklung altersgemäß und mit Rücksicht auf ihren individuellen Entwicklungsstand unterstützt und betreut. Darüber hinaus werden die Kinder zur Vorbereitung auf den Schulbesuch insbesondere in ihrer Fähigkeit des Erkennens und Denkens, der Lernfähigkeit und der Lernbereitschaft unterstützt (frühkindlicher Bildungsauftrag im Sinne des § 11 Abs. 1).

Zu § 4 Abs. 4:

Schulkindgruppen sind elementare Bildungs- und Betreuungseinheiten in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen die grundsätzlich zur Bildung und Betreuung von schulpflichtigen Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr außerhalb der Schule bestimmt sind (bisher: außerschulische Schülerbetreuung im Rahmen einer Kinderbetreuungseinrichtung nach § 31 KJH-G). Im Rahmen der alterserweiterten Gruppenführung können auch jüngere Kinder in einer Schulkindgruppe betreut werden (vgl. dazu näher § 21 Abs. 3). In Schulkindgruppen werden die Kinder außerhalb des Unterrichts durch pädagogische Fachkräfte bei der Erfüllung schulischer Aufgaben unter Anwendung aktueller Lerntechniken unterstützt sowie während der Mittagszeit (Mittagstisch) und in der Freizeit alters- und entwicklungsgemäß betreut (außerschulischer Bildungsauftrag im Sinne des § 11 Abs. 2).

Zu § 4 Abs. 5:

In Kinderspielgruppen werden Kinder über einen längeren Zeitraum bis zum Schuleintritt wiederkehrend unterstützt und betreut (bisher: Gruppen für Kinder dieses Alters in Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 31 wie z.B. Spielgruppen). Im Rahmen der alterserweiterten Gruppenführung können aber auch ältere Kinder in Kinderspielgruppen betreut werden (vgl. § 21 Abs. 3). Die Betreuung in den Kinderspielgruppen hat nicht zwingend durch pädagogische Fachkräfte im Sinne dieses Gesetzes zu erfolgen. Kinderspielgruppen sind im Wesentlichen darauf ausgerichtet, Kinder regelmäßig zu betreuen, den sozialen Kontakt von Kindern untereinander zu fördern und Erziehungsberechtigten eine stundenweise Entlastung zu bieten, und ergänzen insofern das Betreuungsangebot in den Kleinkindgruppen und Kindergartengruppen.

Zu § 5:

Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Rechtsträger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sein, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen:

Natürliche Personen müssen nach lit. a volljährig und entscheidungsfähig sein. Entscheidungsfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann; dies wird im Zweifel bei Volljährigen vermutet (§ 24 Abs. 2 ABGB). Über das Erfordernis der Volljährigkeit und Entscheidungsfähigkeit hinaus wird zum Schutz der in der betreffenden Einrichtung betreuten Kinder als weitere Voraussetzung festgelegt, dass die betreffende Person verlässlich im Sinne des § 15 Abs. 1 erster Satz sein muss.

Neben natürlichen Personen können nach lit. c auch juristische Personen Rechtsträger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sein; darunter fallen z.B. auch anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften. So wie für natürliche Personen gilt auch für die vertretungsbefugten Organe der juristischen Personen, dass sie verlässlich im Sinne des § 15 Abs. 1 erster Satz sein müssen.

Natürliche oder juristische Personen kommen daher als Rechtsträger nur dann in Frage, wenn sie bzw. ihre vertretungsbefugten Organe nicht wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt worden sind (vgl. dazu näher die Ausführungen zu § 15 Abs. 1); die Vertretungsbefugnis richtet sich regelmäßig nach zivilrechtlichen Vorschriften (bzw. dem Gesellschaftsvertrag) und bei anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften nach den einschlägigen religionsrechtlichen Vorschriften (vgl. z.B. § 23 Islamgesetz 2015). Die Prüfung der Verlässlichkeit erfolgt im Zuge des Betriebsaufnahmeverfahrens (§ 9) durch die Landesregierung; die dazu erforderlichen Strafregisterauskünfte können durch die Landesregierung von Amts wegen eingeholt werden (§ 43 Abs. 1 lit. a).

Von vornherein klargestellt wird, dass inländische Gebietskörperschaften (insbesondere die Gemeinden) Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sein können (lit. b); festzuhalten ist, dass sie die Einrichtungen als Träger von Privatrechten führen.

Zu § 6:

Zu § 6 Abs. 1 und 2:

Aus dem Regelungszusammenhang der Abs. 1 und 2 ergibt sich die Verpflichtung der Gemeinde, sich bestmöglich um ausreichend Betreuungsplätze in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Kleinkindgruppen, Kindergartengruppen, Schulkindgruppen und Kinderspielgruppen) zu bemühen und solche anzubieten.

Um das erforderliche Angebot beurteilen zu können, hat die Gemeinde nach Abs. 1 jährlich entsprechende Erhebungen unter Einbindung der Erziehungsberechtigten und privaten Rechtsträger durchzuführen. Im Zuge dieser Untersuchung hat die Gemeinde die Anzahl der bestehenden Betreuungsplätze in Kleinkindgruppen, Kindergartengruppen, Schulkindgruppen und Kinderspielgruppen differenziert nach deren Öffnungszeiten zu erheben. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Bevölkerungs-, Siedlungs- und Verkehrsstruktur sowie den Bedarfsmeldungen der Erziehungsberechtigten von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde ist schließlich zu beurteilen, ob das bestehende Angebot ausreichend ist oder allenfalls erweitert werden muss (vgl. Abs. 2). Diese Erhebung ist bis Ende April des jeweiligen Jahres durchzuführen.

Sofern sich im Zuge der Erhebungen herausstellt, dass das vorhandene Angebot an Betreuungsplätzen nicht ausreicht, hat die Gemeinde in einem Maßnahmenplan festzulegen, welche konkreten Schritte gesetzt werden, um das erforderliche Angebot bestmöglich zur Verfügung stellen zu können (Abs. 2). Im

Idealfall sollten durch kurzfristige Maßnahmen bereits für das neue Betreuungsjahr die benötigten Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden. Um allenfalls benötigte zusätzliche Betreuungsplätze bereitzustellen ist die Gemeinde insbesondere angehalten, mit geeigneten Einrichtungen in Nachbargemeinden (oder auch mit privaten Rechtsträgern) zu kooperieren und sich abzustimmen. Eine entsprechende Kooperation zwischen den Gemeinden ist auf verschiedenste Art und Weise denkbar, insbesondere auf der Grundlage privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, im Wege von Verwaltungsgemeinschaften oder in Form von Gemeindeverbänden.

Zu § 6 Abs. 3 bis 5:

Der Versorgungsauftrag nach Abs. 3 bis 5 geht über die Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 hinaus. Während der Maßnahmenplan nach Abs. 2 darauf gerichtet ist, bestmöglich das erforderliche Angebot abzudecken, regeln die Abs. 3 bis 5, welches Betreuungsangebot die Gemeinde (über die Verpflichtung, das erforderliche Angebot bestmöglich bereitzustellen hinaus) in welchen Ausbausritten sicherzustellen hat. Diesem Versorgungsauftrag korrespondierend besteht die Verpflichtung der Gemeinde, angemeldete Kinder aufzunehmen (§ 24 Abs. 3).

- Zuständig zur Erfüllung des Versorgungsauftrages ist jene Gemeinde, in der das betreffende Kind seinen **Hauptwohnsitz** hat (Abs. 3 lit. a iVm Abs. 4 und 5); für diese Kinder hat die Gemeinde eine besondere Verantwortung. Das gilt übrigens auch dann, wenn das Kind erst im Laufe des Jahres seinen Hauptwohnsitz in die betreffende Gemeinde verlegt.
- Vom **Alter** her steht in einem ersten Schritt jedem Kind ein Betreuungsplatz zu, das am 31. August vor Beginn des Betreuungsjahres sein drittes Lebensjahr vollendet hat und noch nicht die Schule besucht (Einleitungssatz zu Abs. 3). Das dritte Lebensjahr ist mit Ablauf des dem dritten Geburtstag vorangehenden Tages vollendet (vgl. dazu auch VwGH 19.3.1996, 95/08/0240). Auch Kinder, die am 1. September ihren dritten Geburtstag feiern, sind daher erfasst, da sie am 31. August ihr drittes Lebensjahr vollendet haben. Der Versorgungsauftrag gilt auch für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, die zwar grundsätzlich schon das Alter für den Schuleintritt erreicht haben, jedoch nach § 15 des Schulpflichtgesetzes 1985 aus medizinischen Gründen vom Schulbesuch befreit sind.

In einem zweiten Ausbausritt sind ab dem Betreuungsjahr 2024/2025 auch Schüler und Schülerinnen vom Versorgungsauftrag bis einschließlich zum Besuch der vierten Schulstufe erfasst (Abs. 4 iVm Abs. 3). Einem Schulkind soll die Gemeinde einen Betreuungsplatz jedoch nur dann garantieren müssen, wenn es keine Möglichkeit hat, eine ganztägige Schulform zu besuchen (und zwar unabhängig davon, ob das Kind von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch macht oder nicht). Mit dieser Regelung wird berücksichtigt, dass beim Besuch ganztägiger Schulformen eine ausreichende Betreuung des Kindes sichergestellt werden kann.

Darüber hinaus soll in einem weiteren Ausbausritt ab dem Betreuungsjahr 2025/2026 im Rahmen des Versorgungsauftrages in einem eingeschränkten Umfang auch Kindern ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden, die am 31. August vor Beginn des Betreuungsjahres ihr zweites Lebensjahr vollendet haben (Abs. 5 iVm Abs. 3).

- Was die **Art des Betreuungsplatzes** betrifft, wird verlangt, dass dieser „geeignet“ sein muss (Einleitungssatz zu Abs. 3 iVm Abs. 4 und 5). Als geeignet gelten dabei Betreuungsplätze in jeder für das entsprechende Kind in Frage kommenden Gruppenform (Kleinkindgruppe, Kindergartengruppe, Schulkindgruppe, Kinderspielgruppe); lediglich im Ausmaß der Besuchspflicht ist jedenfalls ein Betreuungsplatz in einer Kindergartengruppe sicherzustellen.
- Hinsichtlich des **zeitlichen Ausmaßes** der sicher zu stellenden Betreuung geben Abs. 3 lit. b, Abs. 4 und Abs. 5 eine Bandbreite vor, die je nach Alter des Kindes unterschiedlich ausgestaltet ist (Rahmenzeit). Innerhalb der jeweiligen Bandbreite ist der von den Erziehungsberechtigten bekannt gegebene Bedarf maßgeblich, ohne dass dieser näher zu begründen ist. Das bedeutet, dass Erziehungsberechtigten, die für ihr Kind einen Bedarf von z.B. Montag bis Freitag in einer bestimmten, innerhalb der (für das jeweilige Kind maßgebenden) Bandbreite gelegenen zeitlichen Verteilung anmelden, ein entsprechender Platz zur Verfügung zu stellen ist. In den Fällen des Abs. 5 ist das Ausmaß der täglichen Betreuungszeit zudem mit fünf Stunden pro Tag beschränkt.

Keine Verpflichtung zur Bereitstellung eines Betreuungsplatzes – und zwar unabhängig vom gemeldeten Bedarf – besteht jedoch an Samstagen sowie während vier Wochen innerhalb der vom Rechtsträger festzulegenden Ferien. Für Kinder, die eine Schule besuchen, muss die Gemeinde während den Hauptferien und schulfreien Tagen nach den schulrechtlichen Vorschriften (Pflichtschulzeitgesetz) ebenfalls keine Betreuungsplätze zur Verfügung stellen. Ebenso wenig

besteht diese Verpflichtung bei Unbenützbarkeit des Gebäudes, in Katastrophenfällen oder bei Vorliegen vergleichbarer zwingender Gründe.

- Zu guter Letzt ist von Bedeutung, **in welchem Gebiet** der zur Verfügung zu stellende Betreuungsplatz gelegen sein muss. Hierzu bestimmt Abs. 3 lit. c iVm Abs. 4 und 5, dass er im Gebiet der betreffenden Hauptwohnsitzgemeinde gelegen oder sonst (in einer anderen Gemeinde) im Rahmen eines für das Kind zumutbaren Weges erreichbar sein muss; einen Platz in einer anderen Gemeinde kann die verpflichtete Hauptwohnsitzgemeinde freilich nur im Rahmen einer entsprechenden interkommunalen Gemeindezusammenarbeit sicherstellen. Von einem für das Kind zumutbaren Weg wird grundsätzlich dann auszugehen sein, wenn der Betreuungsplatz in der anderen Gemeinde mit öffentlichen Verkehrsmitteln längstens in einer halben Stunde erreichbar ist.

Eine Verpflichtung, einen Platz in einer bestimmten Einrichtung zur Verfügung zu stellen, besteht nicht, wenngleich entsprechende Bedarfsmeldungen bestmöglich zu berücksichtigen sind (vgl. Abs. 2).

Zu § 7:

Die Bestimmungen des II. Hauptstückes gelten für alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, in denen Kleinkindgruppen, Kindergartengruppen und Schulkindgruppen bzw. wahlweise eine dieser Gruppenformen geführt werden.

Zu § 8:

Zu § 8 Abs. 1 und 3:

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen müssen spezifische Anforderungen erfüllen. Diese besonderen Anforderungen leiten sich im Wesentlichen aus dem Verwendungszweck als Einrichtung zur Bildung und Betreuung von Kindern ab. Demnach ist insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Qualität (§ 3 Abs. 4) darauf zu achten, dass die Räumlichkeiten entsprechend den pädagogischen Anforderungen gestaltet sind und beispielsweise Bewegungsmöglichkeiten bestehen oder – je nach Art der Betreuung – die erforderlichen Gruppenräume, Schlafräume usw. vorhanden sind. Abgesehen davon ist aber auch auf eine kindergerechte und kindersichere Gestaltung der Räumlichkeiten und der Einrichtung zu achten, sodass z.B. WC-Anlagen oder Waschbecken von den Kindern grundsätzlich ohne besondere Hilfestellungen benützt werden können. Mit Blick auf den Grundsatz der inklusiven Betreuung von Kindern (§ 3 Abs. 7) sind darüber hinaus bei der Errichtung und Ausstattung im Besonderen die Bedürfnisse von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass sich eine Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung von Bauwerken für Bildungszwecke (z.B. Kindergärten, Schulen usw.) auch aus der Bautechnikverordnung ergibt (vgl. insbesondere die §§ 27 und 34 Bautechnikverordnung).

Soweit erforderlich, kann die Landesregierung die in Abs. 1 festgelegten Anforderungen konkretisieren und mit Verordnung nähere Vorgaben zur Lage, baulichen Gestaltung und Ausstattung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen festlegen (Abs. 3).

Zu § 8 Abs. 2:

Eine Mitverwendung von Räumlichkeiten oder Liegenschaften einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für andere Zwecke – etwa für Aktivitäten und Veranstaltungen von Vereinen oder Musikschulen – kann zugelassen werden, sofern dadurch der Betrieb der Einrichtung nicht beeinträchtigt wird. Die Entscheidung darüber obliegt dem Rechtsträger. Diese Vorgabe ist gegebenenfalls auch von der Baubehörde im Bauverfahren zu beachten.

In Katastrophenfällen ist eine Mitverwendung in jedem Fall zulässig. Das Vorliegen eines Katastrophenfalles ist im Lichte des § 1 Abs. 2 lit. a Katastrophenhilfegesetz zu beurteilen.

Zu § 8 Abs. 4:

Die besonderen Anforderungen an Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die sich aus Abs. 1 und 2 bzw. aus einer Verordnung nach Abs. 3 ergeben, sind von der Baubehörde – wie auch die Vorschriften über die allgemeinen bautechnischen Erfordernisse nach § 15 Baugesetz (BauG) – im Rahmen des Bauverfahrens zu beachten bzw. anzuwenden. Die Baubewilligung darf daher nur erteilt werden, wenn neben den Vorschriften nach dem BauG auch die spezifischen Anforderungen nach Abs. 1 und 2 bzw. einer Verordnung nach Abs. 3 eingehalten werden. Vor diesem Hintergrund wird die Baubehörde verpflichtet, das pädagogische Aufsichtsorgan sowie ein im öffentlichen Sanitätsdienst

stehender Arzt bzw. eine im öffentlichen Sanitätsdienst stehende Ärztin dem Bauverfahren beizuziehen. Die Gemeinde hat im Rahmen der Organisation des Gemeindesanitätsdienstes vorzusorgen, dass ihr ein Arzt bzw. eine Ärztin für entsprechende gutachterliche Tätigkeiten zur Verfügung steht (vgl. zur Organisation des Gemeindesanitätsdienstes § 80a Gemeindegesetz sowie die entsprechenden Erläuterungen zur Regierungsvorlage Beilage 70/2017).

Zu § 9:

Zu § 9 Abs. 1:

Der Betrieb einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung kann erst dann rechtmäßig aufgenommen werden, wenn seitens der Landesregierung die dafür erforderliche Betriebsbewilligung mit Bescheid erteilt worden ist (Abs. 3) oder diese ex lege als erteilt gilt (Abs. 4).

Die rechtmäßige Aufnahme des Betriebs einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung setzt weiters voraus, dass gegebenenfalls auch die nach den baurechtlichen Vorschriften erforderliche Baubewilligung bzw. Berechtigung zur Bauausführung vorliegt. Zudem muss vor der Betriebsaufnahme auch eine allenfalls nach dem BauG erforderliche Berechtigung zur Benützung des betreffenden Gebäudes bzw. Bauwerkes vorliegen (vgl. § 44 BauG). Diese Anforderung ergibt sich unmittelbar aus dem Baugesetz; der Hinweis in Abs. 1 zweiter Satz ist insofern nur deklarativ.

Zu § 9 Abs. 2:

Dem schriftlichen Antrag sind die in lit. a bis d genannten Angaben anzuschließen, auf deren Grundlage die Behörde zu beurteilen hat, ob die Bewilligungsvoraussetzungen (siehe dazu unten Abs. 3) erfüllt sind. Sofern eine abschließende Beurteilung des geplanten Betriebs auf Basis dieser Unterlagen nicht möglich ist, kann die Landesregierung die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

Die Angaben zum Rechtsträger und zum Standort (lit. a) haben insbesondere nähere Informationen zur Person, bei juristischen Personen insbesondere auch Angaben zu den vertretungsbefugten Organen zu enthalten. Die zur Beurteilung der Verlässlichkeit erforderlichen Strafregisterauskünfte können durch die Landesregierung von Amts wegen eingeholt werden (§ 43 Abs. 1 lit. a). Die erforderlichen Angaben zum Standort sollten Aufschluss über die Örtlichkeit und Lage der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geben.

Angaben zu den pädagogischen Erfordernissen (lit. b) haben insbesondere nähere Informationen zur Bildungs- und Betreuungsarbeit sowie zur Erfüllung des Bildungsauftrages zu enthalten. Diese Informationen werden sich in aller Regel aus dem pädagogischen Konzept (§ 12) ergeben.

Angaben zur erforderlichen personellen und sachlichen Ausstattung (lit. c) umfassen einerseits Angaben zum eingesetzten Personal (insbesondere zur Anzahl und zur Qualifikation des eingesetzten Betreuungspersonal). Andererseits sind im Hinblick auf die sachliche Ausstattung nähere Angaben zu Art und Anzahl der zur Verfügung stehenden Räume und deren Ausstattung erforderlich.

Schließlich sind nach lit. d insbesondere nähere Angaben darüber zu machen, welche Gruppenformen in welcher Anzahl geführt werden; weiters zu den Gruppengrößen und zu den geplanten Öffnungszeiten.

Zu § 9 Abs. 3:

Die Betriebsbewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dies ist der Fall, wenn die nach Abs. 2 vorgelegten Angaben und Unterlagen Gewähr dafür bieten, dass die nach diesem Gesetz geforderten Betriebserfordernisse, insbesondere die Erfordernisse in pädagogischer, personeller, sachlicher und organisatorischer Hinsicht (3. Abschnitt), erfüllt werden. Diese Entscheidung ist von der Landesregierung unter Beiziehung des pädagogischen Aufsichtsorgans zu treffen. Sind die vorgelegten Unterlagen zwar vollständig aber inhaltlich unzureichend (weil beispielsweise das vorgelegte pädagogische Konzept mangelhaft ist), ist im konkreten Fall zu beurteilen, ob insgesamt eine positive Prognose für die Gesetzmäßigkeit des Betriebs getroffen werden kann oder nicht. Sofern es zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs erforderlich ist, kann die Landesregierung – anders als im Falle einer Anzeigepflicht – die Bewilligung unter Auflagen und Bedingungen erteilen oder die Betriebsbewilligung befristen. Kommt die Landesregierung zum Ergebnis, dass kein ordnungsgemäßer Betrieb gewährleistet ist und ein solcher auch durch die Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen nicht gewährleistet werden kann, hat sie die Bewilligung zu versagen.

Die Landesregierung hat ihre Entscheidung jedenfalls binnen zwei Monaten ab Vorliegen eines vollständigen Antrages beschleunigend zu treffen (zum Vorliegen eines vollständigen Antrages siehe unten Abs. 4). Die von § 73 Abs. 1 AVG abweichende Entscheidungsfrist von zwei Monaten stützt sich

kompetenzrechtlich auf Art. 11 Abs. 2 B-VG. Sie ist erforderlich, um dem Rechtsträger eine möglichst rasche Betriebsaufnahme zu ermöglichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in diesen Verfahren – vor allem bei Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen – in der Regel kein aufwändiges und komplexes Ermittlungsverfahren durchzuführen sein wird.

Zu § 9 Abs. 4:

Liegt ein vollständiger Antrag vor und entscheidet die Landesregierung innerhalb von zwei Monaten ab diesem Zeitpunkt nicht mittels Bescheid über den Antrag, gilt die Bewilligung als erteilt und kann der Betrieb aufgenommen werden. Der Eintritt dieser Rechtsfolge ist von der Landesregierung schriftlich zu bestätigen. Eine solche Bestätigung hat jedoch lediglich deklaratorischen Charakter. Demnach ist die Aufnahme des Betriebs auch dann zulässig, wenn die entsprechende Bestätigung durch die Landesregierung nicht ausgestellt wird.

Von einem vollständigen Antrag ist jedenfalls dann auszugehen, wenn sämtliche Angaben nach Abs. 2 lit. a bis d vorliegen. Erteilt die Landesregierung einen Auftrag zur Vorlage weiterer Unterlagen nach Abs. 2, ist erst nach Vorlage der ergänzenden Unterlagen von einem vollständigen Antrag auszugehen und beginnt die zweimonatige Entscheidungsfrist daher erst ab diesem Zeitpunkt zu laufen.

Zu § 9 Abs. 5:

Betriebsänderungen sind nach Abs. 5 bewilligungspflichtig, wenn sich durch die jeweilige Änderung des Betriebs die ursprünglichen Angaben nach Abs. 2 ändern. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bisher nur Kleinkindgruppen und Kindergartengruppen geführt worden sind und künftig auch eine Schulkindgruppe eingerichtet werden soll. Aber auch eine räumliche Erweiterung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wäre nach Abs. 5 bewilligungspflichtig.

Eine lediglich geringfügige Änderung der Öffnungszeiten – also beispielsweise die Erweiterung oder Verkürzung der Tagesöffnungszeit um eine Stunde – stellt jedoch keine bewilligungspflichtige Betriebsänderung im Sinne des Abs. 5 dar (vgl. Abs. 5 erster Satz, zweiter Teilsatz).

Dem Antrag zur Bewilligung einer Betriebsänderung sind jene Angaben nach Abs. 2 lit. a bis d anzuschließen, die für die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit der Betriebsänderung relevant sind.

Zu § 10:

Im § 10 werden grundsätzliche Festlegungen zur Bildungs- und Betreuungsarbeit in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen getroffen.

Zu § 10 Abs. 1:

Mit Blick auf den in § 3 Abs. 4 formulierten Grundsatz, wonach die Bildungs- und Betreuungsarbeit auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse der Pädagogik unter Berücksichtigung sonstiger einschlägiger Wissenschaften erfolgt, wird im ersten Satz konkretisiert, auf welchen wissenschaftlichen Grundlagen die Bildungs- und Betreuungsarbeit aufbaut.

Mit dem zweiten Satz wird der Verpflichtung nach Art. 3 Abs. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik entsprochen, wonach geeignete elementare Bildungseinrichtungen die pädagogischen Grundlagendokumente gemäß Art. 2 Z. 6 der genannten Vereinbarung anzuwenden haben.

Darüber hinaus werden Festlegungen zu besonders bedeutsamen Teilbereichen der Bildungs- und Betreuungsarbeit (Inklusion und Gesundheitsförderung) getroffen.

Zu § 10 Abs. 2:

Die Planung, Organisation und Durchführung der Bildung und Betreuung sowie die Reflexion der Bildungs- und Betreuungsarbeit obliegt den pädagogischen Fachkräften und hat – unter Berücksichtigung des Abs. 1 – auf Basis der in einer Verordnung nach § 13 getroffenen Festlegungen sowie des pädagogischen Konzeptes zu erfolgen. Im Zuge der Planung sind insbesondere die Ziele, Inhalte und Schwerpunkte der täglichen Arbeit und deren Umsetzung unter Berücksichtigung pädagogisch-didaktischer Grundsätze und Methoden festzulegen.

Um diese Aufgaben bestmöglich erfüllen zu können, sollen pädagogische Fachkräfte soweit als möglich durch Assistenzkräfte unterstützt werden. Dabei werden Assistenzkräfte jedoch jeweils unter der Anleitung pädagogischer Fachkräfte tätig. Damit ist jedoch keinesfalls ausgeschlossen, dass einzelne

Aufgaben der Bildungs- und Betreuungsarbeit – unter bestimmten Voraussetzungen – auch von Assistenzkräften weitgehend selbständig besorgt werden können. Dies wird jedenfalls dann möglich sein, wenn im Vorfeld die nötigen Instruktionen durch pädagogische Fachkräfte erfolgen und die Qualität der Aufgabenerfüllung im Rahmen eines regelmäßigen Austausches zwischen der Assistenzkraft und der pädagogischen Fachkraft sichergestellt wird. Welche konkreten Aufgaben durch die Assistenzkraft besorgt werden können, wird im Einzelfall – unter Berücksichtigung der Gruppensituation und einer allenfalls vorhandenen zusätzlichen fachlichen Qualifikation der Assistenzkraft – von der pädagogischen Fachkraft im Einvernehmen mit der Assistenzkraft festzulegen sein.

Zu § 10 Abs. 3:

Im Rahmen der Betreuung in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen müssen Kinder regelmäßig etwa bei der Körperreinigung, der Einnahme von Mahlzeiten, beim Verrichten der Notdurft oder beim An- und Auskleiden unterstützt werden. Derartige Tätigkeiten dürfen selbstverständlich von allen Betreuungspersonen vorgenommen werden.

Darüber hinaus sind im Rahmen der Betreuung in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen aber auch gewisse einfache Pflegemaßnahmen notwendig. Die vorliegende Regelung, die dies ermöglicht, entspricht der bisherigen Regelung des § 8 Abs. 2 KGG. Die Befugnis ist in mehrfacher Hinsicht beschränkt: Es darf sich nur um einfache, im konkreten Einzelfall einem medizinischen Laien zumutbare Tätigkeiten handeln, welche zudem von einem Arzt schriftlich für das betreffende Kind angeordnet wurden. Komplizierte Verrichtungen, die besondere fachspezifische Kenntnisse erfordern (z.B. Setzen einer Sonde, Einläufe usw.), sind nicht mitumfasst. Weiters muss die pflegerische Hilfstätigkeit in einem engen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen. Es dürfen von den Betreuungspersonen nur solche Pflegemaßnahmen durchgeführt werden, die im Zuge der Betreuung des betreffenden Kindes in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unbedingt notwendig sind. Schließlich ist die Befugnis der pädagogischen Fachkräfte und Assistenzkräfte an die Voraussetzung geknüpft, dass diese über eine einschlägige Ausbildung verfügen. Entsprechende Schulungen finden im Rahmen der Fortbildung nach § 19 Abs. 3 statt.

Für die Unterstützung bei der Medikamenteneinnahme bzw. für die Verabreichung von Medikamenten nach Maßgabe ärztlicher Anordnung kann ein unterschiedliches Maß an Sachverstand und Fähigkeiten erforderlich sein. Üblicherweise kann die Verabreichung eines Medikaments mit den Fähigkeiten eines Laien bewerkstelligt werden. Daneben gibt es komplizierte Fälle, für welche spezifische Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen notwendig sind. Abs. 3 umfasst nur jene Fälle, in denen es zur Anwendung des entsprechenden Arzneimittels keines medizinischen bzw. pflegerischen Fachwissens bedarf. Die pädagogischen Fachkräfte und Assistenzkräfte werden nur zu einfachen, im konkreten Einzelfall einem medizinischen Laien zumutbaren Tätigkeiten und daher nicht zu an sich „ärztlichen Tätigkeiten“ herangezogen, sondern eben nur zu einer auf ärztlicher Anordnung beruhenden Teiltätigkeit ermächtigt, die – für sich gesehen – nicht auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht.

Zu § 10 Abs. 4 und 5:

Mit diesen Bestimmungen wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass die Bildung und Betreuung der Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Zusammenarbeit zwischen Kindern, Erziehungsberechtigten und Betreuungspersonen erfolgen soll (§ 3 Abs. 8 – Kooperation).

Durch die aktive Einbeziehung der Kinder soll ihnen die Möglichkeit zur Mitgestaltung eingeräumt werden (Abs. 4). Der Kontakt mit den Erziehungsberechtigten (Abs. 5) kann auf unterschiedliche Weise stattfinden (mündlich, schriftlich, in Einzelgesprächen, in Form von Elternabenden usw.). Ob Elternabende durchgeführt werden oder nicht, wird von der Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit den übrigen pädagogischen Fachkräften zu entscheiden sein. Die Entscheidung darüber, wie oft und in welchen Abständen Einzelgespräche stattfinden, wird hingegen von der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft zu treffen sein.

Anzumerken ist, dass der Kontakt zwischen Assistenzkräften und Erziehungsberechtigten – wie auch jede andere Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte durch Assistenzkräfte – unter der Anleitung der pädagogischen Fachkräfte zu erfolgen hat (vgl. dazu auch Abs. 2).

Zu § 11:

Im § 11 werden die wesentlichen Inhalte der Bildung und Betreuung in den Kleinkindgruppen, Kindergartengruppen und Schulkindgruppen in ihren Grundzügen festgelegt. Diese Festlegungen decken sich insbesondere mit den Vorgaben der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die

Elementarpädagogik (vgl. insbesondere Art. 3 leg. cit.). Die Vorgaben zur frühkindlichen und außerschulischen Bildung können erforderlichenfalls durch die Landesregierung mittels Verordnung konkretisiert werden (§ 13).

Der frühkindliche Bildungsauftrag (Abs. 1) umfasst im Wesentlichen die Begleitung und Unterstützung der Kinder in den näher genannten Entwicklungsbereichen unter Berücksichtigung ihres individuellen Entwicklungsstandes sowie eine alters- und entwicklungsgemäße Werteerziehung. Im Hinblick darauf, dass die Kinder in Kindergartengruppen auf den Schulbesuch vorbereitet werden, umfasst der frühkindliche Bildungsauftrag in diesen Gruppen darüber hinaus die Unterstützung der Kinder in der Entwicklung bestimmter Fähigkeiten wie z.B. der Fähigkeit des Erkennens und Denkens, der Lernfähigkeit und der Lernbereitschaft ebenso wie die Förderung in der Bildungssprache Deutsch.

Der außerschulische Bildungsauftrag (Abs. 2) in den Schulkindgruppen ist im Wesentlichen darauf ausgerichtet, die Kinder in ihrer Entwicklung zu begleiten und sie außerhalb des Unterrichts bei der Bewältigung ihrer Hausaufgaben und beim Lernen zu unterstützen sowie eine alters- und entwicklungsgemäße Freizeitgestaltung anzubieten.

Zu § 12:

Das pädagogische Konzept dient sowohl der Sicherung als auch der Weiterentwicklung der Bildungs- und Betreuungsqualität in der jeweiligen Einrichtung. Es stellt die gemeinsame Arbeitsgrundlage dar und beschreibt auf Basis der gesetzlichen Vorgaben und elementarpädagogischen Standards die Rahmenbedingungen für die Bildungs- und Betreuungsarbeit in der Einrichtung. Die aktuellen elementarpädagogischen Standards ergeben sich einerseits aus den pädagogischen Grundlegendendokumenten nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik und andererseits aus den aktuellen Erkenntnissen der einschlägigen Wissenschaften (insbesondere der Bildungswissenschaften und der inklusiven Pädagogik). Im Abs. 1 lit. a bis h werden die wesentlichen Mindestinhalte des pädagogischen Konzeptes festgelegt:

Nach lit. a hat das pädagogische Konzept Festlegungen zur Organisationsstruktur der betreffenden Einrichtung zu enthalten. In diesem Zusammenhang werden insbesondere Festlegungen zu den in der Einrichtung geführten Gruppenformen, zur alterserweiterten Führung von Gruppen, zu Gruppengrößen, Öffnungszeiten oder zur Personalstruktur usw. zu treffen sein.

Weiters sollen nähere Festlegungen zu pädagogischen Prozessen wie etwa der Gestaltung der Eingewöhnungszeit und der Erholungsphasen, der Inklusion von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf, der Integration von Kindern aus anderen Kulturen usw. getroffen werden (lit. b). In diesem Zusammenhang wird insbesondere auch auf besondere pädagogische Herausforderungen – etwa bei der Betreuung von Kindern in altersgemischten Gruppen – einzugehen sein.

Darüber hinaus hat das pädagogische Konzept Aussagen darüber zu enthalten, welche Maßnahmen zur Gesundheitsförderung in der Einrichtung getroffen werden. Dabei ist im Rahmen eines Bewegungs- und Ernährungsplans darzustellen, welche spezifischen Maßnahmen hinsichtlich Bewegung und Ernährung bzw. auf welche Art und Weise diese Maßnahmen im Rahmen der Bildungs- und Betreuungsarbeit umgesetzt werden sollen (lit. c).

Im Zuge der Festlegung von Kinderschutzmaßnahmen (lit. d) wird sich die betreffende Einrichtung mit möglichen Risiken für Kinder in ihrem Angebot auseinandersetzen. Auf dieser Grundlage sollen in weiterer Folge geeignete Maßnahmen zur Minimierung der identifizierten Risiken festgelegt werden. Dabei wird es sich einerseits um präventive Maßnahmen handeln, die darauf abzielen, eine Gefährdung der Kinder in der Einrichtung zu verhindern (z.B. Bewusstseinsbildung durch Schulungen). Andererseits wird festzulegen sein, wie vorzugehen ist, wenn Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdung des Kindes bestehen (z.B. Dokumentation der jeweiligen Beobachtungen, Besprechung im Team, anonyme Fallberatung mit externen Fachstellen wie z.B. BH oder IFS-Kinderschutz, Meldung an den Kinder- und Jugendhilfeträger usw.). In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die nach § 37 B-KJHG 2013 bestehende Mitteilungsverpflichtung Bedacht zu nehmen.

Weiters hat das pädagogische Konzept Aussagen über die Formen der Zusammenarbeit im Team (z.B. regelmäßige Teamsitzungen) sowie zur Personal- und Teamentwicklung (z.B. Fortbildungsschwerpunkte usw.) zu enthalten (lit. e). Außerdem sind Festlegungen darüber zu treffen, in welcher Form Kinder, Erziehungsberechtigte und andere Bezugspersonen (z.B. Therapeuten bei der Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf) in die Bildungs- und Betreuungsarbeit einbezogen werden (lit. f). In diesem Zusammenhang könnte beispielsweise die Einrichtung eines Elternbeirates vorgesehen werden. Gegebenenfalls wäre die Zusammensetzung dieses Gremiums festzulegen und zu bestimmen, welche Aufgaben und Befugnisse einem solchen Beirat zukommen.

Nach lit. g und h sind im pädagogischen Konzept zudem grundlegende Festlegungen zur Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen (z.B. betreffend den Informationsaustausch beim Wechsel eines Kindes in eine andere Einrichtung) sowie zur Öffentlichkeitsarbeit zu treffen.

Das pädagogische Konzept ist vom Rechtsträger zu erstellen und aktuell zu halten. Auf welche Art und Weise die gesetzlich vorgesehene Einbindung der pädagogischen Fachkräfte erfolgt und das erforderliche pädagogische Fachwissen bei der Konzepterstellung einfließt, bleibt dem Rechtsträger weitgehend überlassen. Im Zuge des Betriebsaufnahmeverfahrens (§ 9) wird von der Landesregierung jedenfalls zu prüfen sein, ob das Konzept den pädagogischen und gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Auf die Verpflichtung zur Anpassung bestehender pädagogischer Konzepte an die neuen gesetzlichen Vorgaben bis spätestens 31. Dezember 2023 wird hingewiesen (§ 46 Abs. 6).

Zu § 13:

Die Landesregierung wird ermächtigt, die gesetzlichen Festlegungen zur Bildungs- und Betreuungsarbeit (§ 10), zur frühkindlichen und außerschulischen Bildung (§ 11) sowie zum pädagogischen Konzept (12) soweit dies erforderlich ist, mittels Verordnung weiter zu konkretisieren. Entsprechende präzisierende Regelungen können insbesondere die in den lit. a bis d angesprochenen Angelegenheiten betreffen.

Zu § 13 lit. a:

Eine zentrale Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte ist die Planung der frühkindlichen und außerschulischen Bildung und Betreuung (§ 10 Abs. 2). Soweit dies erforderlich ist – insbesondere um ein gewisses Maß an Einheitlichkeit bei der Planung und damit auch Planungsqualität in den Einrichtungen sicherzustellen – hat die Landesregierung mit Verordnung Grundsätze für diese Planung festzulegen.

Zu § 13 lit. b:

Bei einem Kind, das am 31. August vor Beginn des Betreuungsjahres das vierte Lebensjahr vollendet und nach Ablauf der Anmeldefrist noch nicht zum Besuch einer Kindergartengruppe angemeldet ist, hängt die Frage der Besuchspflicht davon ab, ob ein Sprachförderbedarf festgestellt worden ist (vgl. § 26 Abs. 1 lit. b). Sofern der Sprachförderbedarf nicht bereits im Zuge des Besuches einer Kleinkindgruppe geprüft wurde, hat die Gemeinde die Erziehungsberechtigten nach Ablauf der Anmeldefrist schriftlich aufzufordern, einen allfälligen Sprachförderbedarf ihres Kindes feststellen zu lassen (vgl. § 25 Abs. 1).

Die näheren inhaltlichen Vorgaben zur Feststellung des Sprachförderbedarfes in diesen Fällen hat die Landesregierung mit Verordnung festzulegen.

Zu § 13 lit. c

Um die Kinder entsprechend ihrem individuellen Entwicklungsstand unterstützen zu können (vgl. § 11 Abs. 1) müssen Erhebungen zum Entwicklungsstand der Kinder durchgeführt werden; dabei kommt insbesondere der Beobachtung der Sprachkompetenz besondere Bedeutung zu. Bereits derzeit wird der Entwicklungsstand der 4- und 5-jährigen Kinder mit Hilfe standardisierter Beobachtungsbögen erhoben und dokumentiert. Künftig sollen darüber hinaus auch Erhebungen zum Entwicklungsstand der 3-jährigen Kinder erfolgen. Darüber hinaus sind (wie bisher) bei 3- bis 5-jährigen Kindern Beobachtungen zum Sprachstand in standardisierter Form durchzuführen. Im Rahmen der Beobachtung des Sprachstandes ist auch ein allfälliger Sprachförderbedarf abzubilden.

Die näheren Modalitäten zur Erhebung des Entwicklungsstandes sowie zur Beobachtung des Sprachstandes einschließlich der Feststellung eines allfälligen Sprachförderbedarfes sind von der Landesregierung mit Verordnung festzulegen; dabei werden beispielsweise nähere Regelungen zu inhaltlichen Vorgaben der Erhebungen, zu den Beobachtungszeiträumen, usw. zu treffen sein. Bei diesen Festlegungen ist insbesondere auch auf die Verpflichtungen aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik (vgl. insbesondere Art. 10 leg. cit.) Bedacht zu nehmen.

Die Erhebung des Entwicklungsstandes erfolgt mit Hilfe eines standardisierten Beobachtungsinstrumentes. Die Beobachtung des Sprachstandes sowie eines allfälligen Sprachförderbedarfes erfolgen – entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik – unter Anwendung des Beobachtungsbogens zur Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch von Kindern mit Deutsch als Erstsprache (BESK kompakt) oder von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache (BESK-DaZ kompakt).

Wird im Rahmen dieser Erhebungen ein Förderbedarf festgestellt, so sind bestimmte – mit Verordnung der Landesregierung näher zu regelnde – pädagogische Fördermaßnahmen zu ergreifen. Im Falle eines

festgestellten Sprachförderbedarfes sind jedenfalls Maßnahmen zu setzen, die der Sprachförderung dienen; im Falle eines sonstigen Förderbedarfes (wie z.B. bei Auffälligkeiten im sozialen Verhalten) werden spezifische Maßnahmen zur Förderung des Kindes in diesem Bereich zu ergreifen sein.

Um eine qualitative Weiterentwicklung der pädagogischen Fördermaßnahmen zu gewährleisten, sollen diese auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden. Die diesbezügliche Überprüfung soll über ein einheitliches Instrumentarium erfolgen, das ebenfalls von der Landesregierung mit Verordnung näher zu regeln ist.

Zu § 13 lit. d

Sofern in einer Gruppe eine bestimmte Anzahl an Kindern mit Sprachförderbedarf und/oder an Kindern mit erheblichem sonstigen Förderbedarf zu betreuen ist, sind zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen erforderlich, um eine adäquate Bildung und Betreuung der Kinder sicherzustellen. Die näheren Festlegungen, in welchen Situationen welche begleitenden pädagogischen Maßnahmen notwendig sind, werden von der Landesregierung mit Verordnung getroffen. Dabei kann beispielsweise vorgesehen werden, dass zusätzliches Betreuungspersonal einzusetzen oder zusätzliche Sprachförderstunden vorzusehen sind.

Zu § 14:

Zu § 14 Abs. 1:

Der Rechtsträger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist verpflichtet, im erforderlichen Ausmaß Betreuungspersonen anzustellen und diese in der jeweiligen Einrichtung einzusetzen. Als Betreuungspersonen gelten pädagogische Fachkräfte einerseits und Assistenzkräfte andererseits. In welchem Ausmaß pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte in den einzelnen Gruppen einzusetzen sind, ergibt sich aus den näheren Festlegungen der Landesregierung in einer Verordnung nach § 21 Abs. 5.

Zu § 14 Abs. 2:

Als pädagogische Fachkräfte können ausschließlich Personen eingesetzt werden, die über jene Qualifikationen verfügen, welche sie zur Besorgung der Bildungs- und Betreuungsarbeit befähigen. Welche fachlichen Befähigungen im Einzelnen erforderlich sind, wird im § 16 näher festgelegt. Abgesehen von ihrer fachlichen Qualifikation müssen pädagogische Fachkräfte freilich auch über die notwendige Verlässlichkeit und gesundheitliche Eignung verfügen. Auf die näheren Ausführungen zu den §§ 15 und 16 wird verwiesen.

Zu § 14 Abs. 3:

Assistenzkräfte müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Personen unter 18 Jahren können jedoch dann als Assistenzkräfte verwendet werden, wenn sie eine berufsspezifische Ausbildung wie z.B. die dreijährige Fachschule für pädagogische Assistenzberufe abgeschlossen haben (die genannte Fachschule kann bereits im Alter von 17 Jahren abgeschlossen werden).

Hinsichtlich der erforderlichen Verlässlichkeit und gesundheitlichen Eignung der Assistenzkräfte wird auf die Ausführungen zu § 15 verwiesen.

Darüber hinaus müssen Assistenzkräfte für den Umgang mit Kindern geeignet sein. Diese Eignung wird beispielsweise dann nicht vorliegen, wenn die betreffende Person nicht über ausreichende Deutschkenntnisse (zumindest auf dem Referenzniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache) verfügt.

Eine bestimmte fachliche Qualifikation wird für den Einsatz als Assistenzkraft nicht zwingend vorausgesetzt, zumal Assistenzkräfte bei der Besorgung der Bildungs- und Betreuungsarbeit zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte unter deren Anleitung tätig werden (vgl. dazu insbesondere die Ausführungen zu § 10 Abs. 2). Ungeachtet dessen kann es jedoch in bestimmten Betreuungssituationen geboten sein, im Rahmen eines multiprofessionellen Teams auch Assistenzkräfte mit besonderen Qualifikationen (z.B. einer Ausbildung für Behindertenbegleitung, einer Ausbildung für Behindertenarbeit oder einer Ausbildung zum Heilerziehungspfleger bzw. zur Heilerziehungspflegerin usw.) heranzuziehen (vgl. dazu auch die Ausführungen zu § 3 Abs. 5).

Zu § 14 Abs. 4:

Der Rechtsträger ist verpflichtet, eine pädagogische Fachkraft als Leiterin bzw. Leiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bestellen. Dabei besteht die Möglichkeit, eine oder mehrere pädagogische Fachkräfte, welche die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, mit der Leitung zu betrauen. Die Leitungsfunktion kann insofern auch geteilt und beispielsweise von zwei Personen gemeinsam wahrgenommen werden. Auch umgekehrt soll nicht ausgeschlossen sein, dass eine pädagogische Fachkraft mit der Leitung mehrerer Einrichtungen betraut wird.

In Einrichtungen mit Kleinkindgruppen und Kindergartengruppen können vom Rechtsträger nur solche pädagogischen Fachkräfte mit der Leitung betraut werden, die eine einschlägige Zusatzausbildung absolviert haben. Einschlägig im Sinne des Abs. 4 sind Ausbildungen, in denen Kompetenzen zur Leitung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vermittelt werden, wie z.B. der Leitungslehrgang an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg oder jener in Schloss Hofen. Dies gilt auch für vergleichbare Ausbildungen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union absolviert worden sind.

Abgesehen davon können aber auch pädagogische Fachkräfte mit der Leitung betraut werden, die eine solche Zusatzausbildung noch nicht absolviert haben. Diesfalls muss die erforderliche Zusatzqualifikation jedoch innerhalb von drei Jahren ab Übernahme der Leitungsaufgabe nachgeholt werden. Sofern die geforderte Zusatzausbildung nicht innerhalb dieser Frist nachgeholt wird, hat der Rechtsträger die betreffende Person von der Leitung abzurufen (was auch schon bei der Bestellung dienst- bzw. arbeitsrechtlich zu berücksichtigen ist).

Die Verpflichtung des Rechtsträgers zur Bestellung der Leitung bzw. zur Abberufung und (Neubestellung einer anderen Leitung) ist verwaltungsstrafrechtlich abgesichert (vgl. § 45 Abs. 1 lit. b).

Zu § 14 Abs. 5:

Für den Fall der Verhinderung der Leitung hat der Rechtsträger eine geeignete Betreuungsperson mit der Stellvertretung zu betrauen; dies sollte grundsätzlich auch eine pädagogische Fachkraft sein, ausnahmsweise kommt aber auch eine Assistentkraft in Betracht.

Zu § 15:

Zu § 15 Abs. 1:

Im Abs. 1 wird festgelegt, in welchen Fällen die Verlässlichkeit einer Person nicht vorliegt (z.B. bei einer nicht getilgten Verurteilung wegen einer vorsätzlichen, mit Freiheitsstrafe bedrohten Handlung, deren Strafrahmen ein Jahr übersteigt). Diese Regelung orientiert sich grundsätzlich an vergleichbaren Vorschriften in anderen Landesgesetzen (vgl. z.B. § 3b Abs. 3 Schischulgesetz). Darüberhinausgehend wird jedoch zum Schutz der betreuten Kinder im Abs. 1 erster Satz bestimmt, dass die Verlässlichkeit einer Person auch dann nicht gegeben ist, wenn die Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung der Auskunftsbeschränkung nach dem Tilgungsgesetz 1972 unterliegt. Liegen keine Verurteilungen im Sinne des Abs. 1 vor, so ist davon auszugehen, dass die Person verlässlich ist.

Daraus ergibt sich, dass zur Beurteilung der Verlässlichkeit neben einer Strafregisterauskunft nach § 9 Strafregistergesetz 1968 zusätzlich eine „Sonderauskunft zu Sexualstraftätern“ nach § 9a leg. cit. bzw. eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ nach § 10 Abs. 1a leg. cit. einzuholen ist (vgl. dazu auch § 43 Abs. 1 und 2). In den beiden letztgenannten Auskünften sind – neben anderen Informationen wie z.B. Tätigkeitsverbote usw. – unter anderem auch sämtliche Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ersichtlich, einschließlich jener, die der beschränkten Auskunft unterliegen, zumal für derartige Auskünfte die Auskunftsbeschränkungen des § 6 Tilgungsgesetz 1972 nicht gelten (vgl. §§ 9a Abs. 3 bzw. 10 Abs. 1a Strafregistergesetz 1968).

Mit dem letzten Satz wird klargestellt, dass die Verlässlichkeit der jeweiligen Betreuungsperson durch den Rechtsträger zu prüfen ist. Dies ergibt sich daraus, dass dem Rechtsträger nach § 14 Abs. 1 die Beistellung der erforderlichen Betreuungspersonen obliegt. Weiters wird klargestellt, dass die erforderliche Verlässlichkeit grundsätzlich im Zuge der Einstellung der Betreuungspersonen zu prüfen ist. Darüber hinaus ist eine entsprechende Überprüfung durch den Rechtsträger dann erforderlich, wenn der Verdacht besteht, dass die Verlässlichkeit einer Betreuungsperson nicht mehr gegeben ist. Daraus ergibt sich in Bezug auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eingesetztes Betreuungspersonal, dass die genannten Strafregisterauskünfte zur Prüfung der Verlässlichkeit nur dann einzuholen sind, wenn berechtigte Zweifel an der Verlässlichkeit einer Betreuungsperson bestehen.

Zu § 15 Abs. 2:

Ebenso wie die Verlässlichkeit ist insbesondere auch die erforderliche gesundheitliche Eignung einer Betreuungsperson durch den Rechtsträger zu prüfen – und zwar ebenfalls vor dem erstmaligen Einsatz der betreffenden Person oder wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die notwendige gesundheitliche Eignung einer Betreuungsperson nicht mehr gegeben ist (vgl. dazu auch oben Abs. 1). Die erforderliche gesundheitliche Eignung ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Die Bestimmungen betreffend die von Unionsbürgern vorzulegenden Unterlagen zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung decken sich mit den Vorgaben des Anhang VII Z. 1 lit. e der Berufsqualifikationsrichtlinie. Abgesehen davon ergibt sich aus Art. 50 Abs. 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie, dass die entsprechenden Nachweise und Bescheinigungen zum Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein dürfen.

Zu § 15 Abs. 3:

Privilegierte Drittstaatsangehörige im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere die Angehörigen der EWR-Staaten (Liechtenstein, Norwegen, Island) und der Schweiz sowie deren Familienangehörige bzw. die Familienangehörigen von Unionsbürgern und die langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen.

Zu § 16:

Mit dieser Bestimmung wird festgelegt, welche fachlichen Befähigungen pädagogische Fachkräfte in Kleinkindgruppen, Kindergartengruppen und Schulkindgruppen erfüllen müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass hinsichtlich der fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden anzustellenden pädagogischen Fachkräfte in Kindergartengruppen und Schulkindgruppen grundsatzgesetzliche Vorgaben bestehen. Diese ergeben sich derzeit aus dem Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz – AE-GG, BGBl. Nr. 406/1968 in der Fassung BGBl. Nr. 185/2021. Keine grundsatzgesetzlichen Vorgaben bestehen hingegen in Bezug auf die fachlichen Anstellungserfordernisse für pädagogische Fachkräfte in Kleinkindgruppen.

Zu § 16 Abs. 1:

Abgesehen von einer in den Abs. 2 und 3 genannten Qualifikation befähigt auch ein Hochschulstudium aus dem Bereich Bildungswissenschaften (insbesondere das Diplomstudium Pädagogik oder ein Bachelor bzw. Master in Erziehungs- und Bildungswissenschaften) zur Ausübung der Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in einer Kleinkindgruppe.

Darüber hinaus wird die Landesregierung ermächtigt, mit Verordnung nähere Regelungen für eine eigene Ausbildung zur pädagogischen Fachkraft in Kleinkindgruppen vorzusehen. Dabei sind – unter Berücksichtigung der pädagogischen Anforderungen im Bereich der frühkindlichen Bildung – insbesondere Bestimmungen zur Dauer und zum Aufbau des Lehrganges sowie zu dem zu vermittelnden Lehrstoff, zur Leistungsbeurteilung und zu den Leistungsnachweisen zu treffen. Eine solche Ausbildung muss jedenfalls die Mindeststandards einer elementarpädagogischen Ausbildung erfüllen.

Zu § 16 Abs. 2 bis 5:

Ausgehend von den Vorgaben im Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz werden in den Abs. 2 bis 5 die erforderlichen fachlichen Qualifikationen für pädagogische Fachkräfte in Kindergartengruppen (Abs. 2), inklusiv geführten Kleinkind- und Kindergartengruppen (Abs. 3), Schulkindgruppen (Abs. 4) und inklusiv geführten Schulkindgruppen (Abs. 5) festgelegt. Diese Anforderungen gelten für die von den Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden anzustellenden pädagogischen Fachkräfte gleichermaßen wie für pädagogische Fachkräfte, die von privaten Rechtsträgern angestellt werden.

Zu § 16 Abs. 6:

Mit dieser Regelung wird einer Verpflichtung aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik Rechnung getragen. Danach sollen (gruppenführende) pädagogische Fachkräfte, die im Bereich der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt werden, nach Möglichkeit über eine Qualifikation entsprechend dem, an der Pädagogischen Hochschule angebotenen Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung verfügen (vgl. Art. 11 leg. cit.). Von einer entsprechenden Qualifikation wird – den Vorgaben der genannten Vereinbarung zu Folge – auch dann auszugehen sein, wenn die betreffende pädagogische Fachkraft bereits mehr als 10 Jahre im Bereich der

frühen sprachlichen Förderung tätig ist. Durch entsprechende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen soll jenes Personal, das bereits im Einsatz ist und diese Qualifikation nicht erfüllt, rasch nachqualifiziert werden.

Zu § 16 Abs. 7:

Mit Abs. 7 wird die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz ausgeführt. Über diese Vorgaben hinaus werden mit Blick auf Abs. 1 erster Satz sowie Abs. 4 und 5 (Lehramtsprüfung) auch die Universitäten und Hochschulen (insbesondere die Pädagogische Hochschule) berücksichtigt.

In welcher Form der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung für pädagogische Fachkräfte in Kleinkindgruppen nach Abs. 1 zweiter Satz nachzuweisen ist, ist in der entsprechenden Verordnung der Landesregierung festzulegen.

Zu § 17:

Zu § 17 Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, in Kleinkindgruppen, Kindergartengruppen oder Schulkindgruppen an Stelle der nach § 21 Abs. 2 erforderlichen pädagogischen Fachkräfte geringer qualifizierte Betreuungspersonen einzusetzen. Damit soll den Rechtsträgern, die angesichts des bestehenden Mangels an qualifizierten Betreuungspersonen oft vor schwierigen Herausforderungen stehen, der Personaleinsatz in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erleichtert werden.

Voraussetzung für den Einsatz von geringer qualifizierten Betreuungspersonen nach den Vorgaben der lit. a bis e ist jedoch, dass die nach § 21 Abs. 2 in Kleinkind-, Kindergarten- oder Schulkindgruppen einzusetzenden pädagogischen Fachkräfte nicht verfügbar sind. Dieses Erfordernis ergibt sich aus der grundsatzgesetzlichen Vorgabe des § 3 Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz. Von solchen Fallkonstellationen wird auszugehen sein, wenn beispielsweise pädagogische Fachkräfte für Kindergartengruppen – etwa aufgrund der geringen Zahl an Abgängern von der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (BAfEP) – kurzfristig am Arbeitsmarkt nicht verfügbar sind. Aber auch durch personelle Ausfälle während des Jahres (etwa durch Karenzen oder durch längere krankheitsbedingte Abwesenheiten) können Situationen entstehen, in denen kurzfristig kein Ersatz für entsprechend qualifiziertes Betreuungspersonal gefunden werden kann und der Rechtsträger daher auf die Möglichkeit des Einsatzes von weniger qualifiziertem Betreuungspersonal zurückgreifen können soll. Insgesamt soll von dieser Möglichkeit jedenfalls – nicht zuletzt im Hinblick auf ihren Ausnahmeharakter – zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.

Soweit aufgrund der lit. a und b Assistenzkräfte an Stelle von pädagogischen Fachkräften eingesetzt werden, ändert dies nichts daran, dass auch diese Assistenzkräfte unter der Anleitung pädagogischer Fachkräfte tätig werden (§ 10 Abs. 2). Demnach ist an einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zumindest eine pädagogische Fachkraft einzusetzen. Wird eine Kleinkindgruppe, Kindergartengruppe oder Schulkindgruppe vorübergehend von einer Assistenzkraft geführt, können die nötigen Instruktionen durch die pädagogische Fachkraft im Vorfeld erteilt werden und ist die pädagogische Qualität der Betreuung durch einen regelmäßigen – mehrmals wöchentlich stattfindenden – Austausch sicherzustellen.

Als einschlägige Berufserfahrung im Sinne der lit. a und b gelten Zeiten, die in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Sinne dieses Gesetzes (also beispielsweise auch in eine Kinderspielgruppe) oder im Rahmen einer Tätigkeit als Tagesmutter bzw. Tagesvater zurückgelegt worden sind. Dabei sollen nur solche Zeiten angerechnet werden, in denen die betreffende Person mit einem Beschäftigungsausmaß von zumindest 50 % tätig war. Es ist davon auszugehen, dass in Zeiten mit geringerem Beschäftigungsausmaß keine angemessene bzw. ausreichende Berufserfahrung erworben wird.

Im Hinblick auf § 3 Z. 1 Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz ist es erforderlich, dass zumindest eine Praxiszeit von vier Wochen in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Sinne des zweiten Hauptstückes zurückgelegt worden ist.

Wenn zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend qualifizierte pädagogische Fachkräfte vorhanden sind, der Rechtsträger jedoch nicht reagiert und weiterhin auf der Grundlage des Abs. 1 andere (als die nach § 21 Abs. 2 geforderten) Betreuungspersonen einsetzt, hat die Landesregierung erforderlichenfalls im Rahmen der Aufsicht nach § 40 vorzugehen.

Zu § 17 Abs. 2:

Durch die vorgesehene Anzeigepflicht kann sich die Landesregierung einerseits einen Überblick darüber verschaffen, in welchem Umfang von der Möglichkeit nach Abs. 1 Gebrauch gemacht wird; andererseits soll dadurch die Einhaltung der restriktiven Voraussetzungen für den Einsatz von weniger qualifiziertem Personal (nur vorübergehend bei Personalengpässen) sichergestellt werden. Keine Anzeigepflicht besteht bei einer Verwendung an Randzeiten oder in Schulkindgruppen. Die Anzeige hat unverzüglich, dh ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen, sobald klar ist, dass die 5-Wochen-Frist überschritten wird; sie muss im Hinblick auf die Voraussetzungen nach Abs. 1 begründet sein.

Zu § 18:

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffend die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union entsprechen inhaltlich den derzeit geltenden Anerkennungsregelungen im Kindergartengesetz (vgl. § 6 Abs. 5 bis 13 KGG). Mit diesen Bestimmungen wird den Anforderungen der Berufsqualifikationsrichtlinie Rechnung getragen; auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen – Sammelnovelle 2016, Beilage 12/2016, XXX. LT (insbesondere auf die Ausführungen zu den Artikel IV und II dieser Regierungsvorlage) wird verwiesen.

Zu § 19:

Zu § 19 Abs. 1:

Nach Abs. 1 sind pädagogische Fachkräfte in Kleinkindgruppen und Kindergartengruppen verpflichtet, Fortbildungen im Ausmaß von 32 Stunden pro Jahr zu absolvieren; in den genannten Gruppen tätige Assistenzkräfte müssen an Fortbildungen im Ausmaß von acht Stunden pro Jahr teilnehmen. Für pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte in Schulkindgruppen besteht eine Verpflichtung zur Fortbildung im selben Ausmaß wie für Betreuungspersonen im Freizeitteil ganztägiger Schulformen.

Der Rechtsträger ist verpflichtet, den Betreuungspersonen eine Teilnahme an Fortbildungen im Ausmaß von 32 Stunden pro Jahr zu ermöglichen; das gilt auch für Assistenzkräfte in Kleinkindgruppen oder Kindergartengruppen oder auch für pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte in Schulkindgruppen, deren Fortbildungsverpflichtung weniger als 32 Stunden beträgt und die insofern an der Fortbildung freiwillig teilnehmen. Im Einvernehmen mit dem Rechtsträger können freilich auch Fortbildungen über dieses Ausmaß hinaus vereinbart werden.

Bei Teilzeitbeschäftigten bestehen die Verpflichtungen nach Abs. 1 lediglich in dem Ausmaß, das dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zur vollen Arbeitszeit entspricht.

In diesem Zusammenhang ist weiters anzumerken, dass die Gemeinde als Dienstgeber auf Basis der dienstrechtlichen Vorschriften die Möglichkeit hat, bei pädagogischen Fachkräften Fortbildungen im Ausmaß von bis zu 40 Stunden pro Jahr (§ 85 Abs. 7 GAG 2005) und bei Assistenzkräften Fortbildungen im Ausmaß von bis zu 32 Stunden pro Jahr (§ 86 Abs. 3 GAG 2005) anzuordnen.

Im Rahmen der Fortbildung können auch Leitungslehrgänge (§ 14 Abs. 4) oder Qualifikationen für die Sprachförderung (§ 16 Abs. 6) absolviert werden. Nachdem der Leitungslehrgang mehr als 32 Stunden in Anspruch nimmt, erfolgt die Teilnahme in dem dieses Ausmaß übersteigenden Umfang freiwillig.

Anzumerken ist, dass die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte und Assistenzkräfte entsprechend ihrem tatsächlichen Einsatz erfolgen soll. Das bedeutet, dass eine Assistenzkraft, die nach § 17 Abs. 1 ersatzweise während eines Betreuungsjahres die Leitung einer Kleinkindgruppe oder Kindergartengruppe innehat, 32 Stunden an Fortbildung absolvieren sollte.

Zu § 19 Abs. 2:

Fortbildungsveranstaltungen nach Abs. 1 dienen der Fortbildung, Beratung und dem Erfahrungsaustausch der pädagogischen Fachkräfte und Assistenzkräfte. Die Landesregierung kann mit Verordnung nähere Regelungen zur Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte und Assistenzkräfte treffen. Derartige Regelungen können insbesondere nähere Festlegungen zu den Fortbildungsinhalten sowie zu Form und Ausmaß der Fortbildung umfassen. Außerdem besteht die Möglichkeit, im Rahmen einer solchen Verordnung die verpflichtende Teilnahme pädagogischer Fachkräfte oder Assistenzkräfte an bestimmten Fortbildungsinhalten vorzusehen bzw. festzulegen, dass zu einzelnen Ausbildungsinhalten eine Prüfung abzulegen ist. Bei diesen Festlegungen ist neben den Zielen und Grundsätzen dieses Gesetzes (vgl. §§ 2 und 3) insbesondere der frühkindliche und außerschulische Bildungsauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (§ 11) zu berücksichtigen.

Zu § 19 Abs. 3:

Eine Ermächtigung der pädagogischen Fachkräfte und Assistenzkräfte zur Durchführung pflegerischer Hilfstätigkeiten (vgl. § 10 Abs. 3) ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass diese entsprechend qualifiziert sind. Im Rahmen einer Fortbildung nach Abs. 3 soll daher das zur Durchführung pflegerischer Hilfstätigkeiten erforderliche Wissen vermittelt werden. Dabei soll pädagogischen Fachkräften und Assistenzkräften insbesondere die Abgrenzung einfacher und damit zulässiger Hilfstätigkeiten gegenüber jenen Pflegemaßnahmen vermittelt werden, die von ihnen nicht durchgeführt werden dürfen. Darüber hinaus soll ihnen jenes medizinische Wissen vermittelt werden, das sie bei den – an sich einem medizinischen Laien zumutbaren – Hilfstätigkeiten unterstützt. Die erforderliche theoretische und praktische Ausbildung hat durch einen Arzt bzw. eine Ärztin zu erfolgen.

Zu § 19 Abs. 4:

Die Fortbildungsveranstaltungen sind grundsätzlich von der Landesregierung zu organisieren; es können jedoch auch geeignete Dritte (z.B. die Pädagogische Hochschule) mit dieser Aufgabe betraut werden (Abs. 4 erster Satz).

Es kommt immer wieder vor, dass pädagogische Fachkräfte einschlägige Ausbildungen oder Lehrgänge absolvieren, die nicht von der Landesregierung (oder von einem vom Land beauftragten Dritten) organisiert werden (z.B. Sonderpädagogik-Ausbildung, Elementarpädagogik-Studium, Montessori-Diplomlehrgang, Ausbildung für Waldorfpädagogik usw.). Auf Grundlage des zweiten Teilsatzes des Abs. 4 erster Satz kann die Landesregierung derartige (nicht von ihr oder einem beauftragten Dritten organisierte) Ausbildungen und Lehrgänge als gleichwertige Fortbildungsveranstaltungen anerkennen.

Zu § 20:

Neben der Beistellung des erforderlichen Betreuungspersonals (§ 14 Abs. 1) obliegt dem Rechtsträger auch die Bereitstellung der zum Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung notwendigen sachlichen Ausstattung.

Diese umfasst neben der Errichtung des erforderlichen Gebäudes und der Bereitstellung von Liegenschaften (z.B. eines Spielplatzes) jedenfalls auch deren Instandhaltung, Reinigung, Beleuchtung und Beheizung. Zudem ist der Rechtsträger verpflichtet, das für die laufende Betreuung der Gebäude und Liegenschaften erforderliche Personal (wie z.B. Hauswart, Reinigungspersonal usw.) beizustellen. Außerdem hat der Rechtsträger im Rahmen der sachlichen Ausstattung für die Anschaffung und Instandhaltung der geeigneten Einrichtung sowie der Bildungs- und Beschäftigungsmittel zu sorgen. Zu dem vom Rechtsträger zu tragenden sonstigen Sachaufwand gehören beispielsweise Kosten für Büromaterial oder für die erforderliche IT-Infrastruktur.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich der Rechtsträger bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen (gegen entsprechenden Kostenersatz) Dritter bedient.

Zu § 21:

Zu § 21 Abs. 1:

Aus der Regelung des Abs. 1 ergibt sich, dass die Bildung und Betreuung der Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Gruppen zu erfolgen hat. Grundsätzlich werden drei verschiedene Gruppenformen unterschieden: Kleinkindgruppen, Kindergartengruppen und Schulkindgruppen (vgl. zu den einzelnen Gruppenformen auch die Ausführungen zu § 4 Abs. 2 bis 4).

Neben den drei genannten Gruppenformen können in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Sinne des zweiten Hauptstückes auch Kinderspielgruppen geführt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass auf diese die Bestimmungen des dritten Hauptstückes anzuwenden sind. Mit dieser Möglichkeit soll insbesondere dem Wunsch der Gemeinden entsprochen werden, den Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen möglichst flexibel gestalten zu können. So können beispielsweise Kinder, die eine Kindergartengruppe besuchen, abgesehen von Zeiten der Erfüllung der Besuchspflicht (§ 26 Abs. 2), auch in einer Kinderspielgruppe betreut werden. Ebenso können Kinder, die eine Kleinkindgruppe besuchen, zeitweise in einer Kinderspielgruppe betreut werden.

Die Entscheidung darüber, welche der genannten Gruppenformen in einer Einrichtung geführt werden, obliegt ausschließlich dem Rechtsträger.

Das Gesetz enthält keine Vorgaben dazu, wie eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bezeichnen ist. Der Rechtsträger kann die Bezeichnung daher grundsätzlich frei wählen. In der Praxis könnten Einrichtungen, in denen ausschließlich Kindergartengruppen geführt werden, weiterhin als Kindergarten bezeichnet werden. Ebenfalls unproblematisch wäre es, eine Einrichtung, in der zumindest zwei Gruppenformen (z.B. Kleinkindgruppen und Kindergartengruppen) geführt werden, als Kinderhaus zu bezeichnen. Der Rechtsträger wird allerdings zu beachten haben, dass die Bezeichnung die Art der Einrichtung korrekt wiedergibt. Insofern wäre es unzulässig, eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in der ausschließlich Kinderspielgruppen geführt werden, als Kindergarten zu bezeichnen.

Zu § 21 Abs. 2:

Im Abs. 2 wird festgelegt, welche pädagogische Fachkraft bzw. Betreuungsperson die jeweilige Gruppe verantwortlich zu führen hat. Auf die Möglichkeit nach § 17, unter bestimmten Voraussetzungen anderweitig qualifiziertes Personal einsetzen zu können, wird verwiesen.

Zu § 21 Abs. 3 und 4:

Mit der Bestimmung des Abs. 3 und 4 wird die Möglichkeit geschaffen, Kleinkindgruppen, Kindergartengruppen, Schulkindgruppen aber auch Kinderspielgruppen alterserweitert zu führen. Das bedeutet, dass in den einzelnen Gruppen auch Kinder betreut werden können, die älter oder jünger als jene Kinder sind, für die die jeweilige Gruppe grundsätzlich bestimmt ist. Demnach könnten z.B. in einer Kleinkindgruppe auch Kinder im Alter von vier Jahren betreut werden. Dabei besteht jedoch die Einschränkung, dass nur solche Kinder in eine alterserweitert geführte Gruppe aufgenommen werden dürfen, die das zweite Lebensjahr vollendet haben.

Diese Möglichkeit bietet einerseits Vorteile und Chancen für die betreffenden Kinder: So können z.B. jüngere Kinder von älteren Kindern lernen und umgekehrt (jüngere Kinder lernen z.B. Modelle der Konfliktlösung von älteren Kindern usw.), längerfristige Freundschaften unter Kindern geschlossen werden, Geschwisterkinder gemeinsam eine Gruppe besuchen usw. Andererseits wird durch die Möglichkeit der alterserweiterten Gruppenführung dem Rechtsträger ein zusätzlicher Spielraum bei der Gruppenbildung und dem damit verbundenen Personaleinsatz eröffnet. So besteht beispielsweise die Möglichkeit, in einer Einrichtung lediglich am Vormittag im Ausmaß der Besuchspflicht Kindergartengruppen zu führen und die betreffenden Kinder am Nachmittag in Kleinkindgruppen alterserweitert zu betreuen. Damit soll ebenfalls dem Wunsch der Gemeinden nach weitestgehender Flexibilität bei der Organisation der institutionellen Kinderbetreuung entsprochen werden.

Allerdings wird dem Grundsatz des § 3 Abs. 6, wonach jedes Kind unter Achtung seiner Würde, seiner Bedürfnisse und Rechte individuell unterstützt und betreut werden soll, nur schwer entsprochen werden können, wenn in einer Gruppe der Altersunterschied zwischen den Kindern zu groß ist. Zudem ist bei der Alterszusammensetzung einer Gruppe auf Kinder mit erhöhtem Förderbedarf besonders Bedacht zu nehmen und – entsprechend dem Grundsatz des § 3 Abs. 6 – dafür Sorge zu tragen, dass die individuelle Unterstützung und Betreuung dieser Kinder (beispielsweise durch den Einsatz von entsprechend qualifiziertem Personal) gewährleistet ist.

Festzuhalten ist außerdem, dass die Besuchspflicht in der Kindergartengruppe zu erfüllen ist (vgl. § 26 Abs. 1). Daraus ergibt sich, dass besuchspflichtige Kinder jedenfalls im Ausmaß ihrer Besuchspflicht eine Kindergartengruppe besuchen müssen; darüberhinausgehend (z.B. am Nachmittag) können sie jedoch auch eine alterserweiterte Kleinkindgruppe oder alterserweiterte Schulkindgruppe besuchen.

Ob es sich bei einer alterserweitert geführten Gruppe um eine Kleinkind-, Kindergarten- oder Schulkindgruppe handelt, bestimmt sich in erster Linie danach, welcher Altersgruppe die Mehrzahl in der betreffenden Gruppe betreuten Kinder angehören (Abs. 4). Werden in einer Gruppe beispielsweise vier 2-Jährige, sechs 4-Jährige und drei Schüler betreut, handelt es sich dabei um eine alterserweitert geführte Kindergartengruppe. Sofern in einer Altersgruppe gleich viele Kinder vertreten sind, gibt die jüngere Altersgruppe den Ausschlag. Werden daher in einer Gruppe vier 2-Jährige, sechs 4-Jährige und sechs Schüler betreut, handelt es sich dabei um eine Kindergartengruppe. Für die Führung alterserweiterter Kinderspielgruppen gilt, dass in einer solchen Gruppe der Anteil der betreuten Schüler den Anteil der in der Gruppe betreuten nicht schulpflichtigen Kinder nicht übersteigen darf (Abs. 4 letzter Satz).

Zu § 21 Abs. 5:

Auf Grundlage des Abs. 5 ist die Landesregierung verpflichtet, mit Verordnung nähere Regelungen zu Art und Ausmaß des Personaleinsatzes in den einzelnen Gruppen sowie zu den Gruppengrößen

festzulegen. Dabei sind neben den Zielen und Grundsätzen dieses Gesetzes (§§ 2 und 3) insbesondere die gesetzlichen Vorgaben zur Bildungs- und Betreuungsarbeit (§ 10) sowie der frühkindliche und außerschulische Bildungsauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (§ 11) zu berücksichtigen. Außerdem ist auf das Alter und die Bedürfnisse der Kinder besonders Rücksicht zu nehmen. Darüber hinaus ist auch auf die Bedürfnisse des Betreuungspersonals sowie auf allfällige sachliche Erfordernisse Bedacht zu nehmen.

Im Abs. 5 letzter Satz wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Landesregierung in einer solchen Verordnung auch Bestimmungen über die Erteilung von Ausnahmegewilligungen von den dort getroffenen Festlegungen (z.B. von den Gruppengrößen) vorsehen kann.

Zu § 22:

Zu § 22 Abs. 1:

Der Beginn und das Ende des Betreuungsjahres werden gesetzlich festgelegt, zumal verschiedene Bestimmungen daran anknüpfen. Inhaltlich orientiert sich die Regelung an jener des § 2 Abs. 1 Pflichtschulzeitgesetz.

Zu § 22 Abs. 2:

Grundsätzlich wird die Entscheidung über die Festlegung der Ferien dem Rechtsträger überlassen. Dieser hat dabei jedoch die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten und Kinder zu berücksichtigen. Damit soll dem in § 2 Abs. 2 lit. c formulierten Ziel (Unterstützung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und Förderung der Beteiligung der Erziehungsberechtigten am Erwerbsleben) Rechnung getragen werden. Eine weitere Vorgabe für den Rechtsträger in diesem Zusammenhang ist, dass Ferien nur während den Hauptferien oder schulfreien Tagen nach dem Pflichtschulzeitgesetz festgelegt werden dürfen (Abs. 2 zweiter Satz). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass für besuchspflichtige Kinder grundsätzlich nur während der Hauptferien und schulfreien Tage nach dem Pflichtschulzeitgesetz keine Besuchspflicht besteht (vgl. § 26 Abs. 2). Gleichzeitig soll verhindert werden, dass für besuchspflichtige Kinder und nicht besuchspflichtige Kinder unterschiedliche Ferien festgelegt werden können. Zudem ist der Rechtsträger verpflichtet, die Ferien so festzulegen, dass dem Versorgungsauftrag nach § 6 Abs. 3 bis 5 entsprochen wird. Sofern daher – trotz bestehendem Betreuungsbedarf – Ferien in einem Ausmaß von mehr als vier Wochen festgelegt werden, ist die Gemeinde als Rechtsträger nach Maßgabe des Versorgungsauftrages verpflichtet, dem betreffenden Kind, sofern dieses nicht bereits die Schule besucht, für die restliche (vier Wochen übersteigende) Ferienzeit einen alternativen Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen.

Grundsätzlich hätte der Rechtsträger auch die Möglichkeit, überhaupt keine Ferien festzulegen und die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung während des gesamten Betreuungsjahres geöffnet zu halten. Diesfalls ist jedoch insbesondere auf die dienstrechtlichen Vorgaben (Urlaubsansprüche des Betreuungspersonals usw.) Bedacht zu nehmen.

Zu § 23:

Zu § 23 Abs. 1:

Grundsätzlich soll der Rechtsträger die Öffnungszeiten möglichst frei gestalten können. Dabei hat er sich jedoch – insbesondere mit Blick auf das in § 2 Abs. 2 lit. c formulierte Ziel – unter Berücksichtigung der im Rahmen der Angebotsplanung (§ 6) durchgeführten Erhebungen an den Bedürfnissen der Kinder und beteiligten Familien zu orientieren; die Erfüllung des Versorgungsauftrages nach § 6 Abs. 3 bis 5 ist jedenfalls sicherzustellen. Darüber hinaus hat der Rechtsträger die in Abs. 2 festgelegten Mindestvorgaben einzuhalten.

Zu § 23 Abs. 2:

Im Abs. 2 wird festgelegt, an welchen Wochentagen bzw. zu welchen Tageszeiten Kindergartengruppen jedenfalls geöffnet haben müssen. Diese Mindestöffnungszeiten am Vormittag sollen den Bedürfnissen berufstätiger Erziehungsberechtigter entgegenkommen. Abgesehen davon haben sich die Öffnungszeiten in Kleinkindgruppen, Kindergartengruppen und Schulkindgruppen am Bedarf der Erziehungsberechtigten und der Kinder zu orientieren (vgl. Abs. 1).

Nach Abs. 2 zweiter Satz gelten die festgelegten Mindestöffnungszeiten nicht während den Ferien, bei Unbenützbarkeit des Gebäudes, in Katastrophenfällen sowie bei sonstigen zwingenden Gründen (vgl. dazu auch § 3 Abs. 3 Pflichtschulzeitgesetz).

Zu § 23 Abs. 3:

Kernzeit sind jene – aus pädagogischen Gründen – konkret fixierten Zeiten, an denen ein besuchspflichtiges Kind jedenfalls in der Kindergartengruppe anwesend sein muss. Die Kernzeit ist vom Rechtsträger festzulegen, wobei dafür nur Zeiten am Vormittag bis 12:30 Uhr in Frage kommen. Um zu vermeiden, dass die Besuchspflicht (vgl. § 26 Abs. 2) durch die Festlegung von Kernzeiten ausgedehnt wird, darf das Ausmaß der Kernzeit 20 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Legt ein Rechtsträger die Kernzeit beispielsweise von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr fest – also mit insgesamt 15 Stunden pro Woche – müssen die besuchspflichtigen Kinder jedenfalls zu diesen Zeiten in der Kindergartengruppe anwesend sein. Hinsichtlich der verbleibenden fünf Stunden der Besuchspflicht steht es den Erziehungsberechtigten – im Rahmen der Öffnungszeiten – frei zu entscheiden, wann ihr Kind diese Zeit, sei es am Vormittag oder am Nachmittag, in der Kindergartengruppe verbringt.

Zu § 23 Abs. 4:

Im Abs. 4 wird das Ausmaß der täglichen Randzeiten festgelegt. Dieses ist von der Wochenöffnungszeit der jeweiligen Kleinkindgruppe, Kindergartengruppe oder Schulkindgruppe (also von der tatsächlichen Öffnungszeit während der gesamten Woche) abhängig.

Gleichzeitig wird festgelegt, dass nicht beliebige Zeiten während der Tagesöffnungszeit als Randzeiten festgelegt werden können. Als Randzeit kommt grundsätzlich nur der Anfang und/oder das Ende der jeweiligen Tagesöffnungszeit in Frage. Zusätzlich kann eine Randzeit auch während der Mittagszeit im Ausmaß von eineinhalb Stunden festgelegt werden. Anzumerken ist, dass unter Mittagszeit jene Zeit zu verstehen ist, an der üblicherweise mit den Kindern das Mittagessen eingenommen wird.

Während der Randzeiten, die vom Rechtsträger innerhalb der gesetzlichen Vorgaben festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zu machen sind, ist in Kleinkindgruppen, Kindergartengruppen oder Schulkindgruppen eine Betreuung durch Assistenzkräfte mit entsprechender Berufserfahrung möglich, sofern die weiteren Voraussetzungen des § 17 erfüllt sind.

Zu § 24:

Zu § 24 Abs. 1:

Entsprechend dem Grundsatz des § 3 Abs. 3 (Freiwilligkeit) wird festgelegt, dass der Besuch von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen – von den Fällen der Besuchspflicht nach § 26 abgesehen – freiwillig ist.

Zu § 24 Abs. 2:

Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten. Bei der Anmeldung ist jedenfalls das Ausmaß des Betreuungsbedarfes (dh die jeweiligen Wochentage bzw. die Verteilung der Betreuungsstunden auf diese) bekannt zu geben.

Im Zuge der Anmeldung sollen die Erziehungsberechtigten zudem bekannt geben, ob sie das Kind auch noch bei einer anderen Einrichtung angemeldet haben (und falls ja, bei welcher). Auf diese Weise werden die betroffenen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (bzw. Rechtsträger) in die Lage versetzt, sich entsprechend abzustimmen.

Aus dem Grundsatz des nichtdiskriminierenden Zugangs ist insbesondere auch abzuleiten, dass ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf bei der Aufnahme nicht unsachlich benachteiligt werden darf. Dies schließt jedoch außerhalb des Anwendungsbereiches der Abs. 3 bis 5 (Versorgungsauftrag) nicht aus, dass auch Überlegungen eines außergewöhnlichen sachlichen oder organisatorischen Aufwandes mitberücksichtigt werden.

Die vorgesehene Information der Hauptwohnsitzgemeinde über eine An- oder Abmeldung des Kindes durch den betreffenden Rechtsträger unterstützt die Gemeinden bei der Besorgung ihrer Aufgabe, die Erziehungsberechtigten jener 4-jährigen Kinder, die noch nicht zum Besuch einer Kindergartengruppe angemeldet sind, aufzufordern, einen allfälligen Sprachförderbedarf des Kindes feststellen zu lassen (vgl. § 25).

Zu § 24 Abs. 3:

Korrespondierend zur Verpflichtung der Gemeinde nach § 6 Abs. 3 bis 5 hat eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, deren Rechtsträger eine Gemeinde ist, ein angemeldetes Kind im Rahmen des bestehenden Versorgungsauftrages aufzunehmen. Demnach müssen bereits in der ersten Ausbaustufe alle Kinder aufgenommen werden, die am 31. August vor Beginn des Betreuungsjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben, sofern sie noch nicht die Schule besuchen und in der betreffenden Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben (§ 6 Abs. 3). Daraus ergibt sich, dass Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, die zwar grundsätzlich schon das Alter für den Schuleintritt erreicht haben, jedoch nach § 15 Schulpflichtgesetz 1985 aus medizinischen Gründen vom Schulbesuch befreit sind, weiterhin eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen können. Ob im Einzelfall die Voraussetzungen für die Befreiung eines Kindes vom Schulbesuch vorliegen oder nicht, ist von der Bildungsdirektion (mit Bescheid) zu entscheiden. Schüler und Schülerinnen bis zur vierten Schulstufe müssen ab dem Betreuungsjahr 2024/2025 aufgenommen werden, soweit sie keine Möglichkeit zum Besuch einer ganztägigen Schulform haben (§ 6 Abs. 4). Darüber hinaus müssen ab dem Bereuungsjahr 2025/2026 auch Kinder aufgenommen werden, die am 31. August vor Beginn des Betreuungsjahres das zweite Lebensjahr vollendet haben (§ 6 Abs. 5).

Es besteht keine Möglichkeit, die Aufnahme eines Kindes abzulehnen, das die genannten Voraussetzungen erfüllt (etwa mangels personeller oder räumlicher Kapazitäten). Sofern für ein solches Kind kein Betreuungsplatz in einer Einrichtung innerhalb der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden kann, hat diese nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 iVm Abs. 4 und 5 für einen geeigneten und bedarfsgerechten Betreuungsplatz außerhalb der Gemeinde zu sorgen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 6 Abs. 3 bis 5 verwiesen.

Im zweiten Satz des Abs. 3 wird klargestellt, dass aus der objektiv-rechtlichen Verpflichtung der Gemeinde zur Aufnahme keinerlei Rechtsanspruch abgeleitet werden kann, somit auch kein Schadenersatzanspruch.

Zu § 24 Abs. 4:

Grundsätzlich muss die Gemeinde als Rechtsträger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung auch ein angemeldetes Kind mit erhöhtem Förderbedarf aufnehmen, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt sind. Gelangt die Gemeinde zur Auffassung, dass die Betreuung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung aus medizinischen Gründen eine unzumutbare Belastung für das betroffene Kind darstellen würde, hat sie dies den Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Diesfalls ist die Gemeinde verpflichtet, sich im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten um alternative Betreuungsmöglichkeiten zu bemühen. So wäre beispielsweise zu prüfen, ob das betreffende Kind mit eingeschränkten Betreuungszeiten in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung aufgenommen werden kann oder ob es nicht eine bessere Möglichkeit gibt, das Kind in einer geeigneten Einrichtung eines anderen Rechtsträgers zu betreuen.

Wird zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde als Rechtsträger keine einvernehmliche Lösung erzielt, kann die Gemeinde mit Bescheid entscheiden, dass im konkreten Fall eine Aufnahmepflicht abweichend von Abs. 3 nicht besteht. Zuvor ist jedoch im Zuge eines Ermittlungsverfahrens ein medizinisches Gutachten zur Frage einzuholen, ob der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für das Kind aus medizinischen Gründen eine unzumutbare Belastung wäre.

Zu § 24 Abs. 5:

Sofern die Aufnahme eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf für den Rechtsträger mit außergewöhnlichem sachlichem oder organisatorischem (insbesondere personellem) Aufwand verbunden wäre, kann dieser verlangen, dass über die Frage der Aufnahme des betreffenden Kindes in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Mediationsgespräch unter der Leitung des Kinder- und Jugendanwaltes bzw. der Kinder- und Jugendanwältin geführt wird. Von einem derartigen Aufwand wird beispielsweise dann auszugehen sein, wenn neue Räumlichkeiten errichtet werden müssten, um die Betreuung des betreffenden Kindes sicherstellen zu können.

Neben dem Kinder- und Jugendanwalt (der Kinder- und Jugendanwältin) werden am Gespräch jedenfalls Vertreter des Rechtsträgers sowie die Erziehungsberechtigten teilnehmen. Daneben können erforderlichenfalls weitere Vertrauens- oder Auskunftspersonen (Fachleute, pädagogisches Aufsichtsorgan usw.) beigezogen bzw. befragt werden.

Ziel des Mediationsgespräches ist es, eine auf der Freiwilligkeit der beteiligten Parteien beruhende und von diesen selbst verantwortete Lösung in der Frage der Aufnahme des betreffenden Kindes zu erreichen. Sollte ausnahmsweise, was nicht zu hoffen ist, keine Einigung zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Rechtsträger erzielt werden, bleibt dieser nach Maßgabe des Abs. 3 verpflichtet, das betreffende Kind aufzunehmen.

Zu § 25:

Zu § 25 Abs. 1:

Nach Ablauf der Anmeldefrist ist die Gemeinde verpflichtet, die Erziehungsberechtigten jener Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde, die am 31. August vor Beginn des Betreuungsjahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben (vgl. dazu die Ausführungen zu § 6 Abs. 3 bis 5), nach Vollendung ihres sechsten Lebensjahrs schulpflichtig werden und nicht zum Besuch einer Kindergartengruppe angemeldet sind, schriftlich aufzufordern, einen allfälligen Sprachförderbedarf feststellen zu lassen. Wird ein Sprachförderbedarf festgestellt, ist das betreffende Kind verpflichtet, eine Kindergartengruppe zu besuchen (vgl. § 26 Abs. 1 lit. b). Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das (besuchspflichtige) Kind zum Besuch einer Kindergartengruppe anzumelden und für die Erfüllung der Besuchspflicht zu sorgen (vgl. § 29 Abs. 4).

Es gibt 4-Jährige, die zwar nicht zum Besuch einer Kindergartengruppe angemeldet sind, aber eine Kleinkindgruppe besucht haben bzw. besuchen. Wenn bei einem solchen Kind bereits eine Prüfung des Sprachförderbedarfes erfolgt ist, bedarf es keiner zusätzlichen Feststellung des Sprachförderbedarfes nach Abs. 1. In diesen Fällen erfolgt daher keine entsprechende Aufforderung durch die Gemeinde.

Die Feststellung eines allfälligen Sprachförderbedarfes wird in der Regel durch eine geeignete pädagogische Fachkraft erfolgen. Dabei sind jedenfalls die von der Landesregierung in einer Verordnung nach § 13 lit. b festgelegten inhaltlichen Vorgaben zu beachten.

Zu § 25 Abs. 2:

Über Abs. 1 hinaus ist die Gemeinde verpflichtet, die im Abs. 1 genannten Erziehungsberechtigten und Kinder zu einem „Elterngespräch“ einzuladen. Bei diesem Gespräch hat eine geeignete pädagogische Fachkraft die positiven Auswirkungen des Besuchs einer Kindergartengruppe darzulegen; das Kind kann bei diesem Gespräch anwesend sein und ist gegebenenfalls in geeigneter Weise einzubinden. Es erscheint zweckmäßig, das Elterngespräch im Rahmen der Feststellung des Sprachförderbedarfes durchzuführen. Auf diese Weise kann unnötiger Zeitaufwand sowohl für die Gemeinden als auch für die betroffenen Erziehungsberechtigten und Kinder vermieden werden.

Zu § 25 Abs. 3:

Nach erfolgter Feststellung des Sprachförderbedarfes hat die Gemeinde die Erziehungsberechtigten umgehend über das Ergebnis zu informieren. Die Information hat auch dann zu erfolgen, wenn kein Sprachförderbedarf festgestellt worden ist. Wurde der Sprachförderbedarf bereits im Zuge des Besuchs einer Kleinkindgruppe festgestellt, hat die Gemeinde die betreffenden Erziehungsberechtigten ebenfalls darüber zu informieren.

Die Information soll in schriftlicher Form erfolgen; sie ist jedoch kein Bescheid. Die Gemeinde hat in ihrem Schreiben darauf hinzuweisen, dass die Erziehungsberechtigten eine bescheidmäßige Erledigung durch die Landesregierung verlangen können (vgl. § 26 Abs. 1 lit. b).

Zu § 25 Abs. 4:

Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 finden nur auf 4-jährige Kinder Anwendung, die nicht bereits zum Besuch einer Kindergartengruppe angemeldet sind. Mit der Bestimmung des Abs. 4 wird sichergestellt, dass ein Sprachförderbedarf auch in jenen Fällen förmlich nach Abs. 1 bis 3 festgestellt und in weiterer Folge die Besuchspflicht eines 4-jährigen Kindes begründet werden kann, wenn das Kind zwar zum Besuch einer Kindergartengruppe angemeldet ist, die Kindergartengruppe jedoch nicht im Ausmaß der Besuchspflicht besucht (obwohl dies aufgrund des vorhandenen Sprachförderbedarfes notwendig wäre) oder nachträglich wieder abgemeldet wird.

Zu § 26:

Zu § 26 Abs. 1:

Nach lit. a sind alle Kinder, die am 31. August vor Beginn des Betreuungsjahres ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, zum Besuch einer Kindergartengruppe verpflichtet. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass das fünfte Lebensjahr mit Ablauf des dem fünften Geburtstag vorangehenden Tages vollendet wird (vgl. dazu näher die Ausführungen zu § 6 Abs. 3 bis 5). Daher sind auch jene Kinder, die am 1. September ihren fünften Geburtstag feiern, besuchspflichtig, weil sie am 31. August ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben. Hinsichtlich des Beginns des Betreuungsjahres wird auf die Bestimmung des § 22 Abs. 1 verwiesen.

Darüber hinaus sind nach lit. b all jene Kinder besuchspflichtig, die am 31. August vor Beginn des Betreuungsjahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben und bei denen (anlässlich der Feststellung des Sprachförderbedarfes nach § 25 bzw. im Rahmen des Besuches einer Kleinkindgruppe) ein Sprachförderbedarf festgestellt worden ist.

Die Besuchspflicht wird erfüllt, wenn das Kind eine Kindergartengruppe im Ausmaß der Besuchspflicht (Abs. 2) besucht.

Zu § 26 Abs. 2:

Im Abs. 2 wird der Umfang der Besuchspflicht festgelegt. Der Besuchspflicht unterliegende Kinder müssen während des Betreuungsjahres eine Kindergartengruppe im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche besuchen. Keine Besuchspflicht besteht während den Hauptferien und den schulfreien Tagen nach dem Pflichtschulzeitgesetz. Dies entspricht den Vorgaben nach Art. 5 Abs. 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik.

Zu § 26 Abs. 3:

Eine Ausnahme von der Besuchspflicht kann nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten in Anspruch genommen werden; diesbezüglich wird auf die weiteren Ausführungen zu Abs. 4 verwiesen.

Mit den Ausnahmetatbeständen nach lit. a und c werden die Vorgaben nach Art. 5 Abs. 6 und 7 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik umgesetzt. Im Falle der häuslichen Erziehung bzw. der Betreuung durch Tageseltern (lit. c) muss sichergestellt sein, dass die Bildungsaufgaben und Werteerziehung entsprechend dem Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern und entsprechend dem Werte- und Orientierungsleitfaden wahrgenommen werden. Dabei wird vom pädagogischen Aufsichtsorgan zu beurteilen sein, ob von der im Antrag angegebenen Betreuungsperson die Einhaltung dieser Vorgaben erwartet werden kann. Eine Ausnahme von der Besuchspflicht nach lit. c ist ausgeschlossen, wenn das betreffende Kind einen Sprachförderbedarf aufweist.

Die Gründe für die – im Vorhinein zu beantragende – Inanspruchnahme einer Ausnahme müssen nicht bei Einbringung des Antrages vorliegen; sie beziehen sich jeweils auf das dem Antrag folgende Betreuungsjahr.

Zu § 26 Abs. 4:

Ein begründeter Antrag auf Ausnahme von der Besuchspflicht ist bis Ende Mai vor Beginn des Betreuungsjahres schriftlich beim pädagogischen Aufsichtsorgan einzubringen. Ohne Antragstellung – und bis zur positiven Erledigung durch das pädagogische Aufsichtsorgan bzw. die Landesregierung – kann eine Ausnahme nicht in Anspruch genommen werden.

Diese Regelung steht einer inhaltlichen Erledigung im Falle einer späteren Antragstellung nicht entgegen; bei der festgelegten Frist handelt es sich um eine bloße Ordnungsfrist und nicht um eine Fallfrist. Die Frist wird mit Ende Mai festgelegt, damit – im Falle einer negativen Beurteilung – noch rechtzeitig eine Anmeldung in einer Kindergartengruppe erfolgen kann (die von der Gemeinde festzulegende Anmeldefrist muss nach § 29 Abs. 1 zwischen Anfang März und Ende Juni liegen).

Ändert sich der Ausnahmegrund nach Einbringung eines Antrages (z.B. Betreuung durch eine Tagesmutter anstatt häuslicher Erziehung), so ist die Einbringung eines neuen Antrages erforderlich. Bei einem bloßen Wechsel des Hauptwohnsitzes oder des dauernden Aufenthaltes des Kindes ist kein neuerlicher Antrag erforderlich.

Das pädagogische Aufsichtsorgan hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die im Antrag genannte Ausnahme vorliegen oder nicht und die Erziehungsberechtigten entsprechend zu informieren. Sämtliche

Anträge, somit auch jene, bei denen das pädagogische Aufsichtsorgan zum Ergebnis gelangt, dass eine Ausnahme vorliegt, sind schriftlich – in Form einer Mitteilung – zu erledigen. Die Erledigung des pädagogischen Aufsichtsorgans ist kein Bescheid.

Liegen nach Ansicht des pädagogischen Aufsichtsorgans die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Abs. 3 nicht vor, so hat dieses die Erziehungsberechtigten darüber zu informieren, dass die beantragte Ausnahme nicht in Anspruch genommen werden kann und somit Besuchspflicht besteht. Diese Information hat ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen, damit die Erziehungsberechtigten noch die Möglichkeit haben, ihr Kind für den Besuch einer Kindergartengruppe anzumelden. In einem solchen Fall hat die Landesregierung auf schriftliches Verlangen der Erziehungsberechtigten über den Antrag auf Gewährung einer Ausnahme von der Besuchspflicht mit Bescheid zu entscheiden.

Die Gemeinde, in der das betreffende Kind den Hauptwohnsitz hat, soll über eine Mitteilung des pädagogischen Aufsichtsorgans sowie über einen allfälligen Bescheid der Landesregierung nachrichtlich informiert werden. Dies deshalb, weil die Gemeinde – eine Anmeldung vorausgesetzt – den Besuch der Kindergartengruppe zu ermöglichen hat, wenn die beantragte Ausnahme von der Besuchspflicht abgelehnt wird (vgl. § 24 Abs. 3).

Zu § 26 Abs. 5:

Im Abs. 5 werden Praxiskindergärten, Tageseltern oder Personen, die ein Kind im Rahmen der häuslichen Erziehung betreuen, verpflichtet, dem pädagogischen Aufsichtsorgan bzw. der Landesregierung auf Verlangen jene Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung des Vorliegens eines Ausnahmegrundes nach Abs. 3 lit. b oder c erforderlich sind.

Zu § 26 Abs. 6:

Ein Fernbleiben des Kindes, das der Besuchspflicht unterliegt, muss gerechtfertigt sein. Die Rechtfertigungsgründe für ein vorübergehendes Fernbleiben von der Kindergartengruppe sind – unter Beachtung der Vorgaben des Art. 5 Abs. 4 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik – im Abs. 6 demonstrativ aufgezählt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, bei einer Erkrankung des Kindes oder dessen Erziehungsberechtigten, bei Urlaubstagen im Ausmaß von maximal fünf Wochen sowie bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Geburten, Hochzeiten, Todesfälle im Familienkreis usw.). Abgesehen davon kann selbstverständlich auch ein Arztbesuch oder eine regelmäßige Therapie ein Fernbleiben des betreffenden Kindes rechtfertigen.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die pädagogische Fachkraft der Kindergartengruppe oder die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des jeweiligen Grundes über das Fernbleiben zu informieren (vgl. § 29 Abs. 4).

Zu § 27:

Zu § 27 Abs. 1:

Abs. 1 regelt den entgeltfreien Besuch von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen. Mit dieser Regelung wird insbesondere der aus Art. 6 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik resultierenden Verpflichtung Rechnung getragen.

Die Entgeltfreiheit gilt für alle Kinder, die am 31. August vor Beginn des Betreuungsjahres ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben (vgl. dazu näher die Ausführungen zu § 26 Abs. 1), soweit sie eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen, deren Rechtsträger eine Gebietskörperschaft ist.

Für diese Kinder ist der Besuch im Ausmaß der Besuchspflicht (20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche), jedenfalls aber immer am Vormittag ab der Öffnung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bis 12:30 Uhr, entgeltfrei. Der Besuch am Vormittag ist für die 5-jährigen Kinder daher auch dann entgeltfrei, wenn er über das Ausmaß der Besuchspflicht von 20 Stunden hinaus erfolgt. Am Nachmittag ist der Besuch nur ausnahmsweise entgeltfrei – und zwar im Ausmaß der zur Deckung der Besuchspflicht erforderlichen Stunden, die das Kind nicht schon am Vormittag in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.

Die im Abs. 1 zweiter Satz vorgesehene Informationsverpflichtung der Rechtsträger entspricht den Vorgaben des Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik.

Wie bereits erwähnt, gilt die Regelung über die Entgeltfreiheit nicht für private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen. Der Landesregierung steht es jedoch frei, im Zuge der Gewährung von Förderungen (§ 41) Anreize zu schaffen, um auch in privaten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einen entgeltfreien Besuch für die 5-jährigen Kinder zu ermöglichen.

Weiters ist anzumerken, dass die Entgeltfreiheit nach Abs. 1 auch nicht für öffentliche Praxiskindergärten gilt, da diese – mangels Regelungskompetenz – vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind (vgl. § 1 Abs. 2 lit. a).

Zu § 27 Abs. 2:

Der Abs. 2 verpflichtet die Gemeinden als Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen dazu, den Besuch zu sozial gestaffelten Tarifen zu ermöglichen. Die näheren Anforderungen zur Ausgestaltung der sozialen Staffelung sollen in den Förderrichtlinien des Landes (§ 41 Abs. 1) festgelegt werden. Eine soziale Staffelung wird jedenfalls auch dann vorliegen, wenn für einen begünstigten Personenkreis generell eine Reduktion des regulären Tarifes in einer bestimmten Höhe angeboten wird.

Erziehungsberechtigte, die vom sozial gestaffelten Tarif Gebrauch machen möchten, haben gegenüber dem Rechtsträger ihre finanzielle Situation offen zu legen. Dazu kann es insbesondere erforderlich sein, Nachweise über die Höhe der Sozialleistungen vorzulegen. Nur so kann überprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des reduzierten Tarifes erfüllt sind.

Zu § 27 Abs. 3:

Für die Ausgabe von Mahlzeiten (Jause, Mittagstisch, Getränke usw.) sowie die Teilnahme an Spezialangeboten (z.B. spezielle musikalische Förderung, spezielles Bastelmaterial usw.) kann – ungeachtet der Entgeltfreiheit nach Abs. 1 – ein Entgelt eingehoben werden (vgl. dazu auch Art. 6 Abs. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik).

Zu § 28:

Im § 28 wird der Zutritt zu den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen geregelt. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass die Bildungs- und Betreuungsarbeit kontinuierlich und ungestört von äußeren Einflüssen durchgeführt werden kann.

Im ersten Satz sind jene Personen genannt, die – abgesehen vom Betreuungspersonal oder von Praktikanten zu Ausbildungszwecken – Zutrittsberechtigt sind. Unter anderem wird ein Zutrittsrecht für Bevollmächtigte des Bundes zur Durchführung von staatsvertraglich zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Hospitationen oder Einzelfallprüfungen vorgesehen. „Bevollmächtigte“ in diesem Sinne sind Bedienstete des zuständigen Bundesministeriums oder aber entsprechend ermächtigte externe Personen (z.B. Vertreter des Österreichischen Integrationsfonds). Damit soll der Bestimmung des Art. 19 Abs. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik Rechnung getragen werden.

Im Übrigen kann der Rechtsträger – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – darüber entscheiden, welche anderen (als im ersten Satz genannten) Personen Zutritt zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung haben sollen.

Nach Abs. 2 ist die jeweilige Zutrittsberechtigung von der betreffenden Person glaubhaft zu machen. Sofern die entsprechende Berechtigung nicht glaubhaft gemacht wird, kann der Zutritt verweigert werden.

Zu § 29:

Zu § 29 Abs. 1:

Die Anmeldung des Kindes für das kommende Betreuungsjahr hat innerhalb der hierfür festgelegten Frist – und zwar zwischen Anfang März und Ende Juni – zu erfolgen. Die konkrete Frist ist von der Gemeinde als Rechtsträger innerhalb des genannten Zeitraumes festzulegen.

Nachdem das Elterngespräch nach § 25 Abs. 2 erst nach Ablauf der von der Gemeinde festgelegten Anmeldefrist geführt wird, wird im Abs. 1 zweiter Satz Vorsorge dafür getroffen, dass ein Kind auch noch nach diesem Gespräch angemeldet werden kann. Zudem soll eine Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist auch dann möglich sein, wenn sich die für den Versorgungsauftrag maßgebenden Umstände ändern; dies ist beispielsweise bei einem Wohnsitzwechsel während des Betreuungsjahres der Fall.

Zu § 29 Abs. 2:

Mit der Bestimmung des Abs. 2 soll zum Ausdruck gebracht werden, dass sich die Mitwirkungsmöglichkeiten der Erziehungsberechtigten nicht ausschließlich auf „Elternpflichten“ beschränken. Entsprechend dem in § 3 Abs. 8 verankerten Kooperationsgrundsatz sollen die Erziehungsberechtigten aktiv in die Bildungs- und Betreuungsarbeit eingebunden werden. Auf welche Art

und Weise diese Einbindung im Einzelfall erfolgt, bleibt der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung überlassen. Denkbar wäre beispielsweise ein regelmäßiger Austausch im Rahmen von Elternabenden; ebenso könnte die Einrichtung von Elternbeiräten im Rahmen des pädagogischen Konzepts (§ 12 Abs. 1) vorgesehen werden. Darüber hinaus sollen die Erziehungsberechtigten auch über wichtige Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung informiert werden, wie z.B. über die Einrichtung zusätzlicher Gruppenformen, über eine allfällige alterserweiterte Führung von Gruppen oder über eine bauliche Umgestaltung der Einrichtung.

Zu § 29 Abs. 3:

Die Erziehungsberechtigten jener 4-jährigen Kinder, die nicht zum Besuch einer Kindergartengruppe angemeldet sind und bei denen die Prüfung eines allfälligen Sprachförderbedarfes nicht bereits im Rahmen des Besuches einer Kleinkindgruppe erfolgt ist, haben einerseits am Elterngespräch nach § 25 Abs. 2 teilzunehmen; andererseits haben sie dafür zu sorgen, dass ihr Kind an der Prüfung eines allfälligen Sprachförderbedarfes nach § 25 teilnimmt (auf die Ausführungen zu § 25 wird verwiesen). Um dieser Verpflichtung entsprechende Wirksamkeit zu verleihen ist deren Nichterfüllung verwaltungsstrafrechtlich abgesichert (§ 45 Abs. 1 lit. c).

Zu § 29 Abs. 4:

Die Erziehungsberechtigten besuchspflichtiger Kinder sind verpflichtet, ihr Kind zum Besuch einer Kindergartengruppe anzumelden und in weiterer Folge dafür Sorge zu tragen, dass das Kind die Kindergartengruppe auch tatsächlich – zumindest im Ausmaß der Besuchspflicht (§ 26 Abs. 2) – besucht; auch diese Verpflichtung ist verwaltungsstrafrechtlich abgesichert (§ 45 Abs. 1 lit. c). Im Falle des Fernbleibens eines besuchspflichtigen Kindes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die pädagogische Fachkraft oder die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darüber ohne unnötigen Aufschub und unter Angabe des Verhinderungsgrundes (§ 26 Abs. 6) zu informieren.

Sofern Erziehungsberechtigte für ihr Kind eine Ausnahme von der Besuchspflicht in Anspruch genommen haben, sind sie außerdem verpflichtet dafür zu sorgen, dass eine Betreuung entsprechend dem geltend gemachten Ausnahmegrund erfolgt (z.B. eine antragsgemäße Betreuung durch Tageseltern nach § 26 Abs. 3 lit. c). Verstoßen Eltern gegen diese Verpflichtung, liegt eine Verwaltungsübertretung nach § 45 Abs. 1 lit. c vor.

Zu § 29 Abs. 5:

Wie bereits zu § 13 lit. c ausgeführt, müssen Erhebungen zum Entwicklungsstand der Kinder durchgeführt werden, um die Kinder entsprechend ihrem individuellen Entwicklungsstand unterstützen zu können. Die Erziehungsberechtigten haben daher zu ermöglichen, dass entsprechend dem Instrumentarium nach § 13 lit. c der Entwicklungsstand ihres Kindes festgestellt wird und das Kind im Falle eines festgestellten Förderbedarfes auch tatsächlich an einer entsprechenden Förderung teilnimmt. Diese Verpflichtung ist ebenfalls verwaltungsstrafrechtlich abgesichert (§ 45 Abs. 1 lit. c).

Im Falle eines festgestellten Sprachförderbedarfes sind die Erziehungsberechtigten angehalten, auch selbst einen Beitrag zur Verbesserung des Sprachstandes ihres Kindes zu leisten. Aus diesem Grunde sollen die Erziehungsberechtigten mit dem Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eine Vereinbarung über die elterliche Mitarbeit abschließen. Eine solche Mitarbeit der Erziehungsberechtigten umfasst insbesondere die Verpflichtung zur Teilnahme an Einzelgesprächen, das näher in der Vereinbarung zu konkretisierende Lernen mit den Kindern sowie das Wahrnehmen von Terminen, die der Sprachförderung dienen.

Zu § 29 Abs. 6:

Mit der Regelung des Abs. 6 wird klargestellt, dass sich die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals nicht auf den Weg vom und zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erstreckt, sondern damit verbundene Gefahren grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten abzuwehren sind.

Zu § 29 Abs. 7:

Sofern ein Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, haben die Erziehungsberechtigten dies der pädagogischen Fachkraft oder der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ohne unnötigen Aufschub zu melden. Zudem sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das erkrankte Kind von der Einrichtung fernzuhalten. Dies gilt auch dann, wenn die Gefahr besteht, dass eine in der Familie

aufgetretene ansteckende Krankheit durch ein gesundes Kind übertragen werden könnte. Sofern die Eltern ihrer Verpflichtung, das erkrankte Kind von der Einrichtung fernzuhalten, nicht nachkommen, kann der Rechtsträger zum Schutz der übrigen Kinder sowie der Betreuungspersonen in Ausübung seines Hausrechtes den Besuch der Einrichtung durch das betreffende Kind untersagen.

Als ansteckende Krankheiten nach Abs. 7 gelten sämtliche anzeigepflichtigen Krankheiten im Sinne des Epidemiegesetzes 1950 (z.B. Kinderlähmung, bakterielle und virale Lebensmittelvergiftungen, Masern, SARS, Keuchhusten, Röteln, Scharlach usw.) sowie die saisonale Influenza.

Zu § 30:

Mit der Durchführung von Modellversuchen wird die Möglichkeit eröffnet, abweichend von den Bestimmungen des zweiten Hauptstückes neue Formen der Bildung und Betreuung von Kindern zu erproben. Damit soll gewährleistet werden, dass im Hinblick auf die ständig erforderliche Weiterentwicklung der Kinderbildung und -betreuung auch noch nicht etablierte Formen und Konzepte erprobt werden können.

Nach Abs. 2 kann die Bewilligung eines Modellversuches nur vom Rechtsträger beantragt werden. Dieser hat jedoch zuvor die betroffenen Erziehungsberechtigten anzuhören. Auf diese Weise soll bereits im Vorfeld sondiert werden, ob der geplante Modellversuch auch von den Erziehungsberechtigten mitgetragen wird. Dem schriftlichen Antrag ist eine Beschreibung des Modellversuches anzuschließen, aus der sich insbesondere der Inhalt (einschließlich Ausführungen zum Bedürfnis zur Erprobung der neuen Bildungs- und Betreuungsform), der Zweck und das Ziel des Versuches sowie die erforderlichen Abweichungen von den Bestimmungen des zweiten Hauptstückes ergeben.

Die Landesregierung hat vor Erteilung der Bewilligung zu prüfen, ob tatsächlich ein Bedürfnis zur Erprobung neuer Formen der Bildung und Betreuung besteht und ob die geplanten Abweichungen von den Bestimmungen des zweiten Hauptstückes geeignet und erforderlich sind, um Zweck und Ziel des Versuches zu erreichen. Die Bewilligung darf nicht erteilt werden, wenn der geplante Modellversuch den Zielen und Grundsätzen dieses Gesetzes (§§ 2 und 3) oder sonst öffentlichen Interessen widerspricht.

Zu § 31:

Im § 31 wird klargestellt, dass Kinderspielgruppen im Sinne des § 4 Abs. 5 nach den Bestimmungen des dritten Hauptstückes (§§ 32 bis 36) zu führen sind. Nach Maßgabe dieser Bestimmungen können Kinderspielgruppen auch in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Sinne des zweiten Hauptstückes geführt werden (vgl. dazu näher die Ausführungen zu § 21 Abs. 1).

Zu § 32:

Kinderspielgruppen sind insbesondere unter Berücksichtigung ihres Verwendungszweckes sowie unter Bedachtnahme auf die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes zu errichten und auszustatten. Diesbezüglich gelten die Vorgaben des § 8 sinngemäß; auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen. Abweichend von § 8 können Kinderspielgruppen gegebenenfalls auch ohne Räumlichkeiten betrieben werden, soweit sich dies aus der Art der Betreuung ergibt (z.B. Waldkinderspielgruppen).

Ebenso wie bei Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach dem zweiten Hauptstück darf der Betrieb von Kinderspielgruppen nur mit Bewilligung der Landesregierung aufgenommen werden (Abs. 2). Für dieses Verfahren gilt die Bestimmung des § 9 sinngemäß. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass nach den §§ 33 bis 36 für Kinderspielgruppen weniger strenge Betriebserfordernisse gelten als für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach dem zweiten Hauptstück (z.B. in pädagogischer Hinsicht oder auch hinsichtlich des einzusetzenden Betreuungspersonals). Aus diesem Grunde sind im Betriebsaufnahmeverfahren für Kinderspielgruppen lediglich jene Unterlagen nach § 9 Abs. 2 lit. a bis d vorzulegen, die zur Beurteilung der für Kinderspielgruppen geltenden Betriebserfordernisse tatsächlich relevant sind. Insofern sind beispielsweise keine Angaben zur Qualifikation des eingesetzten Betreuungspersonals erforderlich. Im Übrigen wird zum Verfahrensablauf auf die entsprechenden Ausführungen zu § 9 verwiesen.

Zu § 33:

Der Rechtsträger einer Kinderspielgruppe ist verpflichtet – unter sinngemäßer Anwendung des § 12 – ein pädagogisches Konzept für die betreffende Kinderspielgruppe zu erstellen. Hinsichtlich der Themen, die in das Konzept Eingang zu finden haben, wird auf § 12 und die Ausführungen dazu verwiesen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Anforderungen in Kinderspielgruppen mangels besonderen frühkindlichen Bildungsauftrages (vgl. §§ 10 und 11) andere sind. Auf die Verpflichtung zur Anpassung bestehender

pädagogischer Konzepte an die neuen gesetzlichen Vorgaben bis spätestens 31. Dezember 2023 wird hingewiesen (§ 46 Abs. 6).

Zu § 34:

Zu § 34 Abs. 1:

Der Rechtsträger einer Kinderspielgruppe ist verpflichtet, Betreuungspersonen im Sinne des Abs. 2 anzustellen und in der jeweiligen Einrichtung einzusetzen. Das konkrete Ausmaß des Personaleinsatzes in den einzelnen Gruppen richtet sich nach den Festlegungen der Landesregierung in einer Verordnung nach § 36.

Zu § 34 Abs. 2:

Betreuungspersonen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Personen unter 18 Jahren können dann als Betreuungspersonen in Kinderspielgruppen verwendet werden, wenn sie eine berufsspezifische Ausbildung wie z.B. die dreijährige Fachschule für pädagogische Assistenzberufe abgeschlossen haben.

Hinsichtlich der erforderlichen Verlässlichkeit und gesundheitlichen Eignung der Betreuungspersonen wird auf die Ausführungen zu § 15 verwiesen.

Darüber hinaus müssen Betreuungspersonen für den Umgang mit Kindern jedenfalls geeignet sein. Diese Eignung wird beispielsweise dann nicht vorliegen, wenn die betreffende Person nicht über ausreichende Deutschkenntnisse (zumindest auf dem Referenzniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache) verfügt.

Eine bestimmte fachliche Qualifikation wird für den Einsatz als Betreuungsperson (ausgenommen sie ist noch nicht 18 Jahre alt) nicht zwingend vorausgesetzt.

Zu § 34 Abs. 3:

Der Rechtsträger ist verpflichtet, eine (oder mehrere) geeignete Betreuungsperson(en) mit der Leitung der Kinderspielgruppe zu betrauen. Die Leitungsfunktion kann daher auch geteilt und beispielsweise von zwei Personen gemeinsam wahrgenommen werden. Die Verpflichtung des Rechtsträgers zur Bestellung einer Kinderspielgruppenleitung ist verwaltungsstrafrechtlich abgesichert (§ 45 Abs. 1 lit. b).

Zu § 35:

Dem Rechtsträger obliegt weiters die Bereitstellung der zum Betrieb der Kinderspielgruppe erforderlichen Sachmittel. Dies umfasst neben der Errichtung des erforderlichen Gebäudes und der Bereitstellung von Liegenschaften (z.B. eines Spielplatzes) jedenfalls auch deren Instandhaltung, Reinigung, Beleuchtung und Beheizung. Zudem ist der Rechtsträger verpflichtet, das für die laufende Betreuung der Gebäude und Liegenschaften erforderliche Personal (wie z.B. Hauswart, Reinigungspersonal usw.) beizustellen. Außerdem hat der Rechtsträger für die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung sowie geeigneter Bildungs- und Beschäftigungsmittel zu sorgen. Zu dem vom Rechtsträger zu tragenden sonstigen Sachaufwand gehören beispielsweise Kosten für Büromaterial oder für die erforderliche IT-Infrastruktur.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich der Rechtsträger bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen (gegen entsprechenden Kostenersatz) Dritter bedient.

Zu § 36:

Auf Grundlage des § 36 kann die Landesregierung mit Verordnung nähere Festlegungen zu Art und Ausmaß des Personaleinsatzes in Kinderspielgruppen sowie zu den Gruppengrößen treffen. Dabei ist neben den Zielen und Grundsätzen dieses Gesetzes (§§ 2 und 3) insbesondere auf das Alter und die Bedürfnisse der Kinder, auf die Bedürfnisse des Betreuungspersonals sowie auf allfällige sachliche Erfordernisse Bedacht zu nehmen.

Im letzten Satz wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Landesregierung in einer solchen Verordnung auch Bestimmungen über die Erteilung von Ausnahmegewilligungen von den dort getroffenen Festlegungen (z.B. von den Gruppengrößen) vorsehen kann.

Zu § 37:

Sonstige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des § 4 Abs. 1, die weder als Einrichtungen im Sinne des zweiten Hauptstückes noch als Kinderspielgruppen zu qualifizieren

sind. Dazu zählen insbesondere Ferienheime, Ferienlager oder auch die stundenweise Betreuung z.B. in Hotels, Einkaufszentren oder in Ergänzung zur Betreuung in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach dem zweiten Hauptstück. Für den Betrieb dieser Einrichtungen gelten die Bestimmungen der §§ 34 bis 36 sinngemäß; auf die entsprechenden Ausführungen zu diesen Bestimmungen wird verwiesen.

Daraus ergibt sich, dass für sonstige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen – im Unterschied zu den Kinderspielgruppen oder zu Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach dem zweiten Hauptstück – keine besonderen Vorgaben hinsichtlich des Bau- und Betriebsaufnahmeverfahrens bestehen. Die Aufnahme des Betriebs einer solchen Einrichtung ist daher ohne Betriebsbewilligung zulässig. Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung zur Erstellung eines pädagogischen Konzepts. Die Landesregierung hat jedoch im Zuge der Aufsicht dafür Sorge zu tragen, dass allfällige Mängel, insbesondere Verstöße gegen die personellen, sachlichen oder organisatorischen Erfordernisse nach §§ 34 bis 36 (z.B. die Verwendung von nicht geeigneten Betreuungspersonen) beseitigt werden.

Zu § 38:

Die §§ 38 bis 40 regeln die Aufsicht über alle Formen von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

Zu § 38 Abs. 1:

Mit der Aufsicht der Landesregierung über die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen soll sichergestellt werden, dass diese Einrichtungen nach den gesetzlichen Vorgaben betrieben werden. Die Landesregierung hat im Rahmen der Aufsicht dafür zu sorgen, dass Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ihre Tätigkeit bewilligungskonform ausüben und die Anforderungen nach diesem Gesetz sowie nach den auf dieser Grundlage ergangenen Verordnungen, insbesondere in pädagogischer Hinsicht, eingehalten werden.

Zu § 38 Abs. 2:

Der erste Teilsatz des Abs. 2 regelt die Befugnisse der Landesregierung im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit und legt allgemein fest, dass die Landesregierung berechtigt ist, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (z.B. hinsichtlich des Versorgungsauftrages nach § 6, der fachlichen Anforderungen an pädagogische Fachkräfte nach § 16 oder des Personaleinsatzes nach §§ 17 und 21 usw.) sowie der aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen (insbesondere in Verordnungen oder Bescheiden) jederzeit zu überprüfen. Insbesondere aus dem Wort „jederzeit“ ergibt sich, dass eine aufsichtsbehördliche Überprüfung auch routinemäßig durchgeführt werden kann, dh ohne dass konkrete Anhaltspunkte für einen Missstand oder sonst ein konkreter Anlass (z.B. Beschwerde eines Erziehungsberechtigten) vorliegen muss.

Mit dem zweiten Teilsatz des Abs. 2 wird der Vorgabe des Art. 13 Abs. 1 Z. 4 zweiter Satz der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik Rechnung getragen. Demnach ist das Land verpflichtet, bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf Verstöße gegen den Werte- und Orientierungsleitfaden eine Einzelfallprüfung der betreffenden elementaren Bildungseinrichtung einzuleiten. Über das Ergebnis einer solchen Überprüfung im Hinblick auf die Einhaltung des Werte- und Orientierungsleitfadens ist dem Bund ohne unnötigen Aufschub zu berichten (§ 40 Abs. 2).

Zu § 38 Abs. 3:

Um die Aufsichtstätigkeit effizient ausüben zu können, muss die Landesregierung die Möglichkeit haben, sich über sämtliche Angelegenheiten der betreffenden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu informieren. Dementsprechend werden die Rechtsträger verpflichtet, an der Aufsicht mitzuwirken. Im Rahmen dieser Mitwirkungsverpflichtung haben die Rechtsträger der Landesregierung alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die erforderlichen Dokumente zu gewähren. Der Begriff „Dokument“ umfasst jede Darstellung eines Inhaltes unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material); dazu gehören auch alle Hilfsmittel, die für das Verständnis und den Zugang nötig sind (vgl. in diesem Sinne auch § 3 Abs. 1 lit. a des Archivgesetzes). Weiters besteht die Verpflichtung, der Landesregierung im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit unbeschränkten Zutritt zu den Gebäuden, Räumlichkeiten und sonstigen Liegenschaften einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu gewähren. Darüber hinaus ist der Landesregierung als Aufsichtsbehörde zu ermöglichen, die Betriebsabläufe in der Kinderbildungs- und

-betreuungseinrichtung zu beobachten sowie Gespräche mit den Kindern, Erziehungsberechtigten und Betreuungspersonen zu führen.

Zu § 39:

Als pädagogische Aufsichtsorgane können Bedienstete des Amtes der Landesregierung bestellt werden, die über eine einschlägige Qualifikation (also insbesondere eine im § 16 genannte Ausbildung) sowie über praktische Erfahrungen im Bereich der Kinderbildung und -betreuung verfügen (vgl. bisher die Regelung über die Kindergarteninspektorinnen und Kindergarteninspektoren in § 21 KGG). Im Vordergrund der Tätigkeit dieser Aufsichtsorgane steht neben der pädagogischen Aufsicht über Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen die fachliche Beratung der Betreuungspersonen. Abgesehen davon sind pädagogische Aufsichtsorgane im Bauverfahren (§ 8 Abs. 4) sowie im Rahmen des Betriebsaufnahmeverfahrens (§ 9 Abs. 2) anzuhören und in fachlichen Angelegenheiten der Vollziehung dieses Gesetzes als Amtssachverständige heranzuziehen.

Zu § 40:

Zu § 40 Abs. 1:

Die fachliche Beratung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen durch die Landesregierung umfasst in erster Linie Hilfestellungen und Unterstützungsleistungen im Bereich der Bildungs- und Betreuungsarbeit. Sie wird in erster Linie durch die pädagogischen Aufsichtsorgane (§ 39 Abs. 2) erfolgen. Erforderlichenfalls könnte die Landesregierung zu diesem Zweck auch Dritte heranziehen.

Zu § 40 Abs. 2:

Mit dieser Bestimmung wird der Verpflichtung nach Art. 13 Abs. 1 Z. 4 letzter Satz der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik Rechnung getragen (vgl. dazu auch § 38 Abs. 2).

Zu § 40 Abs. 3 und 4:

Die Aufsichtsbehörde hat, abhängig von der Art des festgestellten Mangels, den Rechtsträger zunächst schriftlich aufzufordern, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Wenn einer Aufforderung der Aufsichtsbehörde nicht fristgerecht entsprochen wird, ist die Behebung des Mangels mit Bescheid (unter neuerlicher Fristsetzung) aufzutragen. Kommt der Rechtsträger auch diesem Auftrag nicht nach, kann der Bescheid vollstreckt bzw. – sofern eine Vollstreckung nicht zweckmäßig ist – die betroffene Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach Abs. 4 lit. c ganz oder teilweise geschlossen werden. Ein schriftlicher Mängelbehebungsauftrag (bzw. in weiterer Folge die Erlassung eines bescheidmäßigen Auftrages zur Mängelbehebung) nach Abs. 3 kommt nur bei Vorliegen eines behebbaren Mangels in Frage. Bei Vorliegen eines nicht behebbaren Mangels wäre allenfalls nach Abs. 4 lit. b vorzugehen.

Zu § 40 Abs. 5 und 6:

In seltenen Fällen kann es erforderlich sein, dass aufsichtsbehördliche Maßnahmen (z.B. die Schließung einer Einrichtung) sofort durchgesetzt werden müssen, um die Sicherheit und das Wohl der betroffenen Kinder zu gewährleisten. Diesfalls kann die Durchführung eines behördlichen Verfahrens zur Erlassung eines Bescheides sowie dessen Vollstreckung in einem Verwaltungsvollstreckungsverfahren nicht abgewartet werden. Zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für die Sicherheit und das Wohl der Kinder soll es daher möglich sein, dass die Landesregierung erforderliche aufsichtsbehördliche Maßnahmen auch ohne vorausgehendes Verfahren durch den Einsatz von Zwangsmitteln durchsetzen kann.

Es handelt sich diesfalls um die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Dabei ist jedenfalls der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren und darauf zu achten, dass die potentielle Maßnahme zur Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet und nicht über das zur Zielerreichung Erforderliche hinausgeht. Bestehende Rechte des betroffenen Rechtsträgers sind so gut als möglich zu schonen, ohne jedoch das angestrebte Ziel zu gefährden.

Sofern Zwangsmaßnahmen nach Abs. 5 erster Satz gesetzt werden, ist die Landesregierung verpflichtet, innerhalb eines Monats einen Bescheid über die getroffene Maßnahme zu erlassen. Wird ein entsprechender Bescheid nicht (rechtzeitig) erlassen, so gilt die vorgenommene Maßnahme als aufgehoben. Im Zuge der Bescheiderlassung hat die Landesregierung allfällige Änderungen der Sachlage zu berücksichtigen.

Ein Bescheid nach Abs. 5 zweiter Satz tritt an die Stelle der faktischen Amtshandlung, weshalb ein bereits eingeleitetes Verfahren nach Art. 130 Abs. 1 Z. 2 B-VG einzustellen wäre.

Sofern die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides nach Abs. 5 zweiter Satz nicht mehr vorliegen (also z.B. keine besondere Gefährdungssituation für die Kinder in der betreffenden Einrichtung mehr besteht), ist ein bereits erlassener Bescheid auf Antrag durch die Landesregierung aufzuheben; eine solche Aufhebung hat ebenfalls mit Bescheid zu erfolgen. Ein entsprechender Aufhebungsantrag kann vom betroffenen Rechtsträger gestellt werden.

Als Kosten, die der Landesregierung im Zuge von Zwangsmaßnahmen nach Abs. 5 erster Satz entstehen können, kommen beispielsweise im Falle der zwangsweisen Schließung einer Einrichtung Kosten für den Austausch der Türschlösser in Betracht. Diese Kosten können dem betroffenen Rechtsträger – wenn eine Entscheidung nach Abs. 5 zweiter Satz rechtskräftig geworden ist – bescheidmäßig vorgeschrieben werden.

Zu § 41:

Zu § 41 Abs. 1:

Ob und in welchem Ausmaß eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eine Förderung des Landes erhält, soll ausschließlich in den Förderrichtlinien der Landesregierung geregelt werden. Bei der näheren Ausgestaltung der Förderrichtlinien (z.B. bei der Festlegung der Fördervoraussetzungen usw.) hat die Landesregierung jedenfalls auf die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes (§§ 2 und 3) Bedacht zu nehmen.

Zu § 41 Abs. 2:

Abs. 2 enthält die gesetzliche Verpflichtung der Landesregierung, einer Gemeinde im Rahmen einer Förderung nach Abs. 1 jedenfalls jene Kosten zu ersetzen, die ihr aufgrund der Entgeltfreiheit im Sinne des § 27 Abs. 1 entstehen. Darunter sind die aufgrund der Entgeltfreiheit entfallenden Elternbeiträge gemeint; diese müssen angemessen sein. Das Erfordernis der Angemessenheit ermöglicht einen pauschalierten Kostenersatz. Diese Bestimmung kommt zur Anwendung, soweit mit dem Vorarlberger Gemeindeverband nichts anderes vereinbart ist. Zur Förderung privater Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen wird auf die Ausführungen zu § 27 Abs. 1 verwiesen.

Zu § 41 Abs. 3:

Über die Förderungen des Landes kann die Angebotsplanung der Gemeinden gesteuert werden. Sofern sich daher aufgrund der nach § 6 Abs. 2 der Landesregierung vorzulegenden Maßnahmenpläne abzeichnet, dass eine Korrektur der Förderrichtlinien erforderlich ist, sollen dazu Gespräche stattfinden.

Zu § 42:

Zu § 42 Abs. 1:

Die gegenständliche Regelung legitimiert die genannten Rechtsträger zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, soweit dies zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlich ist. Um eine überschießende Datenverarbeitung zu verhindern, werden die Anwendungsfälle in Abs. 1 konkret genannt.

Abgesehen vom Fall einer gemeinsamen Datenverarbeitung nach Abs. 6 sind die genannten Rechtsträger bei den in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten und bei der Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben jeweils als Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Z. 7 der Datenschutz-Grundverordnung anzusehen.

Zu § 42 Abs. 2:

Um die Daten(arten), die im Rahmen des Vollzugs im Sinne des Abs. 1 einer Verarbeitung bedürfen zu konkretisieren bzw. einzugrenzen, werden sie in Abs. 2 ausdrücklich genannt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten, um Daten der Betreuungspersonen, die in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingesetzt werden (sollen) sowie um Daten der Rechtsträger bzw. der jeweils vertretungsbefugten Organe.

Zu § 42 Abs. 3 und 4:

Die Regelung des Abs. 3 lit. a ermöglicht es der Landesregierung, auf Basis der Daten aus dem Instrument zur Beobachtung des sonstigen Entwicklungsstands und dem BESK kompakt bzw. BESK-DaZ kompakt (Beobachtungsbogen zur Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch von Kindern mit Deutsch als Erstsprache bzw. von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache) den Entwicklungsstand der Kinder zu erheben sowie die Wirksamkeit des Förderinstrumentariums zu überprüfen und stellt die erforderliche datenschutzrechtliche Grundlage für die Übermittlung der entsprechenden Daten an die Landesregierung dar.

Für den Fall, dass ein Kind in eine andere Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oder zu einer Tagesmutter/einem Tagesvater) wechselt, muss Vorsorge getroffen werden, dass auch die relevanten Informationen über den Entwicklungsstand des betreffenden Kindes übermittelt werden können. Mit der Regelung des Abs. 3 lit. b (und des Abs. 4) soll die erforderliche datenschutzrechtliche Grundlage dafür geschaffen werden. Gleichzeitig wird die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in diesen Fällen ermächtigt und verpflichtet, der Leitung der anderen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung auf entsprechendes Ersuchen die zur Feststellung des Förderbedarfes erforderlichen Daten zum Entwicklungsstand des Kindes (insbesondere zum Sprachstand und zu durchgeführten Fördermaßnahmen) zu übermitteln. Dadurch soll der Übertritt in die neue Einrichtung entsprechend den Bedürfnissen des Kindes gestaltet, dessen Orientierung in der neuen Situation und Eingliederung in die neue Gruppe bestmöglich unterstützt und der nahtlose Anschluss an die pädagogische Arbeit gewährleistet werden. Pädagogisch relevantes Wissen soll beim Übertritt nicht verloren gehen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Anforderungen des Kinderschutzes, wenn im Einzelfall besondere Unterstützung des Kindes und der Erziehungsberechtigten oder die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. § 42 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes) geboten ist. Zudem soll auch die Kooperation zwischen den Einrichtungen gestärkt werden.

Im Abs. 3 lit. c wird die Leitung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verpflichtet, Daten zum Entwicklungsstand des Kindes (insbesondere zum Sprachstand und zu durchgeführten Fördermaßnahmen) auf Ersuchen der Schule zur Verfügung zu stellen. Eine solche Verpflichtung besteht allerdings nur insoweit, als die Erziehungsberechtigten ihrer Verpflichtung nach § 6 Abs. 1a Schulpflichtgesetz 1985 nicht nachkommen. Mit dieser Regelung soll die Zusammenarbeit zwischen den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und der Schule gestärkt und der aus Art. 13 Abs. 3 Z. 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik resultierenden Verpflichtung entsprochen werden. Soweit in diesem Zusammenhang die Übermittlung von personenbezogenen Daten auch besonders geschützte Daten im Sinn des Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) umfasst, etwa Daten zur ethnischen Herkunft im Zusammenhang mit der Muttersprache, ist darauf hinzuweisen, dass an dieser Verarbeitung ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinn des Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO besteht.

Zu § 42 Abs. 5:

Die Ermächtigung zur Datenübermittlung nach Abs. 5 bezieht sich auch auf Abteilungen innerhalb von Dienststellen. Die Regelung erlaubt daher im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – (auch) eine Übermittlung von personenbezogenen Daten innerhalb der Landesverwaltung.

Zu § 42 Abs. 6:

Abs. 6 bildet die Grundlage für die bereits bestehende webbasierte Datenanwendung „KiBe-Web“, in der von den Rechtsträgern bzw. den Einrichtungen erhobene Daten (Anmeldedaten, Daten zum sprachlichen und sonstigen Entwicklungsstand der Kinder, Personaldaten usw.) durch die Landesregierung, die Gemeinden und private Rechtsträger gemeinsam verarbeitet werden. Sofern von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, die ermittelten personenbezogenen Daten nach Abs. 1 gemeinsam zu verarbeiten, sind die Landesregierung, die Gemeinden und privaten Rechtsträger gemeinsam für die Verarbeitung der Daten verantwortlich (vgl. Art. 26 DSGVO). Die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung ergebenden Pflichten, insbesondere was die Wahrnehmung der Betroffenenrechte anlangt (vgl. Kapitel III DSGVO), sollen grundsätzlich von der Landesregierung wahrgenommen werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, eine davon abweichende Vereinbarung zu treffen. Nachdem das Land und die Gemeinden in ihrer Funktion als Verantwortliche nicht hoheitlich tätig werden, handelt es sich dabei um eine zivilrechtliche Vereinbarung. Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten oder für einzelne Verarbeitungsschritte können die Organe geeignete Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Z. 8 der DSGVO heranziehen.

Zu § 42 Abs. 7:

Im Abs. 7 werden entsprechende Datensicherheitsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Art. 32 DSGVO und § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz). So muss unter anderem sichergestellt werden, dass eine Datenübermittlung in öffentlichen Netzwerken nur verschlüsselt (entsprechend dem aktuellen Stand der Technik) erfolgt, weshalb beispielsweise eine unverschlüsselte Übermittlung von Daten via E-Mail unzulässig wäre (erforderlich ist eine „end-to-end“-Verschlüsselung).

Zu § 43:

Zu § 43 Abs. 1:

Anknüpfend an die Verpflichtung zur Prüfung der Verlässlichkeit von Betreuungspersonen (vgl. dazu näher die Ausführungen zu § 15 Abs. 1) werden insbesondere die Gemeinden als Rechtsträger ermächtigt, von sich aus die erforderlichen Auskünfte aus dem Strafregister bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen. Dies gilt gleichermaßen für die Landesregierung, sofern sie im Betriebsaufnahmeverfahren die Verlässlichkeit des Rechtsträgers (falls es sich um eine natürliche Person handelt) zu überprüfen hat (vgl. dazu näher die Ausführungen zu § 5). Darüber hinaus wird die Landesregierung ermächtigt, im Zuge der Aufsicht die Verlässlichkeit der in Abs. 1 lit. c genannten Personen zu überprüfen und zu diesem Zweck erforderliche Auskünfte aus dem Strafregister einzuholen.

Gleichzeitig wird mit der Bestimmung des Abs. 1 eine besondere (landes)gesetzliche Grundlage im Sinne des § 9a Abs. 2 Strafregistergesetz 1968 geschaffen. Damit wird den Gemeinden als Dienstgeber sowie der Landesregierung als Aufsichtsbehörde die Möglichkeit eröffnet, zur Prüfung der Verlässlichkeit die erforderlichen Auskünfte nach § 9a Strafregistergesetz 1968 („Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern“) einzuholen.

Zu § 43 Abs. 2:

Auch private Rechtsträger sind verpflichtet, die Verlässlichkeit der Betreuungspersonen zu prüfen (vgl. dazu die Ausführungen zu § 15 Abs. 1). Mangels Berechtigung zur Einholung von Auskünften nach § 9 bzw. 9a Strafregistergesetz 1968 muss der jeweilige Rechtsträger vom Bewerber die Vorlage einer „Strafregisterbescheinigung“ nach § 10 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968 bzw. einer „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ nach § 10 Abs. 1a Strafregistergesetz 1968 verlangen.

Zu § 43 Abs. 3 und 4:

Die Bestimmungen betreffend die von Unionsbürgern vorzulegenden Unterlagen zum Nachweis der Verlässlichkeit decken sich mit den Vorgaben des Anhangs VII Z. 1 lit. d der Berufsqualifikationsrichtlinie. Abgesehen davon ergibt sich aus Art. 50 Abs. 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie, dass die entsprechenden Nachweise und Bescheinigungen zum Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein dürfen.

Zu § 43 Abs. 5:

Privilegierte Drittstaatsangehörige im Sinne des Abs. 5 sind insbesondere die Angehörigen der EWR-Staaten (Liechtenstein, Norwegen, Island) und der Schweiz sowie deren Familienangehörige bzw. die Familienangehörigen von Unionsbürgern und die langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen.

Zu § 44:

Es wird klargestellt, dass die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde – ausgenommen jene nach § 25 – zu den Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gehören. Dies erfolgt vor dem Hintergrund des Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG, wonach Angelegenheiten, die die Gemeinde in ihrem eigenen Wirkungsbereich erledigt, im Gesetz ausdrücklich als solche zu bezeichnen sind.

Die Erhebung eines allfälligen Sprachförderbedarfes (und eine daraus abgeleitete Besuchspflicht) bei nicht zum Besuch einer Kindergartengruppe angemeldeten 4-jährigen Kindern sowie die Durchführung von Elterngesprächen (§ 25) stellt eine Angelegenheit dar, die nicht im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse einer Gemeinde gelegen ist; es handelt sich daher um eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches.

Zu § 45:

Zu § 45 Abs. 1:

Abs. 1 enthält Strafbestimmungen, um bestimmte Verhaltensweisen zu sanktionieren. Die Strafbestimmungen richten sich einerseits an Rechtsträger, die eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ohne die erforderliche Betriebsbewilligung betreiben (lit. a), gegen die Verpflichtung verstoßen, für die jeweilige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eine geeignete Leitung zu bestellen (lit. b) oder einen Modellversuch ohne die erforderliche Bewilligung durchzuführen (lit. d). Darüber hinaus liegt eine Verwaltungsübertretung durch den Rechtsträger auch dann vor, wenn dieser gegen seine Verpflichtung verstößt, die Aufsicht durch die Landesregierung zu ermöglichen (lit. e) oder Anordnungen im Rahmen von Mängelbehebungsbescheiden nicht erfüllt (lit. f). Andererseits richten sich die Strafbestimmungen an Erziehungsberechtigte, die gegen bestimmte Verpflichtungen zur Mitwirkung an der Bildung und Betreuung ihrer Kinder verstoßen – z.B. ein besuchspflichtiges Kind nicht zum Besuch einer Kindergartengruppe anmelden oder nicht dafür Sorge tragen, dass ihr Kind der Besuchspflicht nachkommt (lit. c). Nach lit. c ist auch die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, mehrfache Anmeldungen desselben Kindes den betroffenen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bekannt zu geben, verwaltungsstrafrechtlich abgesichert. Abgesehen davon begeht auch eine Verwaltungsübertretung, wer Geboten oder Verboten in Bescheiden nach diesem Gesetz zuwiderhandelt.

Zu § 45 Abs. 2:

Im Abs. 2 werden Strafdrohungen und die Behördenzuständigkeit festgelegt. Die Höhe der Verwaltungsstrafen bei Verstößen der Erziehungsberechtigten gegen bestimmte Mitwirkungspflichten, insbesondere bei Verstößen gegen die Besuchspflicht, orientiert sich an der Höhe der Verwaltungsstrafen für Schulpflichtverletzungen gemäß § 24 Schulpflichtgesetz 1985 (vgl. dazu auch Art. 5 Abs. 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik). Für die übrigen Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. a und b sowie lit. d bis g wird ein einheitlicher Strafraum von bis zu 2.000 Euro festgelegt.

Zu § 46:

Zu § 46 Abs. 1 und 2:

Im Abs. 1 wird das Inkrafttreten des neuen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes festgelegt. Mit der Regelung des Abs. 1 zweiter Satz wird die Möglichkeit geschaffen, Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes bereits vor dessen Inkrafttreten zu erlassen; diese dürfen jedoch frühestens mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes in Kraft gesetzt werden.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten des neuen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes tritt das bestehende Kindergartengesetz außer Kraft (Abs. 2).

Zu § 46 Abs. 3 und 4:

Mit diesen Regelungen werden Übergangsbestimmungen hinsichtlich der erforderlichen Betriebsbewilligung nach § 9 für bestehende Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KGG bzw. des KJH-G (§§ 31 und 31a KJH-G) geschaffen. Sofern der Betrieb eines bestehenden Kindergartens nach § 4 KGG angezeigt (und nicht untersagt) worden ist, gilt dieser als nach § 9 bewilligt. Gleiches gilt für Einrichtungen, deren Betrieb nach den Bestimmungen der §§ 31 oder 31a KJH-G angezeigt (und nicht untersagt) worden ist. Eine Kinderspielgruppe, deren Betrieb nach § 31 KJH-G angezeigt (und nicht untersagt) worden ist, gilt als nach § 32 Abs. 2 (iVm § 9) bewilligt.

Zu § 46 Abs. 5:

Um Personalengpässe zu vermeiden, wird während eines Übergangszeitraumes von drei Jahren die Möglichkeit eröffnet, Gruppen in bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 31 oder § 31a KJH-G auch dann als Kleinkindgruppen zu führen, wenn in einer Gruppe mehr als die Hälfte der Kinder drei Jahre alt ist (lit. a). Dies gilt in gleicher Weise auch dann, wenn sich in einer Gruppe mehrheitlich 4- und 5-jährige Kinder befinden, wobei diesfalls der Übergangszeitraum lediglich ein Jahr beträgt (lit. b).

Zu § 46 Abs. 6:

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die noch über kein pädagogisches Konzept verfügen bzw. deren pädagogisches Konzept noch nicht den neuen Anforderungen des § 12 entspricht, wird ein

Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2023 eingeräumt, ein entsprechendes Konzept zu erstellen bzw. ein allenfalls bestehendes Konzept zu überarbeiten und der Landesregierung vorzulegen.

Zu § 46 Abs. 7:

Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung leiten, obwohl sie nicht über die erforderliche Leitungsqualifikation verfügen, dürfen diese Funktion weiterhin ausüben, ohne die fehlende Qualifikation nachholen zu müssen.

Zu § 46 Abs. 8:

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass Betreuungspersonen, die bereits derzeit rechtmäßig in Schulkindgruppen oder Kleinkindgruppen tätig sind, ihre Tätigkeit weiterhin in den genannten Gruppen ausüben dürfen, auch wenn sie nicht über die erforderliche fachliche Qualifikation nach § 16 verfügen – und zwar ohne dass im Einzelfall die Voraussetzungen nach § 17 vorliegen müssen.

Zu § 46 Abs. 9:

Aufgrund der Regelungen des derzeit geltenden Kindergartengesetzes und Kinder- und Jugendhilfegesetzes ergangene Bescheide sollen grundsätzlich weiter aufrecht bleiben und als Bescheide nach den einschlägigen Bestimmungen des neuen Gesetzes gelten. Damit wird zum einen dem Schutz des Vertrauens der Bescheidadressaten auf eine erteilte Bewilligung Rechnung getragen, zum anderen können aber auch bestehende behördliche Anordnungen weiterhin exekutiert werden. Auf dieser Grundlage gilt demnach beispielsweise ein Bescheid nach § 13b Abs. 4 KGG, mit dem eine Ausnahme von der Besuchspflicht erteilt worden ist, als Ausnahme nach § 26 Abs. 4 weiter. Diese Bescheide unterliegen verfahrensrechtlich (etwa hinsichtlich einer allfälligen Abänderbarkeit) denselben Vorschriften wie jene Bescheide, die auf Grundlage des neuen Gesetzes erlassen werden.

Zu § 46 Abs. 10:

Personen, die bereits nach den Bestimmungen des Kindergartengesetzes als Kindergarteninspektorinnen bzw. Kindergarteninspektoren bestellt sind, gelten als nach § 39 bestellte pädagogische Aufsichtsorgane. Damit wird vermieden, dass diese Personen neuerlich als pädagogische Aufsichtsorgane bestellt werden müssen.

Zu § 46 Abs. 11:

Auf alle Verfahren und Maßnahmen nach dem Kindergartengesetz bzw. nach dem 3. Abschnitt des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen sind, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

Zu § 46 Abs. 12:

Mit dieser Regelung wird für den Fall vorgesorgt, dass der Bund der im § 43 Abs. 1 vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen (oder Teilen davon) nicht zustimmen sollte. In diesem Fall soll das gegenständliche Gesetz ohne diese Bestimmung (ohne diese Teile) kundgemacht werden.

Zur Änderung des Antidiskriminierungsgesetzes (Artikel II)

Zu Z. 1 (§ 10a):

Entsprechend der Terminologie des neuen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes werden die Begriffe „Kindergarten“ und „Kinderbetreuungseinrichtung“ durch den Begriff „Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung“ ersetzt. Dadurch ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Z. 2 (§ 23):

Die angesprochene Änderung tritt gleichzeitig mit Inkrafttreten des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in Kraft.

Zur Änderung des Landesbedienstetengesetzes 1988 (Artikel III)

Zu Z. 1 (§ 120):

Im § 120 werden die Änderungen im § 9a LBedG 2000 berücksichtigt.

Zu Z. 2 (§ 159):

Die angesprochene Änderung tritt gleichzeitig mit Inkrafttreten des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in Kraft.

Zur Änderung des Landesbedienstetengesetzes 2000 (Artikel IV)**Zu Z. 1 bis 11 (§ 9a):**

Im § 9a wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Qualifikationserfordernisse für pädagogische Fachkräfte in Schulkindgruppen (Erzieher an Horten) im neuen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz festgelegt werden (vgl. dazu näher § 16 Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz); im Übrigen wird die Regelung an die bestehenden grundsatzgesetzlichen Vorgaben angepasst.

Zu Z. 12 (§ 130):

Die angesprochenen Änderungen treten gleichzeitig mit Inkrafttreten des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in Kraft.

Zur Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1988 (Artikel V)**Zu Z. 1 (§ 1):**

Die bisher im Kindergartengesetz bestehenden dienstrechtlichen Sondervorschriften für Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenassistentinnen (§ 22 KGG) werden in das Gemeindebedienstetengesetz 1988 übernommen, weshalb Abs. 2 erster Satz entfallen kann.

Zu Z. 2 (§ 123):

Im Verweis auf § 35 werden die Begriffe „Kindergartenpädagoginnen“ und „Kindergartenassistentinnen“ an die Begrifflichkeiten des neuen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes angepasst. Dadurch ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Z. 3 (§ 129):

Der bisherige § 22 KGG beinhaltet dienstrechtliche Sonderregelungen für Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenassistentinnen, deren Dienstverhältnis in den Anwendungsbereich des GBedG 1988 fällt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Regelungen zu den Verwendungsgruppen und zum Gehalt. Nachdem das Kindergartengesetz mit Inkrafttreten des neuen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes außer Kraft tritt, werden diese Regelungen in Gestalt des § 129 in das Gemeindebedienstetengesetz 1988 überführt. Anders als bisher gelten diese Sonderregelungen jedoch künftig nicht nur für Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenassistentinnen, sondern für alle pädagogischen Fachkräfte und Assistenzkräfte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, deren Dienstverhältnis in den Anwendungsbereich des GBedG 1988 fällt.

Zu Z. 4 (§ 165):

Nach Abs. 1 treten die angesprochenen Änderungen gleichzeitig mit Inkrafttreten des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in Kraft.

Auf Grundlage des Abs. 2 können jene pädagogischen Fachkräfte und Assistenzkräfte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die bei Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle noch in einer anderen als in § 129 vorgesehenen Verwendungsgruppe eingereiht sind, in den Anwendungsbereich des § 129 wechseln. Eine entsprechende Erklärung hat schriftlich zu erfolgen und ist unwiderrufbar.

Zur Änderung des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 (Artikel VI)**Zu Z. 2 bis 5 (§ 82):**

Im § 82 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Qualifikationserfordernisse für pädagogische Fachkräfte in Schulkindgruppen (Erzieher an Horten) im neuen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz festgelegt werden (vgl. dazu näher § 16 Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz); im Übrigen wird die Regelung an die bestehenden grundsatzgesetzlichen Vorgaben angepasst.

Zu Z. 6 und 7 (Überschrift zum zweiten Hauptstück und § 83):

Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage gelten die Sonderregelungen des zweiten Hauptstückes (Besondere Bestimmungen für Betreuungspersonen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen) nicht mehr nur für Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenassistentinnen, sondern – sofern in den §§ 84 bis 86 nicht anderes bestimmt wird – für alle pädagogischen Fachkräfte und Assistenzkräfte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (sofern sie nicht in den Anwendungsbereich des Gemeindebedienstetengesetzes 1988 fallen). Abgesehen davon entsprechen die Regelungen der Abs. 1 und 2 dem bisherigen § 83 Abs. 1 und 4; auf die entsprechenden Erläuterungen (Beilage 4/2005 und Beilage 80/2018) wird verwiesen.

Zu Z. 8 (§ 83a):

Die bisherigen Bestimmungen des § 83 Abs. 2 und 3 werden unverändert übernommen; auf die entsprechenden Erläuterungen (Beilage 4/2005) wird verwiesen.

Zu Z. 9 (§ 84):

Mit der Änderung im Abs. 3 wird berücksichtigt, dass nicht nur wie bisher den Kindergartenpädagoginnen (pädagogischen Fachkräften in Kindergartengruppen), sondern nach § 85 Abs. 5 auch pädagogischen Fachkräften in Kleinkindgruppen ein bestimmtes Ausmaß an Jahresvor- und -nachbereitungszeit zu gewähren ist. Weiters wird dem Umstand Rechnung getragen, dass unter eingeschränkten Voraussetzungen an Stelle einer pädagogischen Fachkraft vorübergehend auch eine Assistenzkraft in einer Kleinkind- oder Kindergartengruppe eingesetzt werden kann (vgl. dazu näher § 17 Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz).

Zu Z. 10 bis 18 (§ 85):

Zu § 85 Abs. 1 und 2:

Mit den Änderungen in der Überschrift sowie im Abs. 1 wird klargestellt, dass die Regelungen des § 85 – soweit in den folgenden Absätzen (insbesondere in den Abs. 3 bis 6) nicht anderes angeordnet ist – für alle pädagogischen Fachkräfte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gelten (sofern sie nicht in den Anwendungsbereich des Gemeindebedienstetengesetzes 1988 fallen). Zudem wird berücksichtigt, dass zu den Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte nicht nur die Betreuung der Kinder, sondern auch die Bildungsarbeit zählt. Die Änderungen im Abs. 2 ergeben sich aus neueren Entwicklungen im Bereich der Didaktik und dienen im Übrigen der Klarstellung.

Zu § 85 Abs. 3 bis 6

Im Abs. 3 wird die bestehende Regelung zur wöchentlichen Vor- und Nachbereitungszeit insofern angepasst, als künftig nicht nur für Kindergartengruppen, sondern auch für Kleinkindgruppen eine wöchentliche Vor- und Nachbereitungszeit vorzusehen ist. Wie bisher beträgt das Ausmaß der pro Gruppe aufzuwendenden Vor- und Nachbereitungszeit zumindest 16 Stunden. Über dieses Ausmaß hinaus darf die Vor- und Nachbereitungszeit jedoch 35 % der wöchentlichen Öffnungszeit der jeweiligen Gruppe nicht überschreiten. Sofern eine Kleinkindgruppe oder Kindergartengruppe von einer pädagogischen Fachkraft alleine (also ohne Unterstützung durch eine weitere pädagogische Fachkraft oder durch eine Assistenzkraft) betreut wird, beträgt die wöchentliche Vor- und Nachbereitungszeit 12 Stunden. Wird eine Gruppe von mehreren pädagogischen Fachkräften betreut, ist die wöchentliche Vor- und Nachbereitungszeit entsprechend dem jeweiligen Zeitaufwand auf die einzelnen pädagogischen Fachkräfte aufzuteilen (Abs. 6). Die konkrete Festlegung der wöchentlichen Vor- und Nachbereitungszeit ist Teil der Vereinbarung über die Jahresarbeitszeit (§ 83a). Eine Erhöhung oder Verringerung der Vor- und Nachbereitungszeit ist daher mit den betreffenden Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen zu vereinbaren.

Die Leitung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfordert bei der Vor- und Nachbereitung erfahrungsgemäß einen höheren Zeitaufwand (Teamgespräche, Elterngespräche, Koordinationsaufwand). Dieser Zeitaufwand ist in der Vereinbarung über die wöchentliche Vor- und Nachbereitungszeit (§ 83a) zu berücksichtigen und beträgt – abhängig von der Anzahl der in einer Einrichtung geführten Kleinkind- und Kindergartengruppen – zwischen einer und sechs Stunden (Abs. 4). Eine zusätzliche wöchentliche Vor- und Nachbereitungszeit nach Abs. 4 gebührt jedoch nur in dem Jahr, in dem tatsächlich eine entsprechende Leitungstätigkeit ausgeübt wird.

Im Abs. 5 wird berücksichtigt, dass künftig nicht nur für Kindergartengruppen, sondern auch für Kleinkindgruppen eine Jahresvor- und -nachbereitungszeit vorzusehen ist.

Mit der Änderung im Abs. 6 wird klargestellt, dass die Regelung über die Aufteilung der Vor- und Nachbereitungszeit auch für pädagogische Fachkräfte in Kleinkindgruppen gilt.

Zu § 85 Abs. 8:

Nachdem die Regelung des bisherigen § 83 Abs. 2 in den § 83a Abs. 1 übernommen wird, ist der entsprechende Verweis im Abs. 8 anzupassen.

Zu § 85 Abs. 10:

Mit den Änderungen im Abs. 10 wird sichergestellt, dass für alle pädagogischen Fachkräfte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen dasselbe (in Anlage 9 dargestellte Gehaltsschema) anzuwenden ist; dies entspricht inhaltlich bereits der derzeit geltenden Rechtslage. Die Bezeichnung des Gehaltsschemas wird entsprechend angepasst und lautet nunmehr: „Gehaltsschema für pädagogische Fachkräfte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“.

Zu Z. 19 bis 21 (§ 86):

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen gelten die Vorgaben der Abs. 1 bis 4 künftig nicht nur für Assistenzkräfte in Kindergartengruppen, sondern für sämtliche Assistenzkräfte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

Mit der weiteren Änderung im Abs 1 wird klargestellt, dass die Reinigung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung grundsätzlich keine Aufgabe der Assistenzkräfte sein soll. Diese Aufgabe wird durch eigenes, von der Gemeinde organisiertes Reinigungspersonal besorgt. Freilich sind im Rahmen der Betreuung jedoch auch gewisse – mit der Betreuung in Zusammenhang stehende – Aufräumarbeiten wie z.B. das Wegräumen von Spielsachen oder von Geschirr, das Abwischen von Esstischen nach der Mittagsverpflegung usw.) von den Assistenzkräften zu besorgen; auch einfache Reinigungstätigkeiten werden von den Assistenzkräften zu erledigen sein, wenn diese zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betreuungsbetriebes erforderlich sind (zB Wegwischen verschütteter Gegenstände auf einer Spielfläche). Dabei geht es nicht um regelmäßige, routinetafe Reinigungsarbeiten.

Zu Z. 22 (Entfall des § 86a):

Aufgrund der Erweiterung des § 85 Abs. 10 auf sämtliche pädagogische Fachkräfte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen kann die Regelung des § 86a entfallen.

Zu Z. 23 (§ 94):

Bei Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenassistentinnen ist eine Erklärung nach Abs. 1 nur im Einvernehmen mit dem Dienstgeber möglich. Dies soll künftig für alle Betreuungspersonen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gelten.

Zu Z. 24 (zum Entfall der §§ 111 und 112):

Die in Rede stehenden Übergangsbestimmungen sind obsolet und können daher entfallen.

Zu Z. 25 (§ 116):

Die Änderungen treten gleichzeitig mit Inkrafttreten des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in Kraft.

Zu Z. 26 (Zu Anlage 9):

Das Gehaltsschema für pädagogische Fachkräfte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen wird um eine zusätzliche Gehaltsklasse (GK 13) ergänzt. Damit wird das Ergebnis von Nachverhandlungen zur Gehaltsreform 2018 im Gesetz abgebildet. Die neue Gehaltsklasse 13 ist für Leiterinnen und Leiter von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ab einer bestimmten Größe (mindestens drei Gruppen und 11 Betreuungspersonen) vorgesehen, sofern sie über eine Zusatzqualifikation (z.B. Diplomprüfung für Inklusive Elementarpädagogik) verfügen. Abgesehen davon wird – korrespondierend zu den Änderungen in § 85 Abs. 10 – die Bezeichnung des Gehaltsschemas angepasst.

Zur Änderung des Wettengesetzes (Artikel VII)

Zu Z. 1 (§ 3):

Der Begriff „Kindergärten“ wird durch den Begriff „Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“ ersetzt. Damit ist keine inhaltliche Änderung verbunden, zumal davon auszugehen ist, dass die Bewilligungsvoraussetzung nach lit. j bereits derzeit nicht nur Kindergärten im Sinne des Kindergartengesetzes, sondern auch Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz umfasst.

Zu Z. 2 (§ 20):

Die angesprochene Änderung tritt gleichzeitig mit Inkrafttreten des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in Kraft.

Zur Änderung des Sittenpolizeigesetzes (Artikel VIII)

Zu Z. 1 (§ 6):

Der Begriff „Kindergärten“ wird durch den Begriff „Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“ ersetzt. Damit ist keine inhaltliche Änderung verbunden, zumal davon auszugehen ist, dass die Vorgabe nach Abs. 4 bereits derzeit nicht nur Kindergärten im Sinne des Kindergartengesetzes, sondern auch Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz umfasst.

Zu Z. 2 (§ 22):

Die angesprochene Änderung tritt gleichzeitig mit Inkrafttreten des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in Kraft.

Zur Änderung des Katastrophenhilfegesetzes (Artikel IX)

Zu Z. 1 (§ 2):

Der Begriff „Kindergarten“ wird durch den Begriff „Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung“ ersetzt. Damit ist keine inhaltliche Änderung verbunden, zumal davon auszugehen ist, dass die Regelung des Abs. 3 bereits derzeit nicht nur die Erhalter von Kindergärten im Sinne des Kindergartengesetzes, sondern auch Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz umfasst.

Zu Z. 2 (§ 39):

Die angesprochene Änderung tritt gleichzeitig mit Inkrafttreten des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in Kraft.

Zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Artikel X)

Zu Z. 1 bis 4 (dritter Abschnitt):

Die Bildung und Betreuung der Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen wird im neuen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz abschließend geregelt. Aus diesem Grunde können die Regelungen des dritten Abschnittes – bis auf jene betreffend Tageseltern (§ 30) – entfallen.

Im § 30 Abs. 2 werden die bestehenden Verweise auf das Kindergartengesetz durch Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ersetzt.

Zu Z. 5 bis 7 (§§ 33, 40 und 41):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird berücksichtigt, dass im dritten Abschnitt die Bestimmungen der §§ 31, 31a und 32 betreffend Kinderbetreuungseinrichtungen entfallen.

Zu Z. 8 (§ 42):

Entsprechend der Terminologie des neuen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes werden die Begriffe „Kinderbetreuungseinrichtungen“ und „Kindergärten“ durch den Begriff „Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“ ersetzt. Dadurch ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Z. 9 bis 12 (§ 47):

Nachdem im dritten Abschnitt die Bestimmungen der §§ 31, 31a und 32 entfallen, ist auch die Strafbestimmung entsprechend anzupassen.

Zu Z. 13 (§ 48):

Die Übergangsbestimmungen in den bisherigen Abs. 7 bis 9 sind obsolet und können entfallen. Anzumerken ist, dass Kinderbetreuungseinrichtungen, die nach dem bisherigen Abs. 7 als nach § 31 KJH-G angezeigt und nicht untersagt gelten, auch nach den Übergangsbestimmungen des § 46 Abs. 3 und 4 des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes als (nach § 9 leg. cit.) bewilligt gelten. Dies gilt auch für Kinderbetreuungseinrichtungen, die die Voraussetzungen nach dem bisherigen Abs. 8 erfüllen, sofern ihr Betrieb nicht untersagt worden ist. Für den Betrieb von Ferienheimen (sonstigen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Sinne des IV. Hauptstückes des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes) ist künftig weder eine Anzeige noch eine Betriebsbewilligung erforderlich (vgl. § 37 leg. cit.).

Zu Z. 14 (§ 54):

Die Änderungen treten gleichzeitig mit Inkrafttreten des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in Kraft.

Zur Änderung des Gesetzes über die Kinder- und Jugendanwaltschaft (Artikel XI)

Zu Z. 1 (§ 4):

Entsprechend der Terminologie des neuen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes werden die Begriffe „Kinderbetreuungseinrichtungen“ und „Kindergärten“ durch den Begriff „Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“ ersetzt. Dadurch ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Z. 3 (§ 10):

Die angesprochene Änderung tritt gleichzeitig mit Inkrafttreten des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in Kraft.

Zur Änderung des Gesetzes über das Halten und die Zucht von Bienen (Artikel XII)

Zu Z. 1 (§ 2):

Der Begriff „Kindergärten“ wird durch den Begriff „Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“ ersetzt. Damit ist keine inhaltliche Änderung verbunden, zumal davon auszugehen ist, dass die Verpflichtung nach Abs. 3 bereits derzeit nicht nur Kindergärten im Sinne des Kindergartengesetzes, sondern auch Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz umfasst.

Zu Z. 2 (§ 10):

Die angesprochene Änderung tritt gleichzeitig mit Inkrafttreten des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in Kraft.

Zur Änderung des Baugesetzes (Artikel XIII)

Zu Z. 1 bis 3 (§§ (8, 15, 48a):

Die Begriffe „Kindergärten“ bzw. „Kinderbetreuungseinrichtungen“ werden durch den Begriff „Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“ ersetzt. Damit ist keine inhaltliche Änderung verbunden, zumal davon auszugehen ist, dass die in Rede stehenden Bestimmungen bereits derzeit nicht nur Kindergärten im Sinne des Kindergartengesetzes, sondern auch Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz umfassen.

Zu Z. 4 (§ 61):

Die angesprochene Änderung tritt gleichzeitig mit Inkrafttreten des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in Kraft.